



universität
wien

MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Integration durch Publizität

Die Harmonisierung des Registerrechts in der Europäischen Union

verfasst von | submitted by

Dr. Alexander Michael Kafka, MA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Laws (LL.M.)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | UA 999 082

Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

Universitätslehrgang lt. Studienblatt | Post-
graduate programme as it appears on the
student record sheet:

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
(LL.M.) [Berufsbegleitend Deutsch]

Betreut von | Supervisor:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Siegfried Fina

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	1
Teil 1 Einführung.....	3
Abschnitt I. Überblick über die publizitätsrechtlichen Gesetzgebungsakte	3
Abschnitt II. Inhalt der publizitätsrechtlichen Gesetzgebungsakte.....	7
1. Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG	7
2. SLIM-Richtlinie 2003/58/EG	9
3. BRIS-Richtlinie 2012/17/EU	10
4. Digitalisierungsrichtlinie I (EU) 2019/1151	11
5. Digitalisierungsrichtlinie II (EU) 2025/25	12
Abschnitt III. Bedeutung für die Europäische Union	15
Zusammenfassung von Teil 1	19
Teil 2 Bestandaufnahme	20
Abschnitt I. Primärrecht der Europäischen Union	20
1. Vorbemerkung	20
2. Loyale Zusammenarbeit	21
3. Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49, 54 AEUV	23
a. Anwendungsbereich	23
b. Diskriminierungen und Beschränkungen	24
c. Rechtfertigung von Eingriffen	26
d. Verhältnis zwischen Primär- und Sekundärrecht	27
4. Einschlägige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs	28
a. Vorbemerkung	28
b. Wichtige Entscheidungen zum publizitätsrechtlichen Sekundärrecht	29
c. Entscheidungen zur Niederlassungsfreiheit im registerrechtlichen Kontext	30

Abschnitt II. Weiteres Sekundärrecht der Europäischen Union	32
1. Vorbemerkung	32
2. Zweigniederlassungsrichtlinie	33
3. Verschmelzungs- und Mobilitätsrichtlinie	35
4. Zusammenfassung	36
Abschnitt III. Verhältnis zum nationalen Recht	37
1. Vorbemerkung	37
2. Nationalstaatliche Vorgaben	37
3. Unionsrechtliche Überprüfung	39
4. Zusammenfassung	41
Zusammenfassung von Teil 2	43
Teil 3 Analyse	44
Abschnitt I. Zielsetzungen und Zuständigkeiten der Europäischen Union	44
1. Vorbemerkung	44
2. Zuständigkeiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit	46
3. Rechtsangleichung im Binnenmarkt	47
Abschnitt II. Funktionalität der erlassenen Regelungen	49
1. Vorbemerkung	49
2. Entwicklung der Harmonisierungsziele	50
3. Maßgaben des EuGH zur Niederlassungsfreiheit	51
4. Mindestharmonisierung der Publizitätsanforderungen	53
Abschnitt III. Verhältnis zu anderen Politikbereichen der Europäischen Union	54
1. Einführung in die Problematik	54
2. Unionsrecht – Rechtsprechung des EuGH	57
3. Nationales Recht – Gesetzgebung und Rechtsprechung	60
Zusammenfassung von Teil 3	62

Teil 4 Ausblick	63
Abschnitt I. Weitere Entwicklung und Reformbedarf	63
1. Grundsätzliche Reformanliegen	63
2. Publizitätsrechtliche Neuerungen	65
3. Verfahrensrechtliche Neuerungen	66
4. Zusammenfassende Bewertung	67
Abschnitt II. Konfliktlinien in Gegenwart und Zukunft	68
1. Einführung	68
2. Konflikte mit primärem Unionsrecht	69
3. Konflikte mit sekundärem Unionsrecht	70
4. Konflikte mit nationalem Recht	72
5. Zusammenfassung	73
Abschnitt III. Zukunftsvision: Einheitliches Europäisches Register	74
Zusammenfassung von Teil 4	75
Schlussbemerkung	76
Abstract	78

WICHTIGE SEKUNDÄRRECHTSAKTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Erste Richtlinie vom 9.3.1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABl. L 65/8

– „*Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG*“ –

Elfte Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21.12.1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, ABl. Nr. L 395/36

– „*Zweigniederlassungsrichtlinie*“ –

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281/31

– „*Datenschutzrichtlinie*“ –

Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.7.2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, ABl. Nr. L 221/13

– „*SLIM-Richtlinie 2003/58/EG*“ –

Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABl. Nr. L 258/11

– „*Publizitätsrichtlinie 2009/101/EG*“ –

Richtlinie (EU) 2012/17 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.6.2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern, ABl. Nr. L 156/1

– „*BRIS-Richtlinie 2012/17*“ –

Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257/73

– „*eIDAS-Verordnung*“ –

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. Nr. L 119/1

– „*Datenschutz-Grundverordnung*“ oder „*DS-GVO*“ –

Richtlinie 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.6.2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, ABl. Nr. L 169/46

– „*Gesellschaftsrechtsrichtlinie*“ oder „*GesRRL*“ –

Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, ABl. Nr. L 186/80

– „*Digitalisierungsrichtlinie I 2019/1151*“ –

Richtlinie (EU) 2025/25 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, ABl. Nr. L 2025/25

– „*Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25*“ –

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Amtliche Sammlung)
BORIS	Beneficial Ownership Registers Interconnection System
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BRIS	Business Register Interconnection System
BT-Drucks	Bundestagsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
COD	Kodezisionsverfahren
COM	Kommission der Europäischen Union (Aktenzeichen)
DiREG	Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften
DiRUG	Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
ECLI	European Case Law Identifier
EG	Europäische Gemeinschaft
eIDAS	electronic Identification, Authentication and trust Services
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUID	Europäische Unternehmens-Identifikationsnummer
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zeitschrift)

GesRRL	Gesellschaftsrechtsrichtlinie
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GP	Gesetzesperiode
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Zeitschrift)
GRCh	Europäische Grundrechtecharta
GRUR-RS	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Digitale Rechtsprechungssammlung)
HGB	Handelsgesetzbuch
IRI	Insolvency Registers Interconnection
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
ME	Ministerialentwurf
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern (Zeitschrift)
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Zeitschrift)
öAktG	österreichisches Aktiengesetz
öBGBl.	Bundesgesetzblatt der Republik Österreich
öGmbHG	österreichisches Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
OLG	Oberlandesgericht
RDi	Recht Digital (Zeitschrift)
Rn	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
SCE	Societas Cooperativa Europaea, Europäische Genossenschaft
SCE	Societas Europaea, Europäische Gesellschaft
SLIM	Simpler legislation for the internal market
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung

ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Zeitschrift)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrechts (Zeitschrift)
ZPG	Zeitschrift für das Recht der Personengesellschaften (Zeitschrift)

EINLEITUNG

Die folgende Darstellung des Publizitätsrechts der Europäischen Union untersucht, ob mit dessen Entwicklung ein substanzialer Beitrag zur Errichtung eines gemeinsamen Binnenmarkts verbunden ist. Die gewählte Thematik resultiert aus der Erkenntnis, dass damit ein Kernbereich der europäischen Harmonisierungsbemühungen behandelt wird, der von Beginn an im Zentrum der politischen und rechtlichen Überlegungen der handelnden Akteure stand: das Gesellschaftsrecht – und dort wiederum speziell dessen registerrechtlich relevanter Bereich. Ein Grund hierfür war möglicherweise die historische Erfahrung, dass das Gesellschaftsrecht ein für die Wirtschaftsordnung zentraler Bereich ist, der Harmonisierungen und Standardisierungen als Ausgangspunkt für eine weitergehende Integration der teilnehmenden Staaten ermöglicht. Dies kann zuletzt auf die Errichtung des Deutschen Reichs im Zusammenhang mit der Einigung auf ein Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch zurückgeführt werden, das in der Bundesrepublik Deutschland in dem immer noch in Geltung befindlichen Handelsgesetzbuch seine Fortsetzung fand. Ob sich diese Vorgehensweise auch bei der Vereinheitlichung der Registerführung im europäischen Einigungsprozess bewährt, soll im Folgenden näher überprüft werden. Da es sich – wie gezeigt werden soll – um ein überaus dynamisches Rechtsgebiet handelt, das mehrfach tiefgreifenden Reformen unterzogen wurde, lassen sich zudem beispielhafte Entwicklungen aufzeigen, die möglicherweise in anderen Rechtsgebieten, deren Harmonisierung jüngeren Datums ist, ebenso auftreten können.

All dies legt es nahe, die Grundlagen des europäischen Registerrechts – das in dieser Arbeit sinngleich als „Publizitätsrecht“ bezeichnet wird – näher zu untersuchen. Ausgangspunkt hierfür sind die jeweils relevanten Maßgaben der registerrechtlichen Publizität. Ziel ist es hierbei, die gelungenen Bemühungen und möglichen Zukunftsperspektiven dieser Entwicklungen darzustellen und im Ergebnis eine vorsichtige Stellungnahme zu der hiermit aufgeworfenen Frage zu wagen, ob das Vorhaben im Sinne einer „Integration durch Publizität“ einen erfolgreichen Verlauf nimmt, also die Verschmelzung der verschiedenen nationalen Wirtschaftsordnungen zu einem Binnenmarkt durch registerrechtliche Harmonisierungen unterstützt. Zur Vereinfachung wird hierbei das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Führung von Justizregistern für Gesellschaften des Privatrechts sowie das Recht der Zweigniederlassungen nachfolgend und im gesamten Kontext der Arbeit bewusst verkürzend als „Registerrecht“ bezeichnet. Ausgangspunkt ist hierbei vor allem die Entwicklung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Im ersten Teil der Arbeit werden zur Einführung die auf dem Gebiet des Registerrechts ergangenen europäischen¹ Gesetzgebungsakte zunächst formell (Abschnitt I) und anschließend inhaltlich beschrieben (Abschnitt II) und sodann im Sinne der Ziele der Europäischen Union in ihren Entstehungs- und Wirkungskontext eingeordnet (Abschnitt III).

Der zweite Teil der Arbeit enthält eine erweiterte Bestandsaufnahme und damit eine Beschreibung des Kontextes des einschlägigen Primärrechts der Europäischen Union (Abschnitt I) sowie des weiteren registerrechtlich relevanten Sekundärrechts samt einschlägiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Abschnitt II). Schließlich liegt der Schwerpunkt dieses Teils bei einem bemerkenswerten Beispiel zur Darstellung des Verhältnisses des europäischen Registerrechts zu Vorschriften des nationalen Rechts und damit eines grundlegenden Problems der publizitätsrechtlichen Harmonisierung (Abschnitt III).

Im dritten Teil der Arbeit, einer grundlegenden Analyse, wird eine Einordnung des in der bisherigen Darstellung gefundenen Rechtsstoffs in Bezug auf die Zielsetzungen und Zuständigkeiten der Europäischen Union unternommen (Abschnitt I) und die Funktionalität der bislang ergriffenen Maßnahmen einer näheren Prüfung unterzogen (Abschnitt II). Ein entscheidender Punkt ist hierbei die Kohärenz mit anderen Politikbereichen der Union, insbesondere die Konfliktlage zu datenschutzrechtlichen Vorgaben, maßgeblich denjenigen der Datenschutz-Grundverordnung. Diesbezüglich zeichnet sich derzeit ein erstaunlicher Paradigmenwechsel ab, der in nächster Zeit zu einer noch weitergehenden Angleichung des nationalen Registerrechts führen könnte. (Abschnitt III).

Der vierte Teil der Arbeit widmet sich schließlich den Aussichten auf die weitere Entwicklung des Publizitätsrechts der Europäischen Union, nimmt hierbei die aktuell ergriffenen Maßnahmen in den Blick (Abschnitt I) und versucht, die gefundenen Konfliktlinien der Harmonisierungsmaßnahmen unter dem Blickwinkel der „Integration durch Publizität“ zu systematisieren (Abschnitt II). Abschließend sei ein kurzer Blick darauf gerichtet, ob das etwaige Fernziel eines „Europäischen Registers“ realistische Aussichten auf eine Verwirklichung hat (Abschnitt III).

¹ Gemeint sind im Rahmen dieser Arbeit stets Maßnahmen der seinerzeitigen EWG, EG beziehungsweise der heutigen EU.

TEIL 1

EINFÜHRUNG

Zur Einführung in die Thematik wird in Teil 1 eine knappe Beschreibung der einschlägigen europäischen Gesetzgebungsakte zunächst rein formell (Abschnitt I) und anschließend etwas detaillierter in materieller Hinsicht (Abschnitt II) gegeben. Zudem erfolgt eine Einordnung dieser Aktivitäten in den Gesamtkontext der Tätigkeiten der Europäischen Union (Abschnitt III).

ABSCHNITT I

ÜBERBLICK ÜBER DIE PUBLIZITÄTSRECHTLICHEN GESETZGEBUNGSAKTE

Für die Zwecke dieser Arbeit ist es hilfreich, sich zu Beginn in einer rein formellen Darstellung einen Überblick über die legislative Entwicklung des Registerrechts im Rahmen der Gesetzgebung der vormaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union zu verschaffen, wobei deutlich wird, dass es sich im Ergebnis um eine beachtliche Erfolgsgeschichte handelt, wie nicht zuletzt die zunehmend optimistischen Erwartungen an die Folgen der Umsetzung der jeweiligen Richtlinienvorgaben erkennen lassen. War zunächst noch von einer bloßen „Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften“² die Rede, um die Interessen Dritter bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu schützen, so erwartete man sich 2019 bereits einen Beitrag dazu, den „wirtschaftlichen und sozialen Nutzen für die Gesellschaft als Ganzes zu erhöhen“³.

Am Anfang dieser Entwicklung standen hierbei die Vorarbeiten zu den am Ende unter der schwerfälligen Bezeichnung als „Erste Richtlinie vom 9.3.1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages

² Erwägungsgründe der Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG.

³ Erwägungsgrund 3 der Digitalisierungsrichtlinie I 2019/1151.

im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten“ im Amtsblatt vom 14.3.1968⁴ verkündeten Vorschriften, die später im deutschen Sprachraum unter der Bezeichnung „Publizitätsrichtline“⁵ geführt wurde. Erste Entwürfe beruhten auf dem „Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit“, stammen aus dem Jahr 1964⁶ und konkretisierten sich erst in langjährigen Verhandlungen⁸ unter lebhafter Teilnahme der Rechtswissenschaft⁹. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Publizitätsrichtlinie hierbei nicht zuletzt, weil es sich um den ersten Harmonisierungsakt auf dem Gebiet des Privatrechts handelt, auf den sich die damalige Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mit ihren seinerzeit sechs Mitgliedstaaten einigen konnte.¹⁰ Im Erweiterungsprozess haben sich sodann stets alle Beitrittsstaaten¹¹ der Geltung dieser Richtlinie unterworfen, sodass die entsprechenden Vorschriften in ihrer heutigen Gestalt nunmehr in allen 27 Mitgliedstaaten umgesetzt sind. Bis heute bilden die damaligen Vorschriften den Kernbestand als „Basisregelung des europäischen Publizitätsrechts“¹² und sind in diesem Sinne das Fundament des im unternehmensrechtlichen Zusammenhang tragenden Informationsmodells und stellen zugleich die „Magna Charta des Europäischen Gesellschaftsrechts“¹³ dar.

Zu einer ersten großen Reform der Publizitätsrichtlinie kam es erst 35 Jahre später aufgrund der im Jahr 2000 von der Europäischen Kommission angestoßenen Initiative im Rahmen der zwei Jahre zuvor begonnenen vierten Phase des Programms „simpler legislative for the internal market“ (SLIM)¹⁴. In dessen Rahmen erging im Sommer 2003 die bis 1.1.2007 umzusetzende Richtlinie 2003/58/EG¹⁵ („SLIM-Richtlinie“), die vor allem die obligatorische automatisierte Registerführung als „elektronisches Register“ vorsah. Eher bereinigenden Charakter hatte dagegen die Neubekanntmachung des konsolidierten Wortlauts der Publizitätsrichtlinie als Richtlinie

⁴ ABl. Nr. 65/8.

⁵ Vgl. zum Beispiel BR-Drucks. 942/05, S. 86.

⁶ Vom 18.12.1961, ABl. 1962 Nr. 2/36.

⁷ Vorschlag der Kommission vom 21.2.1964, ABl. Nr. 194/3245; siehe auch BT-Drucks. IV/2014; hierzu *Würdinger* GmbHHR 1964, 151; zur Umsetzung siehe *Gustavus* BB 1969, 1335.

⁸ *Lutter/Bayer/Schmidt*, Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, Rn. 18.1; siehe die Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28.10.1964, ABl. Nr. 194/3248, und des Europäischen Parlaments vom 11.5.1966, ABl. Nr. 96/1519; *Lutter/Schlosser* GmbHHR 1967, 109.

⁹ Nachweise bei *Fischer-Zernin*, Rechtsangleichungserfolg, S. 5.

¹⁰ *Bock*, Harmonisierungserfolg, S. 27; *Grundmann*, Europäisches Gesellschaftsrecht, Rn. 191; *Grünwald*, Europäisches Gesellschaftsrecht, S. 19.

¹¹ Siehe die Liste der Beitrittsakte in Anhang I Teil A der Publizitätsrichtlinie 2009/101/EG.

¹² *Lutter/Bayer/Schmidt*, Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, Rn. 18.4.

¹³ *Wicke* ZIP 2014, 1414 (1416); *Bock* MittBayNot 2025, 1.

¹⁴ COM(2000) 104.

¹⁵ Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.7.2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. Nr. L 221/13).

2009/101/EG¹⁶, die unter Einbeziehung aller Beitrittsakte und der Änderung von 2003 eine seinerzeit aktuelle „Lesefassung“ präsentierte. Die nächste Novellierung erfolgte nur drei Jahre später durch die Richtlinie 2012/17/EU¹⁷, mit der wichtige Impulse zur Verknüpfung der verschiedenen nationalen Zentral- und Handelsregister gesetzt wurden und vor allem das später weiter ausgebaut „Business Register Interconnection System“ (BRIS) etabliert wurde („BRIS-Richtlinie“). Um erneut eine bessere Zugänglichkeit des damit aufgelösten Textkorpus zu gewährleisten, wurde die Publizitätsrichtlinie zusammen mit fünf weiteren zentralen unternehmensrechtlichen Richtlinien in der „Gesellschaftsrechtsrichtlinie“ (EU) 2017/1132¹⁸ („GesRRL“) kodifiziert. Ausweislich der Darstellung in den Erwägungsgründen 2 bis 39 der GesRRL war mit der textidentischen Übernahme der bis dahin geltenden Fassung der Publizitätsrichtlinie 2009/101/EG keine Änderung der getroffenen Regelungen beabsichtigt. Bis heute findet sich daher der registerrechtliche Normenkomplex in dieser „Sammelrichtlinie“, insbesondere in Art. 13 ff. GesRRL.¹⁹ Eine nähere Behandlung der Kodifizierung durch die GesRRL aus dem Jahr 2017 erübrigt sich daher ebenso, wie die der Textneufassung durch die Publizitätsrichtlinie 2009/101/EG.

Im Zusammenhang mit der durch die BRIS-Richtlinie 2012/17 eingeführten Registervernetzung erfolgte sodann in Ausführung der entsprechenden Ermächtigung des Art. 24 GesRRL die Beschreibung der technischen Spezifikationen und Verfahren des dafür eingerichteten Systems durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission²⁰, die aufgrund der folgenden Novellierungen zunächst durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission²¹ und schließlich durch die derzeit in Geltung befindliche Verordnung (EU) 2021/1042 der Kommission²² ersetzt wurde.

¹⁶ Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. Nr. L 258/11).

¹⁷ Richtlinie (EU) 2012/17 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.6.2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (ABl. Nr. L 156/1).

¹⁸ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.6.2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. Nr. L 169/46).

¹⁹ Vgl. *Gebauer/Wiedmann/Walter*, Europäisches Zivilrecht, Kapitel 22 Rn. 1 ff. sowie *Gebauer/Wiedmann/Weller/Hübner*, Europäisches Zivilrecht, Kapitel 23 Rn. 54 ff.

²⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2015/84 der Kommission vom 8.6.2015 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung gemäß Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 144/1).

²¹ Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission vom 17.12.2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission (ABl. Nr. L 439/1).

²² Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 der Kommission vom 18.6.2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen

Dass es sich hierbei um eine dynamische Rechtsmaterie handelt, unterstreichen die weiteren tiefgreifenden Änderungen des publizitätsrechtlichen Teils dieser Richtlinie nur zwei Jahre später durch die „Digitalisierungsrichtlinie I“ 2019/1151²³, die als Teil des „Company Law Package“²⁴ bis spätestens 1.8.2022 von den Mitgliedstaaten umzusetzen war. Den sicherlich nur vorläufigen Schlusspunkt im Sinne des „nächsten Schritts“²⁵ dieser Entwicklung setzt nunmehr bereits fünf Jahre später die weitgehende Umarbeitung dieses Rechtsstoffs durch die „Digitalisierungsrichtlinie II“ 2025/25²⁶, mit der erneut der Textzusammenhang der Gesellschaftsrechtslinie so weitgehend aufgelöst wird, dass deren Erlass als konsolidierte Neufassung hoffentlich bald erfolgen wird.

Im Kontext dieser für den weiteren Verlauf der Darstellung zentralen Vorschriften ist hervorzuheben, dass parallel zu dieser Entwicklung weitere Richtlinien ergangen sind, die Einfluss auf das „europäische Registerrecht“ hatten, namentlich Maßnahmen zur Angleichung von Verschmelzungen²⁷ und Spaltungen²⁸ in den Jahren 1978 und 1982, zum Recht ausländischer Zweigniederlassungen im Jahr 1989²⁹ und schließlich die Vereinheitlichung von grenzüberschreitenden Umwandlungsvorgängen in den Jahren 2005³⁰ und 2019³¹. Allerdings werden diese Regelungen in den folgenden Ausführungen nur am Rande erwähnt, da zentral der Frage nach der Integration durch die Harmonisierung der primären Registerpublizität nachgegangen wird und diese weiteren Normenkomplexe hierbei zwar einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag leisten, jedoch unter dem hier maßgeblichen Aspekt keine entscheidende Rolle spielen.

und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission (ABl. Nr. L 225/7).

²³ Richtlinie (EU) 2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. Nr. L 186/80).

²⁴ Bestehend aus Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Änderung der Gesellschaftsrechtslinie bezüglich der Verwendung digitaler Werkzeuge im Gesellschaftsrecht und zur Regelung grenzüberschreitender Mobilität von Gesellschaften, COM(2018) 239 final und COM(2018) 241 final.

²⁵ So ausdrücklich Stelmaszyk/Wołos EuZW 2023, 550.

²⁶ Richtlinie (EU) 2025/25 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. Nr. L 2025/25), verkündet am 10.1.2025 und in Kraft ab 30.1.2025.

²⁷ Dritte Richtlinie 78/855/EWG des Rates vom 9.10.1978 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften (ABl. Nr. L 295/36).

²⁸ Sechste Richtlinie 82/891/EWG des Rates vom 17.12.1982 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften (ABl. Nr. L 378/47).

²⁹ Elfte Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21.12.1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen (ABl. Nr. L 395/36).

³⁰ Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 310/1).

³¹ Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (ABl. Nr. L 321/1).

ABSCHNITT II

INHALT DER PUBLIZITÄTSRECHTLICHEN GESETZGEBUNGSAKTE

1. Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG³²

Nach diesem auf die formellen Gesetzgebungsakte beschränkten Überblick sind nun im Einzelnen die Inhalte der in den relevanten Richtlinien geregelten Materien zu behandeln. Zweck des ersten Gesetzgebungsakts war es hierbei ausweislich seiner Erwägungsgründe³³, die „einzelstaatlichen Vorschriften über die Offenlegung, die Wirksamkeit eingegangener Verpflichtungen und die Nichtigkeit dieser Gesellschaften (.) insbesondere zum Schutz der Interessen Dritter“ zu harmonisieren beziehungsweise im damaligen Jargon zu „koordinieren“. Dies betraf allerdings zu Beginn nur Kapitalgesellschaften (siehe Art. 1 Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG), da diese „zum Schutze Dritter lediglich das Gesellschaftsvermögen zur Verfügung stellen“. Das Vorhaben war aus Sicht des Normgebers schon seinerzeit „dringlich, da die Tätigkeit dieser Gesellschaften häufig über die Grenzen des nationalen Hoheitsgebiets hinausreicht“. In ihrer Ursprungsfassung als Richtlinie 68/151/EWG behandelte sie daher folgende Regelungskomplexe³⁴:

- Der erste Abschnitt enthält als Grundnorm zur primären Publizität Anordnungen zur zwingenden Offenlegung wichtiger Urkunden und Angaben der Gesellschaft, die sich insbesondere auf den Errichtungsakt, den Gesellschaftsvertrag in der aktuellen Fassung, organschaftliche Vertretungspersonen und ihre Berechtigung allein oder nur gemeinschaftlich zu handeln, das gezeichnete Kapital, den Jahresabschluss, die Sitzverlegung, die Auflösung samt Liquidation und die Nichtigkeit der Gesellschaft beziehen (Art. 2). Die Offenlegung erfolgt in einem³⁵ zentralen Register in einer Akte, in der die genannten Urkunden und Angaben entweder hinterlegt oder eingetragen werden (Art. 3 Abs. 1 und 2). Sodann ist für die Offenlegung eine Bekanntmachung vorgesehen und insbesondere die negative Publizitätswirkung des Registers festgeschrieben (Art. 3 Abs. 7). Ferner beschreibt Art. 4 im Sinne einer „sekundären Publizität“³⁶,

³² Die Bezeichnungen der Richtlinien folgen im weiteren Verlauf dieser Arbeit den in Abschnitt I eingeführten Kurzbezeichnungen.

³³ Vgl. zu den folgenden Zitaten die damals noch unnummeriert der Richtlinie vorangestellten Erwägungsgründe zur Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG.

³⁴ Die folgenden Artikel beziehen sich allesamt auf die Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG in ihrer Ursprungsfassung; zum Inhalt der Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG siehe *Habersack/Versch*, Europäisches Gesellschaftsrecht, § 5 Rn. 1 ff.; *Grundmann*, Europäisches Gesellschaftsrecht, Rn. 191 ff.; *Fischer-Zernin*, Rechtsangleichungserfolg, S. 48 ff.; *Bock*, Harmonisierungserfolg, S. 29 ff.

³⁵ Vgl. zur Frage der dezentralen Registerführung bei verschiedenen Stellen *Bock*, Harmonisierungserfolg, S. 58 f.

³⁶ Vgl. *Bock*, Harmonisierungserfolg, S. 53.

welche Angaben im Sinne einer sekundären Publizität auf Briefen und Bestellscheinen anzugeben sind, und ordnet in Art. 5 an, dass die Mitgliedstaaten zu bestimmen haben, welche Personen die Offenlegungsformalitäten zu erfüllen haben. Abschließend fordert Art. 6 von den Mitgliedstaaten die Androhung geeigneter Maßnahmen bei einer Nichterfüllung der Rechnungslegungspublizität und der Angabe von Unternehmensdaten auf Briefen und Bestellscheinen.

- Im zweiten, registerverfahrensrechtlich irrelevanten, aber für die Registerpublizitätswirkungen wichtigen Abschnitt der Richtlinie³⁷ sind Bestimmungen zur Gültigkeit der Verpflichtungen, die von der Gesellschaft eingegangen sind, enthalten. Neben der Handelndenhaftung im Gründungsstadium (Art. 7) sieht Art. 8 in einer im Geschäftsverkehr wichtigen Vorschrift vor, dass die Berufung auf organschaftliche Bestellungsmängel nur bei positiver Kenntnis des Dritten möglich ist, wenn die entsprechende Vertretungslage unter Einhaltung der Formalitäten im Register offengelegt wurde. Zudem ergibt sich aus Art. 9, dass Dritten gesellschaftsvertragliche Beschränkungen der Vertretungsbefugnis nur entgegengehalten werden können, wenn sie im Register offengelegt wurden und für die Verpflichtung der Gesellschaft der jeweilige Unternehmensgegenstand grundsätzlich ohne Bedeutung ist.
- Im letzten dritten Abschnitt³⁸ finden sich schließlich Vorschriften zur Nichtigkeit der Gesellschaft, die hierfür einen abschließenden Katalog an Gründen vorsehen und als Wirkung der Nichtigkeit eine der Auflösung entsprechende Liquidation des Gesellschaftsvermögens anordnen.

Zusammenfassend regelt die Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG somit unter Heranziehung spezifisch registerrechtlicher Wirkungen insbesondere die Offenlegung bestimmter Unternehmensangaben und die Verbindlichkeit registrierter Vertretungsverhältnisse für Rechtsgeschäfte der Gesellschaften. Wie beschrieben stand dabei ausdrücklich im Zentrum der Überlegungen, dass damit die grenzüberschreitende Tätigkeit von Kapitalgesellschaften für ihre Geschäftspartner sicherer werden, womit ein substanzieller Beitrag zur Förderung des Binnenmarkts geleistet werden soll.

³⁷ Siehe hierzu *Grundmann*, Europäisches Gesellschaftsrecht, Rn. 208 ff.; *Lutter/Bayer/Schmidt*, Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, Rn. 18.61 ff.

³⁸ Siehe dazu *Grundmann*, Europäisches Gesellschaftsrecht, Rn. 198 ff.; *Lutter/Bayer/Schmidt*, Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, Rn. 18.85 ff.

2. SLIM-Richtlinie 2003/58/EG

Erst 2003, also 35 Jahre nach Erlass der ursprünglichen Vorschriften, kam es zu einer grundlegenden Überarbeitung der europäischen Registerpublizität, nämlich einer Novellierung der Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG, die vor allem der Modernisierung der Publizitätsmittel dienen sollte, um allen interessierten Personen einen einfacheren und schnelleren Zugang zu den Registerinhalten zu eröffnen und den Gesellschaften die Erfüllung ihrer Offenlegungspflichten zu erleichtern³⁹. Spannend ist hierbei die Hervorhebung, dass diese Offenlegung keineswegs – wie noch in der ursprünglichen Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG einschränkend betont war – nur den *Interessen Dritter*, insbesondere also potenzieller Gesellschaftsgläubiger, dient, sondern nunmehr ausdrücklich zugleich den *Interessen der Gesellschafter*⁴⁰. Wie in den Erwägungsgründen der Richtlinie erwähnt, wurde hierbei auf die Empfehlungen einer Arbeitsgruppe zurückgegriffen, die im September 1999 ihre Vorschläge für eine Überarbeitung der Publizitätsrichtlinie vorgelegt hatte,⁴¹ woraus sich ersehen lässt, dass auch dieser Novellierungsrichtlinie mehrjährige Abstimmungen der maßgeblichen europäischen Institutionen vorangegangen sein dürften.

Kernpunkte der Neuregelung waren, den betroffenen Gesellschaften die Möglichkeit einzuräumen, vorgeschriebene Unterlagen und Angaben dem Register in elektronischer Form einreichen zu können (Art. 3 Abs. 2⁴²), das Register in elektronische Form zu bringen und interessierten Dritten diese Informationen wiederum in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen (Art. 3 Abs. 3) sowie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, etwaige Bekanntmachungen elektronisch erledigen zu können (Art. 3 Abs. 4). Zudem wurde die – in der Praxis bislang kaum genutzte – Chance der Offenlegung von Übersetzungen geschaffen (Art. 3a). Schließlich wurden zeitgemäß die Pflichtangaben nach Art. 4 auf Veröffentlichungen in Webseiten erweitert.

Diese Reform, die von den Mitgliedstaaten bis 1.1.2007 umzusetzen war⁴³, brachte einen gewaltigen Modernisierungsschub für die verschiedenen nationalen Registerwesen mit sich, der dazu führte, dass nunmehr alle Registereintragungen in elektronischen Datenbanken vorgehalten werden und eine elektronische Direktauskunft möglich ist. Im Gegensatz zu der, bis dahin schwerfälligen und

³⁹ Erwägungsgrund 3 der SLIM-Richtlinie 2003/58/EG; vgl. Schemmann GPR 2004, 92; Scholz EuZW 2004, 172.

⁴⁰ Erwägungsgrund 1 der SLIM-Richtlinie 2003/58/EG; allerdings war dies bereits im Titel der ursprünglichen Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG sowie in Art. 54 Abs. 3 lit. g EWG-Vertrag bereits ausdrücklich bezeichnet.

⁴¹ Erwägungsgrund 2 der SLIM-Richtlinie 2003/58/EG.

⁴² Die Artikelangaben in diesem Absatz beziehen sich auf die Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG in der Fassung der SLIM-Richtlinie 2003/58/EG.

⁴³ Art. 2 Abs. 1 der SLIM-Richtlinie 2003/58/EG.

zeitlich anspruchsvollen Zusendung von Papierabschriften des Registerinhalts wurde damit die Unternehmenspublizität auf eine neue Ebene gehoben.

3. BRIS-Richtlinie 2012/17

Der nächste, nahezu logische Schritt war die Verknüpfung der einzelnen mitgliedstaatlichen Register untereinander und die Einrichtung einer europäischen Plattform, die eine unmittelbare Kommunikation der registerführenden Stellen über die Grenze hinweg erlaubt. Ferner sollte allen interessierten Dritten die Möglichkeit eröffnet werden, über ein zentrales Portal europaweit den elektronischen Zugang zu Unternehmensinformationen zu erhalten. Nicht zuletzt war eine Beschleunigung der Aktualisierung von Registerdaten beabsichtigt.⁴⁴

All dies war Gegenstand der „Richtlinie 2012/17 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern“,⁴⁵ mit der das „Business Register Interconnection System“ (BRIS⁴⁶) eingerichtet wurde und die hier abgekürzt als „BRIS-Richtlinie“ bezeichnet wird. Die darin enthaltenen Regelungen führten zur Erschaffung eines „Systems der Registervernetzung“, das neben den Daten aus den mitgliedstaatlichen Registern aus einer zentralen europäischen Plattform als Verbindungsmitte der nationalen Register und einem „E-Justiz-Portal“⁴⁷ besteht, das den europäischen Zugangspunkt für den elektronischen Zugang zu Registerdaten bildet (Art. 4a⁴⁸). Verbunden ist damit die Einführung einer einheitlichen europäischen Kennung jeder in den Anwendungsbereich der Publizitätsrichtlinie fallenden Gesellschaft, die allerdings nur zur Identifizierung des Rechtsträgers im Rahmen der grenzüberschreitenden Kommunikation zwischen den Registern verschiedener Mitgliedstaaten über die zentrale europäische Plattform⁴⁹ dient. Zudem wurde durch die BRIS-Richtlinie zwingend angeordnet, dass Aktualisierungen

⁴⁴ Siehe Erwägungsgründe 18 und 29 der BRIS-Richtlinie 2012/17.

⁴⁵ ABl. Nr. L 156/1; hierzu *Bock*, Harmonisierungserfolg, S. 155 ff.; *Kilian* FGPrax 2012, 185; *Ries* ZIP 2013, 866; zur Umsetzung in Deutschland *Stiegler* NotBZ 2015, 329; *Terbrack* DStR 2015, 236; *Verse* EuZW 2013, 336 (338).

⁴⁶ Die Abkürzung findet sich explizit im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission vom 8.6.2015 (ABl. Nr. L 144/1) und immer noch in der aktuell geltenden Durchführungsverordnung (EU) 2021/1942 der Kommission vom 18.6.2021 (ABl. Nr. L 225/7), jeweils in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung.

⁴⁷ Abrufbar unter „www.e-justice-europa.eu“, vgl. *Habersack/Verse*, Europäisches Gesellschaftsrecht, § 5 Rn. 2.

⁴⁸ Die Artikelangaben in diesem Absatz beziehen sich auf die Publizitätsrichtlinie in der Fassung der BRIS-Richtlinie 2012/17.

⁴⁹ Art. 4a Abs. 1 Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG in der Fassung der BRIS-Richtlinie 2012/17, nunmehr in Kraft als Art. 22 Abs. 1 GesRRL.

von Registerdaten in der Regel innerhalb von 21 Tagen offengelegt werden müssen (Art. 2a Abs. 1).

Mit dieser Richtlinie wurden im Ergebnis drei für die Funktionsweise einer europaweiten Registerpublizität entscheidende Ziele verfolgt, nämlich die Beschleunigung von Offenlegungsverfahren, das Überwinden von Sprachproblemen und die Erhöhung der Rechtssicherheit im Umgang mit Registerdaten.⁵⁰ Indem nunmehr eine zentrale europäische Plattform einzurichten war, gehörte der unglückliche Zustand, dass Gesellschaften und Bürger jeweils länderweise recherchieren mussten, der Vergangenheit an.

4. Digitalisierungsrichtlinie I (EU) 2019/1151

Ausgangspunkt der bis 1.8.2022 umzusetzenden ersten Digitalisierungsrichtlinie („Digitalisierungsrichtlinie I“) aus dem Jahr 2019⁵¹ - die legistisch als Änderungsrichtlinie zur GesRRL erging – war es, den Mitgliedstaaten sowohl gesellschaftsrechtlich wie registerrechtlich die Einführung von Onlineverfahren obligatorisch vorzuschreiben. Damit sollte einerseits erreicht werden, dass

„wirtschaftliche Aktivitäten einfacher, rascher und mit Blick auf die Kosten und Zeit effizienter“⁵²

von den Unternehmen zur Gründung einer Gesellschaft oder zur grenzüberschreitenden Errichtung einer Zweigniederlassung eingeleitet werden können. Andererseits war Ausgangspunkt die Feststellung, dass „beträchtliche Unterschiede“⁵³ in den Mitgliedstaaten bezüglich der Möglichkeit bestanden, Onlinedienste für die Gründung und für maßgebliche Änderungsakte von Kapitalgesellschaften zu nutzen. Ferner wurde der Mindestdatensatz bezüglich der Gesellschaftsinformationen harmonisiert, der – über das bereits erwähnte europäische E-Justiz Portal – zwingend kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss (Art. 19 Abs. 2 GesRRL).

⁵⁰ Erwägungsgründe 3 und 29 der BRIS-Richtlinie 2012/17.

⁵¹ Richtlinie (EU) 2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. Nr. L 186/80); hierzu *Bormann/Stelmaszczyk* NZG 2019, 601; zur Umsetzung in Deutschland *Heckschen/Knaier* NZG 2021, 1093 und NZG 2022, 885; *Krafka/RDi* 2022, 86; *Linke* NZG 2021, 309; *Teichmann* GmbHHR 2021, 1237.

⁵² Erwägungsgrund 2 der Digitalisierungsrichtlinie I 2019/1151.

⁵³ So Erwägungsgrund 4 der Digitalisierungsrichtlinie I 2019/1151.

Im Einzelnen führt die Digitalisierungsrichtlinie I 2019/1151 die Möglichkeit ein, die Gründung von Kapitalgesellschaften, die Einreichung diesbezüglicher Urkunden und Informationen (Art. 13g und 13j GesRRL) sowie die Errichtung von ausländischen Zweigniederlassungen (Art. 28a und 28b GesRRL) vollständig online, also ohne physische Präsenz und unter Verwendung elektronischer Identifizierungssysteme vorzunehmen, wobei die europäischen Mindestsicherheitsstandards für elektronische Identitätsnachweise gemäß der eIDAS-Verordnung⁵⁴ vorausgesetzt wurden (Art. 13b und 28a Abs. 3 GesRRL). Dabei sind alle Urkunden und Informationen in einer Weise bereitzustellen, dass sie von den registerführenden Stellen in maschinenlesbaren Formaten oder als strukturierte Daten gespeichert werden können, um ohne weiteres durchsuchbar zu sein und eine leichte Auffindbarkeit relevanter Informationen zu ermöglichen.⁵⁵

Mittlerweile sind die entsprechenden Verfahren europaweit etabliert, wobei sich insbesondere bei einheitlichen Sprachräumen – vor allem im deutsch-österreichischen Bereich – Konflikte hinsichtlich der Anerkennung grenzüberschreitend hergestellter Anmeldungsunterlagen ergeben haben⁵⁶.

5. Digitalisierungsrichtlinie II (EU) 2025/25

Dem aus soziologischer Sicht konstatierten aktuellen Trend der „Beschleunigung“⁵⁷ folgend, wird der zeitliche Abstand der von der Europäischen Kommission angestoßenen Reformvorhaben auch im Bereich des Registerrechts immer kürzer. Es ist daher kaum verwunderlich, dass nur fünf Jahre nach der ersten Digitalisierungsrichtlinie nunmehr als „nächster Schritt“⁵⁸ ein zweiter solcher Gesetzgebungsakt zur Änderung des registerrechtlichen Normenbestands der GesRRL vorliegt, der innerhalb von zweieinhalb Jahren, also bis zum 31. Juli 2027 umzusetzen und zumindest ein Jahr später anzuwenden ist.⁵⁹ Erneut handelt es sich um den Teil eines umfassenden Arbeitsprojekts, das von der Kommission unter dem Titel „Digitaler Kompass 2030“⁶⁰ und mit der Bezeichnung „Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union“⁶¹ geführt wird.

⁵⁴ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen um Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. Nr. L257/73).

⁵⁵ Erwägungsgrund 27 der Digitalisierungsrichtlinie I 2019/1151.

⁵⁶ Vgl. einerseits KG NZG 2024, 1331 und andererseits OLG Celle NZG 2023, 1087; im Einzelnen vgl. *Deck* NZG 2024, 185; *Drygala/Große* GmbHHR 2020, 985; *Franke/Schreiber* RDi 2022, 116; *Lieder* NZG 2022, 1043; *Neuhöfer* DStR 2024, 1132.

⁵⁷ Siehe Rosa, Beschleunigung, 2005.

⁵⁸ *Stelmaszczyk/Woßien* EuZW 2023, 550.

⁵⁹ Art. 4 Abs. 1 und 2 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25.

⁶⁰ COM(2021) 118 final.

⁶¹ COM(2020) 710 final.

In der Sache ist die Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25 allerdings keineswegs eine bloße Fortsetzung der 2019 eingeschlagenen Modernisierungsrichtung. Ziele der Richtlinie sind vor allem,

„den Umfang und die Verlässlichkeit der in Unternehmensregistern oder über das System der Registernetzwerk verfügbaren Gesellschaftsdaten zu erhöhen und die direkte Nutzung der in Unternehmensregistern verfügbaren Gesellschaftsdaten“⁶²

bei grenzüberschreitenden Vorgängen zu ermöglichen. Damit wird erstmals nicht nur formal ein bestimmter Kanon an offenzulegenden Angaben definiert und der Weg ihrer Bereitstellung beschrieben, sondern auch die materielle Richtigkeitsprüfung der zugrundeliegenden Dokumente reguliert. Als primärer Grund für die Notwendigkeit der Vereinheitlichung wird angeführt, dass gerade im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr bislang die Anerkennung von Unterlagen nicht nur mit erheblichem Aufwand verbunden war, sondern gelegentlich sogar scheiterte.⁶³ Darüber hinaus sind aber auch Behörden – insbesondere zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung – auf die Richtigkeit solcher Gesellschaftsinformationen angewiesen, sodass auch sie von entsprechenden Harmonisierungen profitieren.⁶⁴ Damit macht es sich die Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25 zur Aufgabe

„sicherzustellen, dass die Gesellschaftsinformationen in Registern sachlich richtig und aktuell sind“⁶⁵.

Außerdem verfolgt die Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25 in einige Richtungen neue Ansätze, die in vielerlei Hinsicht zu weitergehenden Rechtsangleichungen führen werden:⁶⁶

- Der Kreis der Rechtsträger, für die eine harmonisierte Registeroffenlegung sichergestellt ist, wird auf Personenhandelsgesellschaften ausgeweitet (Art. 14a GesRRL). Damit verlässt die Europäische Union den ursprünglichen Schutzgedanken der Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG, die eine Vereinheitlichung der entsprechenden Vorschriften nur für Kapitalgesellschaften vorsah, weil „nur diese Gesellschaften zum Schutz Dritter lediglich das Gesellschaftsvermögen

⁶² Erwägungsgrund 40 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25.

⁶³ Erwägungsgrund 7 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25.

⁶⁴ Erwägungsgrund 10 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25.

⁶⁵ Erwägungsgrund 25 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25.

⁶⁶ Vgl. hierzu *Beurskens* RDi 2024, 305; *Lieder* NJW 2024, 2065; *Markworth* ZPG 2024, 100; *Schmidt* NZG 2024, 563; *Tassius* ZPG 2024, 325; *Zwirlein-Forschner* NZG 2023, 863; zum ursprünglichen Richtlinienvorschlag der Kommission *Markworth* ZPG 2023, 462; *Schmidt* NZG 2022, 98; *Stelmaszczyk/Woogjen* EuZW 2023, 550; *Tassius* ZPG 2023, 361.

zur Verfügung stellen“⁶⁷. Es ist keineswegs übertrieben, dies als „kleine Revolution“⁶⁸ zu bezeichnen.

- Es wird eine verpflichtende vorbeugende behördliche, gerichtliche oder notarielle Kontrolle – oder eine Kombination hiervon – vorgeschrieben hinsichtlich des Errichtungsakts einer Gesellschaft und etwaiger späterer Änderungen⁶⁹ (Art. 10 GesRRL).
- Die über das System der Registervernetzung abrufbaren Informationen werden auf die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl des Unternehmens (Art. 19 Abs. 2 lit. i GesRRL) sowie seine etwaige Konzernstruktur (Art. 19b GesRRL) erweitert, wobei die ursprünglich von der Kommission angestrebte „Visualisierung“⁷⁰ im Sinne eines Schaubilds nicht erforderlich ist.
- Den Mitgliedstaaten wird auferlegt, durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßregeln dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften Änderungen der offenzulegenden Angaben ohne unnötige Verzögerungen verfügbar machen (Art. 28 GesRRL).
- Die registerführenden Stellen sollen in eigenständigen Verfahren Prüfungen vornehmen, wenn der Verdacht besteht, dass eine Gesellschaft die Voraussetzungen einer fortbestehenden Registrierung nicht mehr erfüllt (Art. 15 GesRRL).
- Zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Anerkennung von Gesellschaften wird eine einheitliche in allen Amtssprachen verfügbare „EU-Gesellschaftsbescheinigung“ eingeführt, aus der sich alle für Geschäftstätigkeiten wichtigen Informationen ergeben und die von den Behörden und Registern aller Mitgliedstaaten ohne weiteres als Nachweis für die Existenz und Vertretungsbefugnis handelnder Organe anzuerkennen ist (Art. 16b GesRRL), und eine einheitliche „Digitale EU-Vollmacht“ zur Vertretung in Gesellschaftssachen geschaffen, die facultativ in einem Register hinterlegt oder eingetragen werden kann (Art. 16c GesRRL).
- Für beglaubigte Abschriften von Dokumenten und Informationen aus nationalen Registern sind in Zukunft keine weiteren Formalitäten und Anerkennungen – wie etwa eine Legalisation oder Apostille – im grenzüberschreitenden Verkehr erforderlich, sofern es um Verfahren zur Errichtung von Gesellschaften oder Zweigniederlassungen geht (Art. 16d GesRRL).
- Im Rahmen dieser Arbeit weniger relevant, gleichwohl aber aus datenschutzrechtlicher Sicht überaus spannend ist, dass gemäß Art. 22 Abs. 7 GesRRL das System der Registervernetzung (BRIS) mit den weiteren europäischen Verbindungsplattformen BORIS (EU-System zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer) und IRI (EU-System zur Vernetzung der

⁶⁷ Erwägungsgründe der ursprünglichen Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG.

⁶⁸ Schmidt NZG 2024, 563 (564); Bock MittBayNot 2025, 1 (2).

⁶⁹ Zur Gründungskontrolle gemäß der zuvor geltenden Vorschrift des Art. 11 GesRRL siehe Bock, Harmonisierungs erfolg, S. 33 ff.

⁷⁰ COM(2023) 177 final S. 43 (Vorschlag für Art. 14b GesRRL-Entwurf); hierzu Schmidt NZG 2023, 593 (597).

Insolvenzregister) zu einer einheitlich abrufbaren Datensammlung verbunden werden soll, die über die europäische Unternehmensidentifikation EUID zu verknüpfen ist.⁷¹ Die grenzüberschreitend im Binnenmarkt angestrebte stärker vernetzte öffentliche Verwaltung schreitet damit voran.⁷²

Dieser – im Unterschied zu den eher kleinen vorangegangenen Reformen – umfassende Katalog an Einzelmaßnahmen macht deutlich, dass die Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25 den Ansatz einer Förderung des Binnenmarkts durch Gesellschaftspublizität in beeindruckender Weise verbreitert und vertieft. Zweifellos wird damit die europäische Unternehmenspublizität erneut auf eine höhere Ebene gehoben. An dieser Stelle der Arbeit verbleibt es allerdings zunächst bei dem hier wiedergegebenen Überblick. Da die Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25 erst soeben erlassen und naturgemäß noch von keinem Mitgliedstaat umgesetzt wurde, werden ihre Inhalte im Rahmen des Ausblicks in Teil 4 näher untersucht (siehe Seite 63 ff.).

ABSCHNITT III **BEDEUTUNG FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION**

Der vorstehende Überblick über die einzelnen europarechtlichen Maßnahmen zur Harmonisierung des Registerrechts war unumgänglich, um einen Eindruck über die auf diesem Gebiet erfolgten beachtlichen Bemühungen und permanenten Fortschritte zu gewinnen. In diesem, die Einführung in die Thematik abschließenden Abschnitt wird versucht, die einzelnen Maßnahmen in einen größeren Zusammenhang zu stellen, der deutlich werden lässt, welchen Beitrag diese Einzelakte zur Erreichung einer „immer engeren Union“ (Art. 1 EUV) leisten.

Im Zentrum steht hierbei die Bedeutung von unternehmensbezogener Publizität für die Errichtung des Binnenmarkts als maßgeblichem Ziel der Union⁷³ (Art. 3 Abs. 3 EUV, Art. 26 AEUV). Dabei dürfte außer Zweifel stehen, dass grenzüberschreitende Tätigkeiten von Unternehmen nur dann in

⁷¹ Erwägungsgrund 33 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25.

⁷² Vgl. Erwägungsgrund 42 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25 und COM(2022) 720 final.

⁷³ Vgl. Fischer-Zernin, Rechtsangleichungserfolg, S. 7 ff.

rechtssicherer Weise stattfinden können, wenn „Vertrauen in den Markt“⁷⁴ besteht, das ganz grundlegend von der europaweiten Publizität einheitlicher Unternehmensdaten abhängt.⁷⁵ Haben sogenannte interessierte Dritte⁷⁶, also potenzielle Marktteilnehmer, die erwägen, mit einem Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union Geschäftsbeziehungen einzugehen, die Möglichkeit, sich über dessen Existenz, Vertretungssituation und Haftungslage schnell und sicher zu informieren, führt dies – so die Annahme des „Informationsmodells“⁷⁷ – zu einer Erhöhung der Zahl wirtschaftlicher Transaktionen, weil sie durch die Transparenz der damit öffentlichen Daten ein größeres Maß an Schutz und Rechtssicherheit erwarten.⁷⁸ Damit zielt eine Harmonisierung und Verknüpfung der mitgliedstaatlichen Register letztlich darauf, einen wesentlichen Beitrag dazu zu leisten, dass überhaupt grenzüberschreitende unternehmerische Tätigkeiten in zunehmend größerem Ausmaß stattfinden können. Erkennbar dient dies unter besonderer Berücksichtigung der Publizitätsrechtsreformen von 2019 und 2025 dem Ziel der wirtschaftlichen Integration der Mitgliedstaaten durch Errichtung eines „stärker integrierten und digitalisierten Binnenmarkts“.⁷⁹ Kritisch wird insofern nur die Publizität der Rechnungslegung gesehen, da sie zur Offenlegung von Unternehmensdaten zwingt, die etwaige Geschäftspartner und Konkurrenten zu Handlungen veranlassen können, die für den Markt möglicherweise dysfunktionale Wirkungen haben können.⁸⁰ Dagegen steht für die übrigen nunmehr in Art. 14 GesRRL vorgesehenen Angaben „die wohlfahrtsfördernde Wirkung von Publizität wohl weitgehend außer Zweifel“⁸¹. Die Europäische Union versucht daher, mit ihren Maßnahmen die Transparenz und das Vertrauen der Gesellschaften in den Binnenmarkt auch weiterhin zu erhöhen.⁸²

Zu Beginn dieser Entwicklung stand hierbei Ende der 1960er Jahre die zentrale Überlegung, den Registerinhalt für Kapitalgesellschaften dahingehend zu vereinheitlichen, dass daraus bestimmte Mindestinformationen erkennbar werden, die einen grenzüberschreitenden Vergleich erlauben.

⁷⁴ So Erwägungsgrund 6 der BRIS-Richtlinie 2012/17.

⁷⁵ Zur „Informationsökonomie“ der Registerpublizität *Grundmann*, Europäisches Gesellschaftsrecht, Rn. 238 ff.

⁷⁶ Auf „interessierte Dritte“ wird schon in den Erwägungsgründen der ursprünglichen Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG rekurriert.

⁷⁷ *Grundmann*, Europäisches Gesellschaftsrecht, Rn. 236 ff.; *Lutter/Bayer/Schmidt*, Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, 18.4.

⁷⁸ *Fischer-Zernin*, Rechtsangleichungserfolg, S. 9; *Lutter/Bayer/Schmidt*, Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, Rn. 7.29.

⁷⁹ *Stelmaszczyk/Woogien* EuZW 2023, 550; vgl. insbesondere die Erwägungsgründe 1, 14, 15 und 37 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25.

⁸⁰ *Grundmann*, Europäisches Gesellschaftsrecht, Rn. 238 ff.

⁸¹ *Grundmann*, Europäisches Gesellschaftsrecht, Rn. 242.

⁸² Erwägungsgrund 14 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25.

Vor allem die registerliche Aufnahme oder Eintragung der Befugnis organschaftlicher Vertretungspersonen⁸³ war von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass Rechtsbeziehungen nur beschränkt mit ihrem jeweiligen Vermögen haftenden Gesellschaften auch im Ausland wirksam und bindend zustande kommen. Die erst 2003 erfolgte Umstellung auf eine zwingend elektronische Registerführung war ein entscheidender Faktor zur Erhöhung der Zugänglichkeit von Unternehmensdaten und zur Verknüpfung der verschiedenen nationalstaatlichen Register über nationale Grenzen hinweg. Die strategische Ausrichtung der Kommission mit ihrem bereits 1996 lancierten übergreifenden Programm der „Simpler legislation for the internal market“⁸⁴ bot hierfür eine kaum zu überschätzende Hilfestellung, alle Mitgliedstaaten zu unumgänglichen Modernisierungsschritten anzuhalten und das Registerwesen aus der „Papierwelt“ in das aktuelle Medienzeitalter zu überführen.

Dass auf diesem Weg auch gesellschafts- und vor allem wirtschaftspolitische Einflüsse für den Fortgang der Entwicklung von entscheidender Bedeutung waren, lässt sich am Zustandekommen der BRIS-Richtlinie 2012/17 erkennen. Zu deren Begründung wurde angeführt, sie sei ein Beitrag zur Überwindung der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, die seit 2008/2009 weltweite Erschütterungen des ökonomischen Systems zur Folge hatte. Ziel dieser Richtlinie sollte es nämlich sein, die Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Europäischen Union unter Bürokratieabbau und Verbesserung der Rechtssicherheit zu verbessern und zur Förderung ihrer Wettbewerbsfähigkeit beizutragen.⁸⁵

Schließlich zeigt sich nach dem seit 2017 eingeleiteten Brexit eine offensichtlich verstärkte Bereitschaft zur Zusammenarbeit der Kommission mit den Mitgliedstaaten im Sinne einer weiteren Modernisierung der nationalen Register und letztlich auch zur Harmonisierung des Registerinhalts. Auch wenn ausdrücklich betont wird, dass das System der Registervernetzung nicht auf ein „Europäisches Zentralhandelsregister“ abzielt,⁸⁶ erlaubt die Übermittlung von Registerdaten in standardisierter Form mit identischem Inhalt und interoperablen Technologien⁸⁷ eine immer engere Verknüpfung der 27 verschiedenen in der Europäischen Union von den Mitgliedstaaten geführten Handelsregister. Dass hierfür, wie beschrieben, in bislang zwei Schritten 2019 und 2025 die „Digitalisierung des Gesellschaftsrechts“ als Harmonisierungsvehikel genutzt wird, legt einerseits den

⁸³ Siehe dazu EuGH, Rs. 32/74, ECLI:EU:C:1974:116 – Haaga.

⁸⁴ COM(1996) 559 final.

⁸⁵ Erwägungsgrund 5 der BRIS-Richtlinie 2012/17.

⁸⁶ Vgl. Erwägungsgrund 10 der BRIS-Richtlinie 2012/17.

⁸⁷ Erwägungsgrund 9 der BRIS-Richtlinie 2012/17.

permanenten Modernisierungsbedarf offen und zeigt andererseits, dass es sich keinesfalls um einen abgeschlossenen Prozess handelt. Auch diesbezüglich wird in den entsprechenden Gesetzgebungsakten betont, dass

„das wirksame Funktionieren, die Modernisierung und die administrative Optimierung eines wettbewerbsfähigen Binnenmarkts und die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit von Gesellschaften“⁸⁸

ein wichtiges Element der Fortentwicklung der Europäischen Union ist, die mit den Möglichkeiten des Registerrechts maßgeblich vorangetrieben werden kann. Den aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen der Digitalisierung und Globalisierung soll hierbei mit den Instrumenten des Registerrechts begegnet werden und zugleich ein Beitrag nicht nur zum Kampf gegen Betrug und Missbrauch sowie zur Förderung des Wirtschaftswachstums geleistet werden, sondern auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Mobilisierung von Investitionen.⁸⁹

Im bislang letzten Gesetzgebungsakt der Europäischen Union, der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25, werden neben einer Fortentwicklung der Verwendung „digitaler Werkzeuge“ überraschende neue Akzente gesetzt. So wird erstmals der Aspekt betont, dass die Unternehmenspublizität nicht nur etwaigen interessierten Dritten als potenziellen Geschäftspartnern (so die ursprüngliche Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG) und den Gesellschaftern (so erstmals die SLIM-Richtlinie 2003/58/EG), sondern nunmehr auch Behörden dienen soll, um diesen einen verlässlichen Zugang zu auch materiell zutreffenden Gesellschaftsinformationen zu bieten⁹⁰. Ebenso ist die Herstellung eines Konnexes mit den Herausforderungen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung neu, indem herausgestellt wird, dass auch staatliche Behörden hierfür auf einen „verbesserten Zugang zu verlässlicheren Gesellschaftsinformationen“ angewiesen seien.⁹¹

Unabhängig von diesen aktuellen Ausrichtungen macht die wiederholte Betonung, das Vertrauen in grenzüberschreitend tätige Unternehmen stärken zu wollen und die Vorgänge und Tätigkeiten von Gesellschaften beziehungsweise deren Expansion im Binnenmarkt zu erleichtern⁹², deutlich, dass die Europäische Union in ihren Bemühungen nicht nachlässt, die Förderung und Vollendung des Binnenmarkts auch mit den Mitteln des Registerrechts voranzutreiben. Maßgebliche Aspekte

⁸⁸ Erwägungsgrund 2 der Digitalisierungsrichtlinie I 2019/1151.

⁸⁹ Erwägungsgrund 4 der Digitalisierungsrichtlinie I 2019/1151.

⁹⁰ Erwägungsgrund 2 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25; siehe Stelmaszczuk/Wośgien EuZW 2023, 550 (552).

⁹¹ Erwägungsgrund 10 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25.

⁹² Erwägungsgründe 2 und 11 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25.

für die weitere Untersuchung und Analyse sind hierbei das Bestreben, die Rechtssicherheit vor allem im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zu erhöhen, einen Beitrag zur Bekämpfung von Betrug und Missbrauch von Gesellschaftsformen zu leisten und generell die Tätigkeiten von Gesellschaften im gesamten Binnenmarkt zu erleichtern.⁹³

Allerdings lässt die Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25 erkennen, dass die Europäische Union gewillt ist, die nationalen Registrierungen von Gesellschaften zunehmend auch für administrative Zwecke zu instrumentalisieren und dabei mit der Begründung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung einerseits die Mitgliedstaaten zu einer effektiven Kontrolle nationaler Gesellschaften anzuhalten und andererseits die unionsweit vorhandenen Register für Unternehmen, wirtschaftliche Eigentümer und Insolvenzen miteinander zu verknüpfen, um möglichst schnell und einfach etwaige diesbezügliche Zusammenhänge auffindbar zu machen.

Zusammenfassung von Teil 1

Mit erkennbar nicht nachlassender Intensität verfolgt die Europäische Union mit einem mittlerweile beachtlich ausdifferenzierten Regelungskomplex an Richtlinienvorgaben das Ziel einer Vereinheitlichung der unternehmensrechtlichen Registerpublizität. Als erstes europäisches Harmonisierungsprojekt auf dem Gebiet des Zivilrechts wird das Ziel durch eine immer stärkere Vernetzung der verschiedenen nationalstaatlichen Handelsregister verfolgt, um einen sicheren Rahmen für grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten mit dem Ziel zu bieten, die Integration der Mitgliedstaaten in einem gemeinsamen Binnenmarkt zu verbessern. Eine neue Dimension eröffnen dabei die aktuellen Gesetzgebungsakte, die erstmals nationalstaatliche Behörden als „stakeholder“ an aktuellen Registerdaten miteinbeziehen und zu einer europaweiten Verknüpfung unterschiedlicher Unternehmensverzeichnisse führen werden. Zumindest auf legislativer Ebene lässt sich daher mit guten Gründen davon sprechen, dass die „Integration durch Publizität“ mittels Harmonisierung des Registerrechts zwar zunächst zurückhaltend, gleichwohl aber stetig vor sich ging und in jüngster Zeit durch beachtliche Modernisierungsschritte Fahrt aufgenommen hat. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist der Vereinheitlichungsprozess auf diesem Gebiet mit der jüngsten Novellierung der einschlägigen Richtlinienvorschriften nicht beendet.

⁹³ Erwägungsgrund 14 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25.

TEIL 2

BESTANDSAUFGNAHME

Nach der vorangegangenen Darstellung der im registerrechtlichen Zusammenhang ergangenen Gesetzgebungsmaßnahmen der Europäischen Union bedarf es nunmehr einer erweiterten Bestandsaufnahme und Einordnung dieses Normenbereichs in den Kontext des Primärrechts der Europäischen Union (Abschnitt I) sowie einer Beschreibung weiteren, registerrechtlich relevanten Sekundärrechts (Abschnitt II). Schließlich ist anhand eines eindrucksvollen Beispiels das Verhältnis zum nationalen Recht zu behandeln, um ein grundlegendes Problem der publizitätsrechtlichen Harmonisierung deutlich zu machen (Abschnitt III).

ABSCHNITT I

PRIMÄRRECHT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. Vorbemerkung

Zur Einordnung des Regelungszusammenhangs im Primärrecht ist zunächst die enge Verbindung der Mitgliedstaaten im System der Registervernetzung (Art. 22 Abs. 1 GesRRL⁹⁴) hervorzuheben. Hierbei handelt es sich um ein Paradebeispiel für die Zusammenarbeit der Nationalstaaten untereinander unter Führung der Europäischen Union (Ziffer 2). Des Weiteren bedarf es zur Einordnung der Problematik und zur Fortführung der weiteren Darstellung einer knappen Beschreibung der Niederlassungsfreiheit als maßgeblichem Ausgangspunkt für die im Bereich des Registerrechts bisher ergangenen Harmonisierungsmaßnahmen (Ziffer 3), insbesondere zur Behandlung der im publizitätsrechtlichen Zusammenhang ergangenen Entscheidungen des EuGH (Ziffer 4).

⁹⁴ Ursprünglich eingeführt als Art. 4a der Publizitätsrichtlinie 2009/151/EG durch die Änderung in Art. 3 Nr. 4 der BRIS-Richtlinie 2012/17.

2. Loyale Zusammenarbeit

Gemäß dem fundamentalen Verfassungsstrukturprinzip⁹⁵ des Art. 4 Abs. 3 EUV unterstützen sich die Europäische Union und die Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben. Dies spielt als Pflicht zur Förderung der Unionstätigkeit⁹⁶ nicht zuletzt dort eine entscheidende Rolle, wo die Union über keine eigenen Behörden und Einrichtungen verfügt, um die ihr gestellten Aufgaben zu bewältigen, sondern vielmehr die Mitgliedstaaten solche in eigener Verantwortung erledigen. Als ideales Beispiel erweist sich hierbei die Verknüpfung der nationalen Register über das „System der Registervernetzung“ – im Anhang der Durchführungsverordnungen 2015/884 sowie 2020/2244 der Kommission und erneut im Anhang der nunmehr in Geltung befindlichen Durchführungsverordnung 2021/1042 der Kommission als „BRIS“ (Business Register Information System) bezeichnet – das neben der zentralen Europäischen Plattform (Art. 22 Abs. 1 GesRRL) aus den Registern der Mitgliedstaaten und dem europäischen E-Justiz-Portal (vgl. Art. 17 Abs. 2 GesRRL) besteht und einen unmittelbaren elektronischen Zugang zu Registerinformationen eröffnet.

Als konkretes Beispiel für die Ausgestaltung dieser Loyalitätspflichten enthält Art. 17 Abs. 2 GesRRL die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, über das BRIS in einem standardisierten Nachrichtenformat alle publizitätsrechtlich relevanten Urkunden und Angaben verfügbar und auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Eine exakte Beschreibung der dafür einzuhaltenden technischen Anforderungen und der Vorgänge, bei denen entsprechende Angaben zu übermitteln sind, enthalten die als „Tertiärrecht“⁹⁷ ergangenen, bereits bezeichneten, auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 24 GesRRL beruhenden Bestimmungen der Kommission, derzeit in Kraft als Durchführungsverordnung 2021/1042⁹⁸.

Ein wichtiges Ziel dieser Bestimmungen ist es einerseits, der Kommission zu ermöglichen, über das europäische E-Justiz-Portal einen Suchdienst für Unternehmensinformationen zu allen in den Mitgliedstaaten eingetragenen einschlägigen Gesellschaften in sämtlichen Amtssprachen der Union einzurichten (Art. 18 Abs. 3 GesRRL) und damit jedermann die Möglichkeit zu geben, unmittelbar

⁹⁵ *Calliess/Ruffert/Kabl*, EUV, Art. 4 Rn. 97.

⁹⁶ *Streinz/Streinz*, EUV, Art. 4 Rn. 65; *Calliess/Ruffert/Kabl*, EUV, Art. 4 Rn. 102 („Unterstützungspflicht“); *Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Geiger/Khan*, EUV, Art. 4 Rn. 8.

⁹⁷ *Calliess/Ruffert/Ruffert*, AEUV, Art. 288 Rn. 12; *Streinz/Gellermann*, AEUV, Art. 290 Rn. 3.

⁹⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 der Kommission vom 18.6.2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission (ABl. Nr. L 225/7).

und kostenfrei über das Internet auf diese Daten zuzugreifen. Als Teil des BRIS wird somit ein Höchstmaß an Publizität von Unternehmensinformationen innerhalb der Europäischen Union gewährleistet, wobei auf jeden Fall über das E-Justiz-Portal ein Zugang zu den Informationen aus den einzelnen nationalen Registern bestehen muss (Art. 22 Abs. 5 GesRRL). Daneben steht es den Mitgliedstaaten frei, weitere Zugänge – „optionale Zugangspunkte“ (Art. 22 Abs. 4 und 5 GesRRL) – zum BRIS und damit zu den Eintragungen aller europäischen Register einzurichten.

Ein weiteres Ziel dieser Einrichtung ist die Nutzung der zentralen europäischen Plattform⁹⁹ als Teil des BRIS (Art. 22 Abs. 1 und 2 GesRRL) durch die einzelnen nationalen Register. Unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Interoperabilität der nationalen Register (Art. 22 Abs. 3 GesRRL) ermöglicht diese Plattform eine direkte Kommunikation der verschiedenen mitgliedstaatlichen Einrichtungen hinsichtlich der Informationen, die für grenzüberschreitende und damit unionsrelevante Vorgänge von Bedeutung sind. Die sekundärrechtlichen Vorschriften sehen hierfür vor, dass die Plattform von der Kommission selbst oder – unter näher spezifizierten Voraussetzungen (siehe Art. 23 Abs. 1 bis 3 GesRRL) – durch einen Dritten betrieben werden kann. Relevant ist dies vor allem in den in Nummer 5 des Anhangs der Durchführungsverordnung 2021/1042 der Kommission beschriebenen Fällen, also bei der Offenlegung von relevanten Ereignissen für Zweigniederlassungen, bei Eintragungen von Zweigniederlassungen, der Aufhebung von Zweigniederlassungen, bei Änderungen von Urkunden und Informationen von Gesellschaften und gemäß Nummer 6 des bezeichneten Anhangs bei grenzüberschreitenden Vorhaben, somit insbesondere bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen.¹⁰⁰

Das BRIS verbindet damit zwei verschiedene Zielsetzungen, die sich perfekt in den Rahmen des in Art. 4 Abs. 3 EUV verankerten unionsrechtlichen Grundsatzes zur loyalen Zusammenarbeit einfügen. Denn ohne Bereitstellung der jeweiligen nationalen Daten wäre die Union nicht in der Lage, ihre für das Funktionieren des Binnenmarkts bestehenden Informationsaufgaben gegenüber jedem Unionsbürger zu erfüllen. Andererseits erfordert die Aufgabe unionsrelevanter gesellschaftsrechtlicher Vorgänge den direkten Informationsaustausch zwischen einzelnen mitgliedstaatlichen Registern. Dies gewährleistet das BRIS durch Einrichtung der zentralen europäischen Plattform (Art. 22 Abs. 1 GesRRL), die einen unmittelbaren Informationsfluss durch die Anordnung des Datenaustauschs vorsieht und eine direkte Weiterverarbeitung im Sinne einer Interoperabilität der übermittelten Informationen sichert.

⁹⁹ Hierzu *Böck*, Harmonisierungserfolg, S. 155 ff.

¹⁰⁰ Vgl. dazu Art. 86a ff. GesRRL.

Insgesamt handelt es sich bei diesen – eher formal-technisch und bürokratisch wirkenden – Vorgaben um detaillierte sekundär- und tertiärrechtliche Ausformungen des allgemeinen Rechtsgrund-satzes¹⁰¹ der loyalen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union zur Sicherstellung einer funktionsgerechten Organisation des Informations- und Datenaustauschs zum Zwecke der Aktualisierung relevanter Unternehmensdaten und zur Herstellung einer europaweiten Publizität registrierter Gesellschaften, das für die Zukunft beispielgebend für andere Bereiche der suprastaatlichen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten wirken könnte.

3. Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49, 54 AEUV

a. Anwendungsbereich

Für die weitere Bearbeitung ist ferner eine ausdrücklich knapp und oberflächlich bleibende Auseinandersetzung mit der – nunmehr auch grundrechtlich gemäß Art. 15 Abs. 2 und 16 GRCh abgesicherten – primärrechtlichen Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) unumgänglich.¹⁰² Dies gilt nicht nur, weil sie ausdrücklich auch Gesellschaften zusteht (Art. 54 AEUV), sondern vor allem, weil die publizitätsrechtlichen Harmonisierungsbemühungen und registerrechtliche Fragestellungen immer wieder Ausgangspunkt für entscheidende Fortentwicklungen des europäischen Wirtschaftsrechts waren.

Zur Eröffnung des Anwendungsbereichs der Niederlassungsfreiheit im Gesellschaftsrecht knüpft Art. 54 AEUV ausdrücklich an die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften an, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union haben und stellt sie für die Anwendung der Art. 49 ff. AEUV den natürlichen Personen, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind, gleich. Von Beginn an war hierbei die Koordinierung der nationalen Vorschriften des Gesellschaftsrechts ein wichtiger Bestandteil des „allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit“¹⁰³ und stand damit stets im Kontext der Zielsetzung eines funktionierenden Binnenmarkts.

¹⁰¹ Calliess/Ruffert/Kahl, EUV, Art. 4 Rn. 97 und 106.

¹⁰² Zu der hierzu nahezu unübersehbaren Literatur siehe die Überblicke bei Habersack/Versch, Europäisches Gesellschaftsrecht, § 3 (S. 7 ff.); Gebauer/Wiedmann/Weller/Hübler, Europäisches Zivilrecht, Kapitel 23 (S. 958 f.).

¹⁰³ EuGH, Rs. C-97/96, ECLI:EU:C:1997:581 Rn. 18 – Daihatsu Deutschland.

Bei der unmittelbar anwendbaren¹⁰⁴ Niederlassungsfreiheit wird hinsichtlich des sachlichen Schutzumfangs zwischen deren primärer Wahrnehmung – insbesondere durch Errichtung einer Gesellschaft oder Verlagerung von Sitz oder Hauptniederlassung – und deren sekundärer Nutzung – etwa durch Errichtung einer Tochtergesellschaft oder einer Zweigniederlassung – unterschieden.¹⁰⁵ Der dabei stets geforderte grenzüberschreitende Bezug des Sachverhalts wird hierbei in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs überaus großzügig gehandhabt.¹⁰⁶

b. Diskriminierungen und Beschränkungen

Wie bei den übrigen Grundfreiheiten besteht diesbezüglich nicht nur ein Diskriminierungsverbot, sondern zugleich das Verbot, die Freiheit durch Maßnahmen gleicher Wirkung zu beschränken, das heißt Maßnahmen zu ergreifen, die insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Marktzugangs¹⁰⁷ die Ausübung der Niederlassungsfreiheit zu

„unterbinden, behindern oder weniger attraktiv machen“¹⁰⁸

Wie im Rahmen der Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 AEUV) kann im Sinne der Rechtsprechung des EuGH ein sogenannter Drei-Stufen-Test zur Feststellung eines Freiheitsverstoßes vorgenommen werden.¹⁰⁹ Danach ist auf einer ersten Stufe zu prüfen, ob mit der Maßnahme bezweckt oder bewirkt wird, Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten weniger günstig zu behandeln. Diese Stufe dient dazu, insbesondere versteckte Schlechterbehandlungen als europarechtlich kontrollierbare Vorgänge einzuordnen. Auf der zweiten Stufe sind auch unterschiedslos für inländische Gesellschaften geltende Maßnahmen zu überprüfen, wenn sie dazu führen, dass an eine aus einem anderen Mitgliedstaat stammende, dort rechtmäßig bestehende Gesellschaft weitere Anforderungen gestellt werden, die sich für diese Gesellschaft als Belastung darstellen und die Ausübung der

¹⁰⁴ EuGH, Rs. 2/74, ECLI:EU:C:1974:68 Rn. 24 ff. – Reyners; EuGH, Rs. C-38/87, ECLI:EU:C:1988:407 – Kommission/Griechenland.

¹⁰⁵ Streinz/Müller-Graff, AEUV, Art. 49 Rn. 21 ff.; Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, Rn. 916; Schroeder, Grundkurs Europarecht, § 14 Rn. 118; Pache/Knauff/Korte, Europäisches öffentliches Wirtschaftsrecht, § 5 Rn. 27 f.

¹⁰⁶ EuGH, Rs. C-159/12 bis C-161/12, ECLI:EU:C:2013:79 Rn. 26 – Venturini; Calliess/Ruffert/Korte, AEUV, Art. 49 Rn. 22; Jaeger, Materielles Europarecht, S. 165.

¹⁰⁷ EuGH, Rs. C-543/08, ECLI:EU:C:2010:669 Rn. 68 – Kommission/Portugal.

¹⁰⁸ EuGH, Rs. C-439/99, ECLI Rn. 22 – Kommission/Italien; EuGH, Rs. C-442/02, ECLI:EU:C:2004:586 Rn. 11 – CaixaBank France; EuGH, Rs. C-375/14, ECLI:EU:C:2016:60 Rn. 21 – Rosanna Laezza; EuGH, Rs. C-106/16, ECLI:EU:C:2017:804 Rn. 46 – Polbud; EuGH, Rs. C-276/22, ECLI:EU:2024:348 Rn. 30 – Edil Work 2.

¹⁰⁹ EuGH, Rs. C-456/10, ECLI:EU:C:2012:241 – ANETT.

Niederlassungsfreiheit zumindest weniger attraktiv machen. Damit ist – wie bei der Warenverkehrsfreiheit – eine Art Herkunftslandprinzip etabliert, das eine Kontrolle in all den Fällen eröffnet, in welchen durch die verschiedenen nationalen Rechtsordnungen unterschiedliche Anforderungen bestehen, soweit dies die Niederlassungsverlagerung über die Grenze hinweg beschränkt. Schließlich ist auf der dritten Stufe zu prüfen, ob der Marktzugang im Sinne der Errichtung einer ausländischen Niederlassung für Gesellschaften aus anderen Staaten tatsächlich behindert wird, so dass hierbei rein potenzielle Hindernisse insoweit nicht als Verstoß anzusehen sind.

Diese seit etwa 15 Jahren weitgehend etablierte Drei-Stufen-Prüfung des Europäischen Gerichtshofs hat insofern für Irritationen gesorgt, als bereits zuvor für die Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 AEUV) im Jahr 1993 eine weitere Differenzierung in der Rechtssache „Keck und Mithouard“ vorgenommen wurde, deren Bedeutung allerdings bis heute nicht vollständig geklärt ist und deren Übernahme für die anderen europäischen Grundfreiheiten ebenfalls unsicher blieb¹¹⁰. Danach sind nichtdiskriminierende, also unterschiedslos angewendete nationale Maßnahmen, die lediglich Tätigkeitsmodalitäten betreffen, von vornherein vom Schutzbereich der Grundfreiheit nicht umfasst, also ohne weitere Rechtfertigung zulässig. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs – angewendet auf die Warenverkehrsfreiheit – jedenfalls dann, wenn

„diese Bestimmungen für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und sofern sie den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren.“

*Sind diese Voraussetzungen nämlich erfüllt, so ist die Anwendung derartiger Regelungen auf den Verkauf von Erzeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat, die den von diesem Staat aufgestellten Bestimmungen entsprechen, nicht geeignet, den Marktzugang für diese Erzeugnisse zu versperren oder stärker zu behindern, als sie dies für inländische Erzeugnisse tut.“*¹¹¹

Entscheidend hierfür ist der am Ende des Zitats hergestellte Zusammenhang mit dem für die Freiheitsausübung maßgeblichen Merkmal des Marktzugangs.¹¹² Damit lässt sich jedenfalls beschreiben, dass es sich um eine Ausnahme handelt, die der vorstehend beschriebenen „dritten Stufe“ entspricht. Damit wäre für die beiden anderen Stufen diese Differenzierung (Schlechterstellung und Herkunftslandprinzip) bedeutungslos.

¹¹⁰ Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Kotzur/van de Loo, AEUV, Art. 49 Rn. 29; Stiegler ZHR 188 (2024), 620 (638).

¹¹¹ EuGH, Rs. C-267/91 und C-268/91, ECLI:EU:C:1993:905 Rn. 16 und 17 – Keck und Mithouard.

¹¹² Vgl. Calliess/Ruffert/Korte, AEUV, Art. 49 Rn. 60 ff.

Zu beachten ist, dass ferner eine Kausalitätsgrenze für die Berufung auf die primärrechtlichen Grundfreiheiten angewendet wird und daher Maßnahmen dann nicht in den Bereich der zu prüfenden Beschränkungen fallen, wenn sie in keinem greifbaren Zusammenhang mit der Ausübung der Grundfreiheit stehen.¹¹³ Sind etwaige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundfreiheit so gering, dass allenfalls von einer hypothetischen Bedeutung gesprochen werden kann, die nach allgemeiner Lebenserfahrung so unwahrscheinlich ist, dass mit ihr realistischer Weise nicht gerechnet werden kann, ist der Anwendungsbereich der jeweiligen Grundfreiheit nicht eröffnet.¹¹⁴

c. Rechtfertigung von Eingriffen

Die Unterscheidung zwischen offenen Diskriminierungen und sonstigen Beschränkungen hat Bedeutung für die Frage einer etwaigen Rechtfertigung von etwaigen Freiheitseingriffen. Während erstere nur durch einen gemäß Art. 52 AEUV ausdrücklich vorgesehenen Grund gerechtfertigt werden können,¹¹⁵ kommen dafür bei sonstigen Beschränkungen auch weitere, ungeschriebene Gründe in Betracht, insbesondere sonstige „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“¹¹⁶. Die aus der maßgeblichen Entscheidung abgeleitete „Gebhard-Formel“ des EuGH¹¹⁷ lautet dazu folgendermaßen:

„Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergibt sich jedoch, daß nationale Maßnahmen, die die Ausübung der durch den Vertrag garantierten grundlegenden Freiheiten behindern oder weniger attraktiv machen können, vier Voraussetzungen erfüllen müssen: Sie müssen in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden, sie müssen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sie müssen geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.“

Als solche „zwingenden Gründe des Allgemeininteresses“ wurden durch den EuGH zum Beispiel der Verbraucherschutz¹¹⁸, die Sicherung einer geordneten Rechtspflege¹¹⁹, der Grundsatz der

¹¹³ Jaeger, Materielles Europarecht, S. 19; siehe auch Calliess/Ruffert/Korte, AEUV, Art. 49 Rn. 60 („eindeutiger Ursachenzusammenhang“).

¹¹⁴ Vgl. allgemein für die Grundfreiheiten EuGH, Rs. 69/88, ECLI:EU:C:1990:97 Rn. 11 – Krantz; EuGH, Rs. C-291/09, ECLI:EU:C:2011:217 Rn. 17 ff. – Guarneri; EuGH, Rs. C-190/98, ECLI:EU:C:2000:49 Rn. 24 – Graf.

¹¹⁵ EuGH, Rs. C-379/98, ECLI:EU:C:2001:160 – Preussen Elektra.

¹¹⁶ Siehe detailliert hierzu Streinz/Müller-Graff, AEUV, Art. 49 Rn. 85 ff.

¹¹⁷ EuGH, Rs. C-55/94, ECLI:EU:C:1995:411 Rn. 37 – Gebhard.

¹¹⁸ EuGH, Rs. C-205/84, ECLI:EU:C:1986:463 Rn. 30 ff. – Kommission/Deutschland.

¹¹⁹ EuGH, Rs. C-107/83, ECLI:EU:C:1984:270 Rn. 20 f. – Klopp.

Rechtssicherheit¹²⁰, der Gläubiger- und Minderheitenschutz¹²¹ und der Schutz der Arbeitnehmer¹²² anerkannt. Hierbei handelt es sich allerdings um eine nicht abschließende, durch die Rechtsprechung je nach Fallgestaltung weiterzuentwickelnde und durch das Primärrecht weder geregelte noch begrenzte Liste an denkbaren Rechtsfertigungsgründen, wobei allerdings rein wirtschaftliche Gründe auf keinen Fall ein „zwingendes Allgemeininteresse“ sind.¹²³

Im Sinne der beschriebenen Formel ist sodann weiter zu prüfen, ob die ergriffene Maßnahme im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geeignet ist, die Verwirklichung des verfolgten Ziels zu erreichen und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

d. Verhältnis zwischen Primär- und Sekundärrecht

Bei der Anwendung der primärrechtlichen Niederlassungsfreiheit auf registerrechtliche Sachverhalte ist besonders zu beachten, dass bestehendes Sekundärrecht, insbesondere also einschlägige Verordnungen und Richtlinien (Art. 288 AEUV) den unmittelbaren Rückgriff auf Primärrecht versperrt, sodass sich letzteres als subsidiär bezeichnen lässt.¹²⁴ Als Argument hierfür wird gelegentlich die „Normhierarchie“ angeführt¹²⁵, was allerdings insoweit irreführend ist, als das Primärrecht im Sinne eines höherrangigen Rechts grundsätzlich das niederrangige Sekundärrecht leitet. Gemeint ist damit vielmehr, dass das Sekundärrecht im Rahmen seines Anwendungsbereichs die primärrechtlichen Vorgaben innerhalb dessen Rahmen abschließend konkretisiert und die darin getroffenen Bestimmungen nicht durch eine übergreifende Anwendung wesentlich allgemeinerer primärrechtlicher Bestimmungen unterlaufen werden dürfen.

Allerdings sind hierbei zwei Einschränkungen zu beachten: zum einen hat das Primärrecht und seine Wertungen Ausstrahlungswirkung auch auf die Anwendung des Sekundärrechts, sodass es unter Beachtung aller primärrechtlichen Wertungen in deren Lichte auszulegen ist.¹²⁶ Zudem kann

¹²⁰ EuGH, Rs. C-221/12, ECLI:EU:C:2013:736 Rn. 40 – Belgacom NV.

¹²¹ EuGH, C-212/97, ECLI:EU:C:1999: 126 Rn. 34 – Centros; EuGH, Rs. C-208/00, ECLI:EU:C:2002:632 Rn. 92 – Überseering; EuGH, Rs. C-167/01, ECLI:EU:C:2003:512 Rn. 135 – Inspire Art; EuGH, Rs. C-276/22, E-CLI:EU:C:2024: 348 Rn. 39 – Edil Work 2.

¹²² EuGH, Rs. C-208/00, ECLI:EU:C:2002:632 Rn. 92 – Überseering; EuGH, Rs. C-438/05, ECLI:EU:C:2007:772 Rn. 77 – Viking; EuGH, Rs. C-276/22, ECLI:EU:C:2024: 348 Rn. 39 – Edil Work 2.

¹²³ EuGH, Rs. C-436/00, ECLI:EU:C:2002:704 Rn. 50 – X und Y II; EuGH, Rs. C-72/10 und C-77/10, E-CLI:EU:C:2012:80 Rn. 59 – Costa und Cifone.

¹²⁴ Calliess/Ruffert/Korte, AEUV, Art. 49 Rn. 5; Jaeger, Materielles Europarecht, S. 18.

¹²⁵ Jaeger, Materielles Europarecht, S. 18

¹²⁶ EuGH, Rs. 29/69, ECLI:EU:C:1969:57 Rn. 4 ff. – Stauder; EuGH, Rs. C-98/91, ECLI:EU:C:1994:24 Rn. 9 – Herbrink; Streinz/Schroeder, AEUV, Art. 288 Rn. 20.

die „Sperrwirkung“¹²⁷ des Sekundärrechts nicht weiter reichen als dessen Anwendungsbereich. Sieht also die Verordnung oder Richtlinie ausdrücklich eine Beschränkung und Zurücknahme der Anwendung der darin getroffenen Bestimmungen vor, so bleiben für die nicht harmonisierten Bereiche die Vorschriften des Primärrechts weiter relevant.¹²⁸ Ein Rückgriff auf die primärrechtliche Niederlassungsfreiheit ist also nur dann zulässig, wenn es um eine Situation geht, für die nicht das Sekundärrecht der Union eine für diese Problemstellung abschließende Regelung enthält.¹²⁹ Für registerrechtliche Sachverhalte ist dies von großer praktischer Bedeutung, da nicht nur die in Teil 1 dargestellten originär publizitätsrechtlichen Richtlinievorschriften zu beachten sind, sondern diesbezüglich eine weitere Vielzahl relevanter Regelungen bestehen, die Gegenstand des folgenden Abschnitts II (Seite 32 ff.) sind.

4. Einschlägige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs

a. Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit der hier bearbeiteten Thematik soll nicht versucht werden, eine auch nur ansatzweise vollständige Darstellung aller einschlägigen oder gar relevanten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zu Fragen der Niederlassungsfreiheit (Art. 49, 54 AEUV) zu geben. Dieser Teil der Arbeit dient vielmehr einem knappen Einblick in die praktische Relevanz der den diesbezüglichen Judikaten zugrundliegenden registerrechtlichen Ausgangslage, die nämlich alleamt in entsprechenden Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art. 267 AEUV ergingen. Dass hierbei – insbesondere für das Verständnis der Niederlassungsfreiheit – prägende Urteile nicht behandelt werden, wie etwa die Entscheidungen *Daily Mail*¹³⁰, *Überseering*¹³¹, *SEVIC*¹³², *Cartesio*¹³³ und *Polbud*¹³⁴, liegt also daran, dass es sich hierbei zwar um gesellschaftsrechtlich bedeutende, keineswegs aber um genuin registerrechtlich relevante Sachverhalte handelte. Eine nähere Darstellung der durch diese Entscheidungen zum Teil herbeigeführten enorm ausgreifenden Diskussionen kann aus verständlichen Gründen im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden. Ebenso bleibt

¹²⁷ *Calliess/Ruffert/Korte*, AEUV, Art. 26 Rn. 14 und Art. 49 Rn. 5.

¹²⁸ *Jaeger*, Materielles Europarecht, S. 18.

¹²⁹ EuGH, C-167/01, ECLI:EU:C:2003:512 Rn. 66, 73, 106 – *Inspire* Art; Schlussanträge des Generalanwalts, Rs. C-469/19, ECLI:EU:C:2020:822 Rn. 27 – *All in One Star*; *Streinz/Müller-Graff*, AEUV, Art. 49 Rn. 83.

¹³⁰ EuGH, Rs. 81/87, ECLI:EU:C:1988:456 – *Daily Mail*.

¹³¹ EuGH, Rs. C-208/00, ECLI:EU:C:2002:632 – *Überseering*.

¹³² EuGH, Rs. C-411/03, ECLI:EU:C:2005:762 – *SEVIC*.

¹³³ EuGH, Rs. C-210/06, ECLI:EU:C:2008:723 - *Cartesio*.

¹³⁴ EuGH, Rs. C-106/16, ECLI:EU:C:2017:804 – *Polbud*.

an dieser Stelle der Zusammenhang der Publizitätsrichtlinie beziehungsweise der GesRRL mit den Vorgaben der DS-GVO beziehungsweise den Datenschutzgrundrechten unbehandelt, weil diesem Thema im Rahmen der erst anschließend erfolgenden Analyse des Rechtsbestands ein eingehender Abschnitt gewidmet ist (Teil 3 Abschnitt III, Seite 54 ff.).

b. Wichtige Entscheidungen zum publizitätsrechtlichen Sekundärrecht

Zunächst ist bemerkenswert, dass der EuGH im Jahr 2001 in der Rs. „HSB-Wohnbau“ die Be rechtigung der registerführenden Gerichte zur Stellung eines Ersuchens einer Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV verneint hat, und zwar in einem Verfahren eines deutschen Amtsgerichts¹³⁵. Zur Begründung wurde angeführt, dass es an einer Rechtsprechungstätigkeit des Ausgangsgerichts fehle, solange kein Rechtsbehelf gegen eine gegebenenfalls ablehnende Entscheidung eingelegt ist. Damit steht im Registerverfahren erst dem Rechtsmittelgericht die Möglichkeit offen, ein entsprechendes Ersuchen an den EuGH zu stellen. Bestätigt wurde diese Auffassung nur kurze Zeit später in der Rs. „Lutz“ auch für die Vorlage eines österreichischen Handelsgerichts in Registersachen.¹³⁶

Die erste Entscheidung zur Behandlung einer originär registerrechtlichen Frage führte im Jahr 1974 der deutsche Bundesgerichtshof in der Rs. „Haaga“ herbei.¹³⁷ Der EuGH nutzt dabei die Gelegenheit, um zu betonen, dass die Intensivierung des Geschäftsverkehrs und die Schaffung eines Gemeinsamen Markts ein wesentlicher Impuls für die Publizität von Unternehmensangaben ist.¹³⁸ Dafür sei es wichtig, dass jeder potenzielle Geschäftspartner die Möglichkeit hat, sich ohne Schwierigkeiten über die wesentlichen Angaben einer Gesellschaft zu informieren, wozu auch die Vertretungsbefugnis organschaftlicher Vertreter zählt. Daher ist – so das profane Ergebnis – auch die gesetzlich geltende Alleinvertretungsbefugnis des einzigen Geschäftsführers einer deutschen GmbH ausdrücklich im Handelsregister einzutragen.

Erst wesentlich später findet sich ein Urteil des EuGH¹³⁹ zur Offenlegung von Unterlagen der Rechnungslegung, namentlich im Jahr 1997 zu der in Deutschland traditionell zurückhaltenden

¹³⁵ EuGH, Rs. C-86/00, ECLI:EU:C:2001:394 HSB Wohnbau.

¹³⁶ EuGH, Rs. C-182/00, ECLI:EU:C:2020:19 – Lutz.

¹³⁷ EuGH, Rs. 32/74, ECLI:EU:C:1974:116 – Haaga.

¹³⁸ EuGH, Rs. 32/74, ECLI:EU:C:1974:116 Rn. 6 – Haaga.

¹³⁹ EuGH, Rs. C-97/96, ECLI:EU:C:1997:581 – Daihatsu Deutschland.

Publizität des Jahresabschlusses. Auf Vorlage des OLG Düsseldorf hatte der EuGH im Vorabentscheidungsverfahren darüber zu befinden, ob nur Gesellschafter, Gläubiger oder der Betriebsrat der betreffenden Gesellschaft die Verhängung von Zwangsmaßnahmen wegen unterbliebener Offenlegung einleiten können oder gegebenenfalls auch andere Personen. Der EuGH entschied hierbei großzügig und meinte, dass auch beliebige Dritte ein solches Verfahren anstoßen können, zumal die Publizität der Rechnungslegung „Bestandteil des allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkung von Niederlassungsfreiheit“¹⁴⁰ sei. Die Entscheidung zeigt, dass die Unternehmenspublizität auch im Bereich der Rechnungslegung ein wesentliches Element zur Herstellung von Transparenz ist, die wiederum Voraussetzung für das Tätigwerden von Gesellschaften in einem funktionierenden Binnenmarkt ist.

In dieselbe Richtung weist die Entscheidung in der Rs. „Texdata“¹⁴¹ aus dem Jahr 2013, die auf Vorabentscheidungsgesuch des OLG Innsbruck erging und bestätigt, dass es mit den Vorschriften der Publizitäts- und Zweigniederlassungsrichtlinie im Einklang stehe, wenn einer Gesellschaft, die ihre unionsrechtlich vorgeschriebene Offenlegung des Jahresabschlusses beim Zweigniederlassungsregister nicht erfüllt, sofort mit einer Geldstrafe belegt werde.

Unabhängig von diesen primär publizitätsrechtlichen Entscheidungen, die nach ihrer Stoßrichtung eindeutig deren Effektivität erhöht haben, sind im Folgenden drei wichtige Entscheidungen im Kontext der Niederlassungsfreiheit zu behandeln.

c. Entscheidungen zur Niederlassungsfreiheit im registerrechtlichen Kontext

„Legendär“ und für das Verständnis der primärrechtlichen Niederlassungsfreiheit (Art. 49, 54 AEUV) fundamental waren die nunmehr kurz zu referierenden Entscheidungen des EuGH, die gleichfalls allesamt aufgrund registerrechtlicher Vorabentscheidungsersuchen (Art. 267 AEUV) ergingen.

Eine überaus intensive Diskussion in der Fachwelt hatte die Entscheidung in der Rs. „Centros“¹⁴² zur Folge. Im Ergebnis konnte danach die Eintragung einer Zweigniederlassung im Handelsregister der nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft nicht allein mit dem

¹⁴⁰ EuGH, Rs. C-97/96, ECLI:EU:C:1997:581 Rn. 18 – Daihatsu Deutschland.

¹⁴¹ EuGH, Rs. C-418/11, ECLI:EU:C:2013:588 – Texdata.

¹⁴² EuGH, Rs. C-212/97, ECL:EU:C:1999:126 – Centros.

Argument abgelehnt werden, dass die Gesellschaft in ihrem „Herkunftsstaat“ keinerlei Geschäftstätigkeit entfaltet und damit ihren Verwaltungssitz eigentlich im Staat der Zweigniederlassung hat. Zwar hielt es der Europäische Gerichtshof für möglich, dass Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit mit dem Argument der Bekämpfung des Rechtsmissbrauchs gerechtfertigt werden können. Allein die Wahrnehmung der sekundären Niederlassungsfreiheit unter Ausnutzung des unterschiedlichen Standards der verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Vorgaben der Mitgliedstaaten stellt allerdings nach Auffassung des EuGH keinen solchen Missbrauch dar.¹⁴³

Im Fortgang der Rechtsentwicklung nach dieser Entscheidung versuchten die Niederlande, durch ausdrücklich auf nur formal ausländische Gesellschaften anwendbare Vorschriften die inländischen Standards auch auf solche Rechtsformen anzuwenden, insbesondere die inländischen Bestimmungen über das Mindestkapital. Solchen Maßnahmen setzte der EuGH in der Rs. „Inspire Art“¹⁴⁴ ein Ende und erklärte sie als mit der Niederlassungsfreiheit für unvereinbar, weil es sich bei ihnen um nicht aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigte Beschränkungen handelt.¹⁴⁵

Schließlich stellte der EuGH in der Rs. „VALE“¹⁴⁶ im Jahr 2012 fest, dass auch die Zulassung eines grenzüberschreitenden Formwechsels im Sinne einer identitätswahrenden Verwaltungs- und Satzungssitzverlegung einer Gesellschaft durch die Niederlassungsfreiheit geboten ist. Im konkreten Fall sollte eine – tatsächlich dort aufgrund des vermeintlichen Formwechsels bereits gelöschte – vormals in Italien registrierte Gesellschaft als Gesellschaft ungarischen Rechts im dortigen Register eingetragen werden. Der EuGH bestätigte zwar, dass hierbei die „sukzessive Anwendung von zwei nationalen Rechtsordnungen“ erforderlich sei, was naturgemäß „spezifische Probleme“ mit sich bringe.¹⁴⁷ Er meinte allerdings, dass besondere sekundärrechtliche Vorschriften, wie sie – was sogleich zu beschreiben sein wird – zum Teil nunmehr bestehen, nicht Vorbedingung der Ausübung der Niederlassungsfreiheit seien und zwingende Gründe des Allgemeininteresses – wie etwa Interessen von Gläubigern, Gesellschaftern und Arbeitnehmern, die Wirksamkeit steuerlicher Kontrollen und die Lauterkeit des Handelsverkehrs – der Vornahme einer entsprechenden Neuerrichtung der Gesellschaft im ungarischen Handelsregister als Rechtsnachfolgerin der bisherigen italienischen Gesellschaft nicht entgegenstünden.¹⁴⁸

¹⁴³ EuGH, Rs. C-212/97, ECLI:EU:C:1999:126 Rn. 27 – Centros.

¹⁴⁴ EuGH, Rs. C-167/01, ECLI:EU:C:2003:512 – Inspire Art.

¹⁴⁵ EuGH, Rs. C-167/01, ECLI:EU:C:2003:512 Rn. 137 ff. – Inspire Art.

¹⁴⁶ EuGH, Rs. C-378/10, ECLI:EU:C:2012:440 – VALE.

¹⁴⁷ Zitate in EuGH, Rs. C-378/10, ECLI:EU:C:2012:440 Rn. 37 – VALE.

¹⁴⁸ EuGH, Rs. C-378/10, ECLI:EU:C:2012:440 Rn. 39 f. – VALE.

ABSCHNITT II

WEITERES SEKUNDÄRRECHT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. Vorbemerkung

Nach diesem kurzen Überblick über das Registerrecht aus Sicht des EuGH ist nunmehr näher zu behandeln, dass das nationale Recht grundsätzlich zunächst am einschlägigen Sekundärrecht der Union zu messen ist und nur dann, wenn dieses keine abschließenden Regelungen enthält, am Maßstab des Primärrechts, insbesondere an den Kriterien der Niederlassungsfreiheit. Daher ist zur Klärung des registerrechtlichen Normenbestands von großer Bedeutung, welche weiteren Sekundärrechtsakte Vorgaben für das Verfahren der Registergerichte machen. Einschlägig sind hierbei vor allem die ehemalige „Zweigniederlassungsrichtlinie 89/666/EWG“¹⁴⁹ und die „Verschmelzungsrichtlinie 2005/56/EG“¹⁵⁰ sowie – in Ersetzung der letzteren – die „Mobilitätsrichtlinie 2019/2121“¹⁵¹. Derzeit findet sich der gesamte Normenbestand aller dieser Richtlinien an verschiedenen Stellen in der „Gesellschaftsrechtsrichtlinie 2017/1132“¹⁵² wieder.

Von Bedeutung ist zudem das Konkurrenzverhältnis der Registerpublizität zu den unionsrechtlichen Datenschutzanforderungen. Die damit verbundenen Fragen sind jedoch nicht im Zusammenhang mit einer Bestandsaufnahme des registerrechtlichen Normenkomplexes zu behandeln, sondern – wie bereits angedeutet – im Rahmen der Analyse des relevanten Rechtsrahmens (Teil 3 Abschnitt III, Seite 54 ff.).

¹⁴⁹ Elfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie (Zweigniederlassungsrichtlinie, RL 89/666/EWG) über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen (Abl. Nr. L 395/36); hierzu *Habersack/Verse*, Europäisches Gesellschaftsrecht, § 5 Rn. 49 ff.

¹⁵⁰ Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (Abl. Nr. L 310/1); hierzu *Habersack/Verse*, Europäisches Gesellschaftsrecht, § 8 Rn. 52 ff.

¹⁵¹ Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Spaltungen und Verschmelzungen (Abl. Nr. L 321/1).

¹⁵² Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.6.2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (Abl. Nr. L 169/46).

2. Zweigniederlassungsrichtlinie

Die Zweigniederlassungsrichtlinie 89/666/EWG¹⁵³, die mit vollem Titel „Elfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie (Zweigniederlassungsrichtlinie, RL 89/666/EWG) über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen“ heißt, erging 1989 und sollte dazu beitragen, dass ausländische Gesellschaften bei grenzüberschreitend errichteten Zweigniederlassungen auf einem vereinfachten Weg die Eintragung im dortigen Zentral- oder Handelsregister bewirken können. Ausgangspunkt hierfür war die Erkenntnis, dass neben der Gründung von Tochtergesellschaften vor allem die Errichtung von Zweigniederlassungen ein wichtiger Weg zur Wahrnehmung der sekundären Niederlassungsfreiheit ist¹⁵⁴, diesem aber beachtliche Hindernisse und Beschränkungen durch unterschiedliche nationale registerrechtliche Vorgaben entgegenstehen. Ziel der Richtlinie war es auch, die Attraktivität dieser beiden Arten grenzüberschreitender Niederlassungen einander anzugleichen.¹⁵⁵ Das entscheidende Mittel hierzu sollte die Verbesserung der Publizität inländischer Zweigniederlassungen sein, wobei man sich bewusst desselben Instruments bediente, wie bereits bei der allgemeinen Gesellschaftspublizität im Rahmen der Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG, nämlich der einheitlichen Regelung offenzulegender Angaben und Urkunden, sodass damit der ursprüngliche registerrechtliche Ansatz konsequent weitergeführt wurde.

Inhaltlich ist in den heutigen Art. 29 und 30 GesRRL – mithin den damaligen Art. 1 und 2 der Zweigniederlassungsrichtlinie 89/666/EWG – näher bestimmt, welche Angaben und Urkunden auf welche Weise offenzulegen sind, nämlich insbesondere Firma, Rechtsform und Register der Gesellschaft sowie deren organschaftliche Vertreter, ferner besondere Angaben zur Zweigniederlassung, also deren Anschrift und Tätigkeit sowie besondere ständige Vertreter (vgl. Art. 30 Abs. 1 GesRRL). Darüber hinaus betrifft die Offenlegung auch etwaige Insolvenzangelegenheiten oder die Löschung der Gesellschaft (Art. 34 GesRRL), die Aufhebung der Zweigniederlassung (siehe Art. 28c GesRRL) sowie etwaige Änderungen der offengelegten Angaben und Urkunden, wobei dies mittlerweile durch das System der Registervernetzung ohne besondere Mitwirkung der Gesellschaft durch einen direkten Kontakt zwischen den beteiligten Registern erfolgt (Art. 30a GesRRL). Letzteres wurde erst im Rahmen der Digitalisierungsrichtlinie I (EU) 2019/1151 etabliert, die parallel zu den Bestimmungen der Primärpublizität ebenfalls die Möglichkeit vorschreibt, dass die

¹⁵³ Hierzu *Habersack/Versch*, Europäisches Gesellschaftsrecht, § 5 Rn. 49 ff.; *Grundmann*, Europäisches Gesellschaftsrecht Rn. 816 ff.

¹⁵⁴ Erwägungsgründe der Zweigniederlassungsrichtlinie 89/666/EWG.

¹⁵⁵ Erwägungsgründe der Zweigniederlassungsrichtlinie 89/666/EWG.

Offenlegung ausschließlich online erfolgen können muss, also ohne, dass die persönliche Präsenz bei einer innerstaatlichen Stelle, wie zum Beispiel einem Notar, erforderlich ist (Art. 28b GesRRL).

Die praktische Bedeutung der Zweigniederlassungsrichtlinie war auch nach ihrer Umsetzung in nationales Recht in den 1990er Jahren eher gering. Erst nach Ergehen der Entscheidung des EuGH in der Rs. „Centros“¹⁵⁶ (vgl. Seite 30 f.) nahm die Zahl, insbesondere der Zweigniederlassungen britischer „private limited companies“, sprunghaft zu, wobei mit dem nur wenige Jahre danach folgenden „Inspire-Art“-Urteil¹⁵⁷ des EuGH klar wurde, dass nationale Maßnahmen zur Verhinderung dieser Vorgehensweise nicht unionsrechtskonform sind. Dass gleichwohl nationale Register versuchten, die enorme Zunahme an Eintragungen von Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften zu bekämpfen, zeigt die Entscheidung des EuGH in der Rs. „innoventif“¹⁵⁸, die im Jahr 2004 auf Vorlage des LG Berlin erging. In diesem Urteil wurde festgestellt, dass – angesichts des typischerweise langen Wortlauts der ausländischen Bestimmungen zum Unternehmensgegenstand – die Vorabanforderung eines nahezu prohibitiv hohen Kostenvorschusses für die Bekanntmachung der Eintragung, konkret 3.000 €, nicht gegen die primärrechtliche Niederlassungsfreiheit verstößt. Auch wenn die Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der mittelbaren Diskriminierung kritikwürdig erscheint, macht sie durchaus deutlich, dass angesichts der nicht abgeschlossenen Harmonisierung des materiellen Gesellschaftsrechts auch durchschlagende Unterschiede bei der Anwendung des jeweiligen formellen Registerrechts bestehen bleiben. In der Sache wurde das Problem allerdings bereits kurze Zeit später durch die Abschaffung der kostenträchtigen Zeitungsbelekanntmachungen gelöst.¹⁵⁹

¹⁵⁶ EuGH, Rs. C-212/97, ECL:EU:C:1999:126 – Centros.

¹⁵⁷ EuGH, Rs. C-167/01, ECLI:EU:C:2003:512 – Inspire Art.

¹⁵⁸ EuGH, Rs. C-453/04, ECLI:EU:C:2006:361 – innoventif.

¹⁵⁹ Nach Art. 61 Abs. 4 EGHGB in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10.11.2006, BGBl. 2006 I 2553 endeten die Zusatzbekanntmachungen am 31.12.2008; s.a. Schmidt NZG 2006, 899.

3. Verschmelzungs- und Mobilitätsrichtlinie

Die lediglich in den Jahren 2005 bis 2017 geltende Verschmelzungsrichtlinie 2005/56/EG¹⁶⁰, die in der GesRRL aufging und deren Regelungen mittlerweile tiefgehend durch die „Mobilitätsrichtlinie“ 2019/2121¹⁶¹ reformiert wurden, ist zwar nur noch von historischer Bedeutung, gleichwohl aber im vorliegenden Zusammenhang durchaus von Interesse. Zur Beseitigung „administrativer Schwierigkeiten“¹⁶² war hierzu in Art. 6 Verschmelzungsrichtlinie 2005/56/EG vorgesehen, dass der vorangehende gemeinsame Verschmelzungsplan der beteiligten Rechtsträger ebenso gemäß den Bestimmungen des Art. 3 der Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG bekannt gemacht wird, wie der Abschluss der grenzüberschreitenden Verschmelzung gemäß Art. 14 Verschmelzungsrichtlinie 2005/56/EG. Zur Sicherung der materiellen Wirksamkeit der einzelnen Verfahrensabschnitte sahen Art. 10 und 11 der Verschmelzungsrichtlinie 2005/56/EG vor, dass jeder der beteiligten Mitgliedstaaten „das Gericht, den Notar oder die sonstige zuständige Behörde“ benennt, der beziehungsweise die die Wirksamkeit dieser Vorgänge inhaltlich kontrolliert. All dies ist erwähnenswert, weil damit einerseits zur Offenlegung die aufgrund der Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG bestehende Infrastruktur in Anspruch genommen wird und andererseits, weil in Abweichung von diesen rein formalen Offenlegungen die Verschmelzungsrichtlinie 2005/56/EG vorsieht, dass die an den nationalen Registerverfahren beteiligten Stellen (Notare, Gerichte und sonstige Behörden) inhaltliche, also materielle Rechtmäßigkeitskontrollen vorzunehmen haben, die in einer „Vorabbescheinigung“ bestätigt wird (Art. 10 Verschmelzungsrichtlinie 2005/58/EG). Dies ist ein nicht zu unterschätzender Paradigmenwechsel, der – wie noch zu zeigen sein wird – bis heute fortwirkt.

Im Rahmen des im Frühjahr 2018 von der Europäischen Kommission in den politischen Prozess eingebrochenen „Company Law Package“¹⁶³ wurde neben der Digitalisierungsrichtlinie I 2019/1151 nahezu zeitgleich die bereits angesprochene Mobilitätsrichtlinie 2019/2121 erlassen, mit der weitgehend einheitliche Bestimmungen für grenzüberschreitende Formwechsel, Verschmelzungen und Spaltungen – im Folgenden zusammenfassend als „Umwandlung“ bezeichnet – durch eine Novelierung der GesRRL erreicht werden sollten. In Fortsetzung des durch die Verschmelzungsrichtlinie 2005/56/EG eingeschlagenen Kurses sehen Art. 86g, 123 und 160g GesRRL vor, dass die für

¹⁶⁰ Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L310/1); hierzu *Habersack/Versle*, Europäisches Gesellschaftsrecht, § 8 Rn. 52 ff.

¹⁶¹ Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (ABl. Nr. L 321/1).

¹⁶² So Erwägungsgrund 1 der Verschmelzungsrichtlinie 2005/56/EG.

¹⁶³ COM(2018) 239 final 2018/0113 (COD) und COM(2018) 241 final 2018/0114 (COD).

den Umwandlungsvorgang relevanten Unterlagen vorab im jeweiligen Register öffentlich zugänglich gemacht werden. Zudem ist als Neuigkeit bestimmt, dass diese Unterlagen über das 2012 eingeführte System der Registervernetzung (BRIS) der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich zu machen sind (Art. 86g Abs. 6, Art. 123 Abs. 7, Art. 160g Abs. 6 GesRRL), womit sich zeigt, dass die Einführung dieses Systems über die zwischenstaatliche Kommunikation der registerführenden Stellen hinaus eine enorme Bedeutung für die unionsweite Offenlegung von Unternehmensinformationen an interessierte Personenkreise in Bezug auf wichtige grenzüberschreitende Strukturmaßnahmen von Gesellschaften erlangt hat. Schließlich wurde die materielle Rechtmäßigkeitskontrolle auf alle Umwandlungsvorgänge ausgedehnt (Art. 86m, 127 und 160m GesRRL) und die aus der Verschmelzungsrichtlinie 2005/58/EG bereits bekannte „Vorabbescheinigung“ ebenfalls auf alle Umwandlungsarten erstreckt.¹⁶⁴

4. Zusammenfassung

Damit wird erkennbar, dass die durch die ursprüngliche Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG zur Unternehmenstransparenz eingerichtete rechtliche Infrastruktur, die insbesondere unionsweit durch das „System der Registervernetzung“ nahezu revolutioniert wurde, mittlerweile ein etabliertes Instrument ist, das in vielerlei Hinsicht genutzt werden kann, um gesellschaftsrechtlich relevante Vorgänge für alle interessierten Dritten, insbesondere also für Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer, im Binnenmarkt nachvollziehbar und sicher durchführbar zu gestalten. Damit lässt sich zumindest als Zwischenfazit beschreiben, dass die Entwicklung der ursprünglichen Publizitätsvorschriften durchaus eine „Erfolgsgeschichte“ insofern ist, als fortlaufend immer weitere Anwendungsfelder für die Nutzung der damit vorgeschriebenen Einrichtungen und Vorgangsweisen gefunden wurden.

¹⁶⁴ Zur Literatur bezüglich grenzüberschreitender Umwandlungen siehe den Überblick in *Kölner Kommentar-UmwG/Klaassen-Kaiser*, § 305; zu Praxisproblemen mit der „Vorabbescheinigung“ *Heckschen DNotZ* 2024, 404 (411).

ABSCHNITT III

VERHÄLTNIS ZUM NATIONALEN RECHT

1. Vorbemerkung

Nachdem der einschlägige sekundärrechtliche Unionsrechtskorpus des Registerrechts vorgestellt wurde, ist nun zu behandeln, inwiefern nationalstaatliche Vorbehalte einer wirkkräftigen unionsweiten Harmonisierung des Registerrechts entgegenstehen können. Als beispielhaft erweist sich in dieser Hinsicht eine Thematik, die im Zeitraum zwischen 2007 und 2021 in Deutschland mehrfach den dortigen Bundesgerichtshof – zeitweise auch den Europäischen Gerichtshof – und den Gesetzgeber beschäftigte und enorme praktische Bedeutung hatte, sodass sich eine nähere Darstellung lohnt. Im Kontext der damit verbundenen Fragestellungen macht die folgende Darstellung deutlich, wie schwierig bisweilen die Abgrenzung zwischen harmonisierter Registerpublizität und den nationalstaatlichen Kontrollbedürfnissen ist, insbesondere unter Berücksichtigung des durch die primärrechtliche Niederlassungsfreiheit vorgegebenen Maßstabs.

Konkret geht es um Probleme, die sich infolge der „Centros“- und „Inspire-Art“-Entscheidungen des EuGH Mitte des ersten Jahrzehnts der 2000er Jahre massiv verschärft hatten: nämlich die erkennbare Zunahme der Anmeldung von inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften mit organschaftlichen Vertretern, welche die Bestellungsvoraussetzungen organschaftlicher Vertreter vergleichbarer deutscher Kapitalgesellschaften nicht erfüllten.

2. Nationalstaatliche Vorgaben

Zu Beginn der „Lösung“ dieses Problems ist die Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofs vom 7.5.2007 zu behandeln, in welcher die Eintragung einer Zweigniederlassung im deutschen Handelsregister von einer britischen Private Limited Company (Ltd.) abgelehnt wurde. Grund hierfür war, dass

„deren allein benannter Vertretungsberechtigter gem. § 6 II 4 GmbHG auf Grund vollziehbarer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde nicht Geschäftsführer sein kann.“¹⁶⁵

¹⁶⁵ BGHZ 172, 200 Tz. 5.

Der Senat setzte sich hierbei unter anderem mit der Frage auseinander, ob eine solche Rechtsanwendung gegen die primärrechtlich nunmehr in Art. 49, 54 AEUV garantierte Niederlassungsfreiheit verstößt. Zu Recht nimmt er hierzu an, dass keine offene Diskriminierung vorliegt, da an die Tätigkeit ausländischer Gesellschaften im Inland keine anderen Voraussetzungen gestellt werden als an vergleichbare inländische Unternehmen. Allerdings sieht auch der BGH, dass jedenfalls eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit im Sinne der Rechtsprechung des EuGH vorliegt, da durch die Anwendung der nationalen Beschränkungen die Ausübung dieser Grundfreiheit behindert oder zumindest weniger attraktiv gemacht wird¹⁶⁶. Der Senat hält diese Einschränkung allerdings – im Sinne der „*Gebhard-Formel*“ des EuGH¹⁶⁷ – für gerechtfertigt, weil sie

- (1) aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls erfolgt, wobei der Senat hierfür ein ganzes Bündel an Argumenten anführt, nämlich die gewerberechtliche Zuverlässigkeit, den Gläubiger- und Minderheitenschutz, den Verbraucherschutz und die Lauterkeit des Handelsverkehrs;¹⁶⁸
- (2) zur Erreichung des Ziels geeignet sei, da sie zumindest die Tätigkeit im Inland mangels dortiger Registereintragung erschwert;
- (3) und schließlich erforderlich sei, weil andernfalls durch die Eintragung der Eindruck erweckt werde, dass „alles seine Richtigkeit habe“¹⁶⁹. Zudem sei der Weg über eine Disqualifikation der betroffenen Person im Ausland kein milderes Mittel, weil dies gegebenenfalls die Handlungsunfähigkeit der gesamten Gesellschaft und nicht nur ihrer inländischen Zweigniederlassung zur Folge hätte.

Letztendlich meint der Senat, dass das Unterbleiben der Zweigniederlassungseintragung schon deshalb sinnvoll sei, weil andernfalls aufgrund des Gewerbebetriebsverbots und der entsprechenden ordnungsbehördlichen Durchsetzung die Zweigniederlassung in Deutschland keine Geschäftstätigkeit entfalten könnte.¹⁷⁰

Eine grundlegendere und erheblich weitergehende Lösung dieser Problematik nahm anschließend der Gesetzgeber in die Hand und sah im Rahmen des am 1.11.2008 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“¹⁷¹ vor, dass für

¹⁶⁶ Vgl. EuGH Rs. 19/92 Tz. 32 – Kraus.

¹⁶⁷ EuGH, Rs. C-55/94, ECLI:EU:C:1995:411 – Gebhard; vgl. auch EuGH, Rs. C-167/01, ECLI:EU:C:2003:512 Tz. 133 – Inspire Art.

¹⁶⁸ BGHZ 172, 200 Tz. 20.

¹⁶⁹ BGHZ 172, 200 Tz. 22.

¹⁷⁰ BGHZ 172, 200 Tz. 24.

¹⁷¹ Vom 23.10.2008, BGBl. 2008 I 2026.

die Organmitglieder der ausländischen Kapitalgesellschaften „in Bezug auf die Zweigniederlassung“ die Inabilitätsanforderungen der jeweils entsprechenden deutschen Rechtsform gelten (§ 13e Abs. 3 S. 2 HGB). Zudem hatten gemäß § 13f Abs. 2 S. 2 und § 13g Abs. 2 S. 2 HGB aufgrund der darin enthaltenen Verweisungen die Organmitglieder der ausländischen Gesellschaft persönliche Versicherungserklärungen abzugeben, dass bei ihnen keine derartigen inländischen Inabilitätsgründe vorliegen (vgl. § 37 Abs. 2 AktG und § 8 Abs. 3 GmbHG). Zur Begründung ging der Entwurf davon aus, dass damit keineswegs die Fähigkeit, Organ der ausländischen Gesellschaft zu sein, berührt würde, sondern lediglich die Eintragung der deutschen Zweigniederlassung verhindert werde.¹⁷² Ein Widerspruch zu den unionsrechtlichen Bestimmungen zur Zweigniederlassung sei darin nicht zu erkennen, da diese nur Pflichten zur Offenlegung von Angaben und Urkunden vorsehen und keine Eignungsvorschriften für Organmitglieder statuieren.¹⁷³ Den durch den Gesetzgeber erwogenen Konflikt mit der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit sah er dadurch gelöst, dass die neuen Regelungen eine mit dem zwingenden Allgemeininteresse des Schutzes des geschäftlichen Verkehrs vor ungeeigneten Vertretern einer Gesellschaft gerechtfertigte verhältnismäßige Beschränkung dieser Grundfreiheit darstellen.

3. Unionsrechtliche Überprüfung

Eine nähere Überprüfung dieser Annahmen am Maßstab des Unionsrechts ist dringend geboten. Dabei ist zunächst zu betonen, dass der Gesetzgeber davon ausging, mit seinen Vorschriften keineswegs die Fähigkeit der Betroffenen, Organ der ausländischen Gesellschaft sein zu können, einzuschränken. Zum Schutz des geschäftlichen Verkehrs, in der Beschreibung des Europäischen Gerichtshofs insbesondere zum Schutz „der Interessen der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Minderheitsgesellschafter“¹⁷⁴, kann durchaus eine solche Beschränkung zulässig sein, wenn sie verhältnismäßig, also geeignet und erforderlich ist, um dieses Ziel zu erreichen. An der Eignung der Maßnahme dürften insofern auf den ersten flüchtigen Blick keine durchgreifenden Zweifel bestehen: die ausländische Gesellschaft hat es aus faktischen Gründen schwerer, sich im deutschen Geschäftsfeld zu etablieren, wenn sie keine Handelsregistereintragung der dortigen Zweigniederlassung nachweisen kann, weil ihre Organe die inländischen Inabilitätsvorschriften nicht erfüllen.

¹⁷² BT-Drucks. 16/6140, S. 50.

¹⁷³ BT-Drucks. 16/6140, S. 50.

¹⁷⁴ EuGH, Rs. C-276/22, ECLI:EU:C:2024: 348 Rn. 39 – Edil Work 2.

Allerdings wirft ein genauerer Blick nicht nur Fragen zur Erforderlichkeit der deutschen gesetzlichen Konzeption auf, sondern zieht auch deren Eignung für das Ziel des Schutzes des Geschäftsverkehrs in Zweifel: letztlich soll die Regelung dazu dienen, wie im beschriebenen Sachverhalt der Entscheidung des Bundesgerichtshofs etwaige Gewerbebetriebsverbote durchzusetzen. Wäre die Zweigniederlassung kraft des – nicht unionsweit harmonisierten – nationalen öffentlichen Gewerberechts handlungsunfähig, so wäre tatsächlich eine gleichwohl erfolgte Handelsregistereintragung für den Rechtsverkehr eine Gefahr. Jedoch gehen die 2008 in Kraft getretenen Vorschriften darüber weit hinaus. Die Inhabilitätsvorschriften erfassen keineswegs nur gewerberechtliche Betätigungsverbote (§ 76 Abs. 3 Nr. 1 AktG, § 6 Abs. 2 Nr. 2 GmbHG), sondern darüber hinaus auch in- oder vergleichbare ausländische strafgerichtliche Verurteilungen bezüglich enumerativ aufgezählter Wirtschaftsstraftaten (§ 76 Abs. 2 Nr. 3 AktG, § 6 Abs. 2 Nr. 3 GmbHG). Im Fall solcher krimineller Verfehlungen ist allerdings keineswegs gesagt, dass damit auch ein Betätigungsverbot im Inland verbunden ist. Vielmehr droht in diesen Fällen, dass die weiterhin handlungsberechtigten Organe in Deutschland für das ausländische Unternehmen immer noch auftreten dürfen, mangels Zweigniederlassungseintragung im deutschen Register aber für deren Geschäftspartner größere Schwierigkeiten bestehen, die relevanten unternehmensbezogenen Angaben und Urkunden auffinden zu können. Damit verkehrt sich die vermeintlich intendierte Wirkung geradezu in ihr Gegen teil.

Wenig verwunderlich ist daher, dass der Bundesgerichtshof die nächste Gelegenheit nutzte, um die Frage der Unionsrechtswidrigkeit der beschriebenen deutschen Vorschriften dem EuGH im Rahmen einer Zweigniederlassungsregistersache zur Vorabentscheidung vorzulegen.¹⁷⁵ In der Begründung seines Vorlagebeschlusses ging der Senat davon aus, dass die beschriebenen Vorschriften des HGB mit der Niederlassungsfreiheit nicht in Einklang zu bringen sind, da sie generell vorbeugend entsprechende Versicherungserklärungen von den Beteiligten verlangen, ohne auf konkrete Gewerbebetriebsverbote abzustellen.¹⁷⁶ Das entsprechende Verfahren wurde allerdings vor Ergehen eines Urteils durch den Brexit hinfällig, da die betroffene Gesellschaft ihren Sitz im Vereinigten Königreich hatte.¹⁷⁷ Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage bieten daher nur die Schlussanträge des Generalanwalts,¹⁷⁸ der jedoch zu dem überraschenden Ergebnis kam, dass die deutschen Vorschriften geeignet und erforderlich zur Durchsetzung des zwingenden Erfordernisses der Lauterkeit des Handelsverkehrs seien, weil mangels Harmonisierung der Bestellungshindernisse

¹⁷⁵ BGH NZG 2019, 775; siehe hierzu *Stelmaszsyk* EuZW 2019, 819 und *Otte-Gräbener* NZG 2019, 934.

¹⁷⁶ BGH NZG 2019, 775 Rn. 66.

¹⁷⁷ BGH NZG 2021, 702; hierzu *Schollmeyer* NZG 2021, 692.

¹⁷⁸ Schlussanträge des Generalanwalts, ECLI:EU:C:2020:822 – All in One Star.

von organschaftlichen Vertretern nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Staat der Hauptniederlassung die Beachtung etwaiger Betätigungshindernisse im Aufnahmestaat kontrollieren dürfe.¹⁷⁹

Den Schlusspunkt dieser Entwicklung setzte wiederum der Gesetzgeber. Im Rahmen der Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie I 2019/1151¹⁸⁰ beschränkte er den Anwendungsbereich des § 13e Abs. 2 S. 2 HGB – und ebenso den der Versicherungsanforderungen in § 13f und § 13g HGB – auf Zweigniederlassungen von Gesellschaften, die *nicht* dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen – und löste damit den etwaigen Konflikt mit der primärrechtlichen Niederlassungsfreiheit. Zur Begründung wurde im Entwurf der Gesetzesänderung angeführt, dass über das System der Registervernetzung gemäß Art. 13i GesRRL eine Möglichkeit des Austauschs über etwaige im Herkunftsland bestehende Bestellungshindernisse vorhanden ist, so dass die Möglichkeit gegeben sei, die Umgehung inländischer Inhabilitätsvorschriften zu verhindern.¹⁸¹ Da allerdings die Änderung bewirkt, dass anders als bisher inländische – und keineswegs, wie die Gesetzesbegründung suggeriert, ausländische – Inhabilitätsvorschriften ungeprüft bleiben, geht diese Begründung am Kern des eigentlichen Problems vorbei. Man darf diesen Irreführungsversuch getrost als Eingeständnis des Gesetzgebers deuten, dass das 2008 eingeführte Kontrollinstrumentarium seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

4. Zusammenfassung

Ganz unabhängig von dieser Odyssee durch die Untiefen des deutschen und europäischen Zweigniederlassungsregisterrechts verbleibt das im publizitätsrechtlichen Kontext problematische Anliegen der Nationalstaaten, wirksam dafür sorgen zu können, dass die unionsrechtliche Niederlassungsfreiheit nicht dazu benutzt wird, etwaige Gewerbebetriebsverbote der maßgeblich Handelnden zu umgehen. Dazu hat der EuGH bereits in den 1970er Jahren festgestellt, dass die Bekämpfung einer missbräuchlichen oder betrügerischen Ausnutzung der Niederlassungsfreiheit ein zwin-

¹⁷⁹ Schlussanträge des Generalanwalts, ECLI:EU:C:2020:822 Rn. 90 – All in One Star.

¹⁸⁰ Gesetz vom 5.7.2021 (BGBl. 2021 I 3338).

¹⁸¹ BT-Drucks. 19/28177, S. 98.

gendes Allgemeininteresse sein kann, das entsprechend beschränkende verhältnismäßige Maßnahmen gestattet.¹⁸² Diese Rechtsprechungslinie hat er mehrfach in registerrechtlichen Angelegenheiten bestätigt, allerdings stets unter Betonung des Umstands, dass es sich um eine Einzelfallkontrolle handeln muss und nicht allein die Ausübung bestehender Niederlassungsmöglichkeiten einen solchen Missbrauch impliziert.¹⁸³

Die Mitgliedstaaten stehen damit vor dem Problem, wie sie ihre jeweiligen ordnungs- und sicherheitspolitischen Zielsetzungen, die sie in ihrem nationalen Gesellschaftsrecht im Rahmen der Inabilitätsregelungen für die jeweils eigenen Gesellschaftsformen etablieren, effektiv auch gegenüber ausländischen Rechtsträgern im Rahmen des Registerverfahrens zur Geltung bringen können. Einen ersten Ansatz zur Lösung dieser Problematik soll die Informationsübermittlung von nationalen Bestellungshindernissen gemäß Art. 13i GesRRL¹⁸⁴ bieten. Auch dies bleibt aber nur Stückwerk, solange nicht die Inabilitätsgründe selbst harmonisiert werden, was allerdings nach aktueller Rechtslage ein Ding der Unmöglichkeit ist: Als Disqualifikationsgrund wird vor allem auf die jeweiligen nationalen strafrechtlichen und gewerberechtlichen Vorschriften abgestellt, Bestimmungen also, die nur in geringem Umfang oder gar nicht zum Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union gehören und daher allenfalls freiwillig von den Mitgliedstaaten aneinander angepasst werden könnten. Einen Ausweg aus dieser Problematik hat der deutsche Gesetzgeber lediglich für die gewerberechtliche Komponente gefunden, indem nunmehr als Inabilitätsgrund für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder deutscher Kapitalgesellschaften auch ein entsprechendes Berufsverbot in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Vertragsstaat gilt (§ 6 Abs. 2 S. 3 GmbHG, § 76 Abs. 3 S. 3 AktG).

Für strafgerichtliche Urteile gibt es insoweit allerdings keine funktionale Lösung; hierzu stellen die einschlägigen Vorschriften darauf ab, dass es sich um Verurteilungen im Ausland wegen Straftaten handelt, die mit den Taten nach dem deutschen StGB „vergleichbar“ sind. Dass es sich hierbei um ein strukturelles Problem handelt, zeigt ein Blick auf die Rechtslage in Österreich. Dort ist zur Umsetzung des Art. 13i der GesRRL durch das „Gesellschaftsrechtliche Digitalisierungsgesetz 2023“¹⁸⁵ seit 1.1.2024 wie im deutschen Recht als Disqualifikationsgrund für organische Vertreter vorgesehen, dass auch Verurteilungen „wegen einer vergleichbaren strafbaren Handlung

¹⁸² EuGH, Rs. C-115/78, ECLI:EU:C:1979:31 Rn. 25 – Knoors.

¹⁸³ EuGH, Rs. C-212/97, ECLI:EU:C:1999:126 Rn. 24 – Centros; EuGH, Rs. C-167/01, ECLI:EU:C:2003:512 Rn. 136 ff. – Inspire Art.

¹⁸⁴ In der Fassung der Digitalisierungsrichtlinie I 2019/1151.

¹⁸⁵ Bundesgesetz, mit dem das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz, das Genossenschaftsgesetz, das SE-Gesetz, das SCE-Gesetz und das Firmenbuchgesetz geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2023 –

durch ein ausländisches Gericht“¹⁸⁶ zur Inabilität führen. Die in Art. 13i Abs. 3 und 4 der GesRRL vorgesehenen Auskünfte eines Mitgliedstaats, die auf Ersuchen aus einem anderen Mitgliedstaat zum Vorliegen der Disqualifikation einer bestimmten Person erteilt werden, sind daher zumindest in Deutschland und Österreich wenig sinnvoll, da die inländische Stelle keine Auskunft über „vergleichbare“ ausländische Verurteilungen geben kann. Während diese Lücke in § 9c Abs. 4 HGB hinter einer recht komplizierten Verweisungstechnik versteckt wird, sieht § 38 Abs. 3 FBG schlicht vor, dass sich die Auskunft darauf bezieht, ob die fragliche Person „nach österreichischem Recht disqualifiziert ist“, was die Begründung der Regierungsvorlage so verstanden wissen will, dass hierbei nur zu kontrollieren ist, ob das österreichische Strafregister eine entsprechende Verurteilung enthält.¹⁸⁷ In beiden Fällen bleibt damit offen, ob aufgrund einer Verurteilung im Ausland ausgeschlossen ist, dass die Person Geschäftsführer oder Vorstand einer inländischen Kapitalgesellschaft sein kann. Die im Rahmen des beschriebenen Ersuchens über das BRIS ergehende Auskunft ist daher von vornherein grundsätzlich unvollständig, daher nicht aussagekräftig und insgesamt kaum brauchbar.

Die Publizitätsharmonisierung stößt somit im Ergebnis dort an Grenzen, wo nationale gesetzliche Vorbehalte bestehen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union fallen. Die Problematik disqualifizierter Organmitglieder zeigt dies unter Berücksichtigung der Verkopplung der damit verbundenen Rechtsfragen mit straf- und gewerberechtlichen Verurteilungen und Beschränkungen überaus deutlich.

Zusammenfassung von Teil 2

Damit lässt sich beschreiben, dass das unionsweit harmonisierte Registerrecht eine wichtige Rolle für die Entwicklung und das Verständnis der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49, 54 AEUV spielt. Nicht nur die darüber hinaus geförderte loyale Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Einrichtung des Systems der Registervernetzung, sondern auch die Bereitschaft der nationalen Gerichte zur Fortentwicklung des Rechts durch entsprechende Vorlageersuchen hat dazu beigetragen, die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften zu realisieren. Die gelegentlich

GesDigG 2023), öBGBI. 2023 I 178, in Kraft seit 1.1.2024, fast zweieinhalb Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist gemäß Art. 2 Abs. 1 der Digitalisierungsrichtlinie 2019/115.

¹⁸⁶ siehe § 15 Abs. 1b öGmbHG, § 75 Abs. 2b öAktG.

¹⁸⁷ Erläuterungen zum Ministerialentwurf 286/ME XXVII. GP, S. 6.

schwerfällig wirkenden Mechanismen der Europäischen Union zur enger werdenden Zusammenarbeit im Binnenmarkt finden somit am Beispiel des Registerrechts zwar einerseits ihre Bestätigung, da die konsequente Realisierung eines „Generalplans“ nicht gelingt, und werden andererseits widerlegt, weil letztlich durch kleinteiliges Auftreten verschiedener Akteure, insbesondere des EuGH, die Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen weiter vorangetrieben wird und damit die „Integration durch Publizität“ zunehmendes Gewicht erhält.

TEIL 3

ANALYSE

Im dritten Teil der Arbeit erfolgt eine funktionale Analyse der beschriebenen europarechtlichen Vorgaben samt Überprüfung ihrer Kohärenz und Systematik, insbesondere unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und Zuständigkeiten der Europäischen Union (Abschnitt I) sowie der Funktionalität der bisherigen Maßnahmen (Abschnitt II). Schließlich bedarf es einer Abgrenzung zu anderen Tätigkeitsbereichen der Union, namentlich zu den Gesetzgebungsakten im Bereich des Datenschutzes, da diese in einem durchaus beachtlichen Konkurrenzverhältnis zu den Zielen und Mitteln der registerrechtlichen Publizität stehen (Abschnitt III).

ABSCHNITT I

ZIELSETZUNGEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER EUROPÄISCHEN UNION

1. Vorbemerkung

Den historischen Anfang des europäischen Registerrechts markiert – wie eingangs geschildert – Ende der 1960er Jahre die Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG, die nach ihrem vollen Titel die gesellschaftsrechtlichen Schutzbestimmungen im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter „koordinieren“ sollte und damals auf Art. 54 Abs. 3 lit. g EWG-Vertrag gestützt wurde, eine Vorschrift,

die noch heute wortgleich als Art. 50 Abs. 2 lit. g AEUV in Kraft ist und maßgebliche Maßnahmen zur „Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit“ (Art. 50 Abs. 1 AEUV) abdeckt. Auf dieselbe Ermächtigungsgrundlage, nämlich den seinerzeitigen Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV – der ebenfalls heute mit demselben Wortlaut als Art. 50 Abs. 2 lit. g AEUV gilt – wurde auch die SLIM-Richtlinie 2003/58/EG gestützt, während die Zweigniederlassungsrichtlinie 89/666/EWG und die BRIS-Richtlinie 2012/17 als Grundlage lediglich pauschal auf „Art. 54 EWG-Vertrag“ beziehungsweise „Art. 50 AEUV“ Bezug nehmen.

Wesentlich exakter bezeichnet sodann die Digitalisierungsrichtlinie I 2019/1151/EU als Ermächtigungsgrundlage Art. 50 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b, c und g AEUV. Zwar enthält auch diese Richtlinie Bestimmungen im Regelungsbereich der Niederlassungsfreiheit, betrifft aber zudem nunmehr folgende Themenbereiche:

- eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten (Art. 50 Abs. 2 lit. b AEUV)¹⁸⁸ und
- die Ausschaltung der aus innerstaatlichen oder zwischenstaatlichen Vorschriften und Abkommen abgeleiteten Verwaltungsverfahren und -praktiken, deren Beibehaltung der Niederlassungsfreiheit entgegensteht (Art. 50 Abs. 2 lit. c AEUV)¹⁸⁹.

Unter diesem erweiterten Zuständigkeitsgesichtspunkt war es der Union daher möglich, die nationalen Verfahren zur Gründung von Kapitalgesellschaften insofern zu ändern, als nicht mehr zwangsläufig die Präsenz bei einer bestimmten staatlich festgelegten Stelle, insbesondere bei einem Notar, erforderlich ist, sondern als reines Online-Verfahren möglich sein muss (Art. 13 g GesRRL). Daselbe gilt für die Offenlegung von unternehmensbezogenen Angaben und Urkunden gegenüber dem nationalen Zentral- oder Handelsregister (Art. 13j GesRRL).

Überaus spannend ist in kompetenzrechtlicher Hinsicht der mit der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25 vollzogene Paradigmenwechsel, da diese nicht nur pauschal auf Art. 50 Abs. 1 und 2 AEUV, sondern zudem auf Art. 114 AEUV gestützt wurde. Dies bedeutet, dass die Richtlinie „für die Verwirklichung der Ziele des Art. 26“ AEUV gedacht ist, und zwar als Maßnahme „zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben“. Erstmals in der Geschichte des

¹⁸⁸ Hierzu *Streinz/Müller-Graff*, AEUV, Art. 50 Rn. 12; *Callies/Ruffert/Korte*, AEUV, Art. 50 Rn. 19; *Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Kotzur/van de Loo*, AEUV, Art. 50 Rn. 7.

¹⁸⁹ Vgl. *Streinz/Müller-Graff*, AEUV, Art. 50 Rn. 13; *Callies/Ruffert/Korte*, AEUV, Art. 50 Rn. 15; *Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Kotzur/van de Loo*, AEUV, Art. 50 Rn. 8.

europäischen Publizitätsrechts ist damit im Rahmen des Sekundärrechts auch anhand der in Anspruch genommenen Legitimationsgrundlage ausdrücklich dokumentiert, dass ein Konnex zwischen Niederlassungsfreiheit und Binnenmarkt besteht.

2. Zuständigkeiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit

Die für alle im Bereich des Registerrechts ergangenen Richtlinien genannte Ermächtigungsgrundlage des Art. 50 AEUV ist für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit von erheblicher Bedeutung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die unmittelbar anwendbare Grundfreiheit des Art. 49 AEUV¹⁹⁰, die sich – wie beschrieben – als primäre und sekundäre Niederlassungsfreiheit etabliert hat, für sich gesehen überaus abstrakt bleibt und daher einer näheren Ausgestaltung bedarf. Tatsächlich ist dies nicht nur im Bereich der Registerpublizität auf erstaunliche Weise durch den EuGH geleistet worden (siehe Seite 28 ff.), was jedoch nicht nur die Lösung der maßgeblichen Frage, sondern auch ein fortwährender Teil des eigentlichen Problems ist. Da nämlich der Europäische Gerichtshof lediglich punktuell, im Rahmen eines konkreten Rechtsstreits oder zur Beantwortung der von den nationalen Gerichten aufgeworfenen Fragen, in der Regel also nach Aufforderung durch ein nationales Gericht im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens (Art. 267 AEUV), seine Konzeption gleichsam tastend entwickeln kann, ist es nicht seine Aufgabe, ein rechtspolitisch kohärentes Programm auszuarbeiten und zu realisieren. Genau dies allerdings ist im für den Rechtsverkehr überaus sensiblen Bereich grenzüberschreitender Tätigkeiten von Gesellschaften – vor allem bei solchen mit nur eingeschränktem Haftungsfonds – dringend erforderlich.

Zur Gewährleistung eines effektiven und sicheren einheitlichen Rechtsraums (vgl. Art. 3 Abs. 2 AEUV) für die Tätigkeit solcher Rechtsträger wurden daher von der Europäischen Kommission bereits in den 1960er Jahren im Sinne eines Gesamtplans eine Vielzahl von Richtlinien geplant und zu großen Teilen auch erlassen, die jeweils modular einen bestimmten Aspekt der Niederlassungsfreiheit behandelten. Die Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG bildete hierbei als „Erste Richtlinie“

¹⁹⁰ EuGH, Rs. 2/74, ECLI:EU:C:1974:68 Rn. 24 ff. – Reyners; EuGH, Rs. C-38/87, ECLI:EU:C:1988:407 – Kommission/Griechenland.

den Anfang. In der Folge ergingen insbesondere die „Kapitalschutzrichtlinie“¹⁹¹, die „Interne Fusionsrichtlinie“¹⁹², die „Bilanzrichtlinie“¹⁹³, die „Spaltungsrichtlinie“¹⁹⁴, die „Konzernabschlussrichtlinie“¹⁹⁵, die „Mittelstandsrichtlinie“¹⁹⁶, sowie die bereits behandelte „Verschmelzungsrichtlinie“, „Zweigniederlassungsrichtlinie“ sowie die „Mobilitätsrichtlinie“.

Auffällig ist bei diesem Gesamtplan, dass er eher inkrementell, mutmaßlich nach den jeweiligen politischen Möglichkeiten vorgeht und kein in sich schlüssiges Konzept aufweist. Dies macht nicht zuletzt die Kombination mehrerer dieser Richtlinien in der „Gesellschaftsrechtsrichtlinie“ 2017/1132 deutlich, die wohl weniger eine Kodifikation im klassischen Sinne ist, als vielmehr eine lieblos wirkende Aneinanderreihung von Normen, die sich thematisch mit gesellschaftsrechtlichen Aspekten im Binnenmarkt befassen, aber keinen thematisch übergreifenden Zusammenhang aufweisen. Allerdings ist letzteres beim derzeitigen Stand des aufgrund Art. 50 AEUV ergangenen Sekundärrechts der Union kaum zu leisten, da es von keinem durchgehend schlüssigen Gesamtkonzept getragen ist.

3. Rechtsangleichung im Binnenmarkt

Es besteht kein Zweifel, dass es funktionelle Überschneidungen zwischen der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit nach Art. 50 AEUV und der Rechtsangleichung im Binnenmarkt gemäß Art. 114 AEUV gibt.¹⁹⁷ Dies beruht auch darauf, dass die Grundfreiheiten an sich eine dienende Aufgabe für die Förderung und Einrichtung des Binnenmarkts erfüllen. Gleichwohl überrascht, dass sich der Unionsgesetzgeber erstmals bei Erlass der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25 zur Begründung seiner Zuständigkeit nicht nur auf Art. 50 AEUV, sondern zusätzlich auch auf die Binnenmarktharmonisierungskompetenz des Art. 114 AEUV stützt. Daher lohnt es sich, diesen Umstand in einen größeren Zusammenhang einzuordnen.

¹⁹¹ Richtlinie 77/91/EWG (ABl. Nr. L 26/01), ersetzt durch die Richtlinie 2012/30/EG (ABl. Nr. L 315/74) und schließlich weitgehend als Art. 2 ff, 43 und 45 ff. GesRRL in Kraft.

¹⁹² Dritte gesellschaftsrechtliche Richtlinie 78/855/EWG (ABl. Nr. L 295/36), ersetzt durch die Richtlinie 2011/35/EU (ABl. Nr. L 110/1).

¹⁹³ Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie 78/660/EWG (ABl. Nr. L 193/1), ersetzt durch die Richtlinie 2013/34/EU (ABl. Nr. L 182/19).

¹⁹⁴ Sechste gesellschaftsrechtliche Richtlinie 82/891/EWG (ABl. Nr. 378/47).

¹⁹⁵ Siebte gesellschaftsrechtliche Richtlinie 83/349/EWG (ABl. Nr. L 193/1).

¹⁹⁶ Richtlinie 90/604/EWG (ABl. Nr. L 193/1).

¹⁹⁷ *Streinz/Müller-Graff*, AEUV, Art. 50 Rn. 4; siehe auch *Callies/Raffert/Korte*, AEUV, Art. 49 Rn. 4.

Oberstes Ziel der Europäischen Union ist es gemäß Art. 3 Abs. 1 EUV, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern. Dazu bietet die Union einen Rechtsraum ohne Binnengrenzen (Art. 3 Abs. 2 EUV) und errichtet einen Binnenmarkt (Art. 3 Abs. 3 EUV), der unter anderem in rechtsstaatlicher Weise (Art. 2 EUV) zu verwirklichen ist. Die in Art. 114 AEUV dafür vorgesehene, im Rahmen des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 1 S. 1 EUV) einzuordnende Kompetenz zur Rechtsharmonisierung ist daher einerseits ein „Kernstück“¹⁹⁸ des Unionsrechts, andererseits aber keineswegs Selbstzweck, sondern hat vor allem dienende Funktion bezüglich der bezeichneten Ziele der Union.¹⁹⁹ Obwohl es sich damit um eine „Generalrechtsangleichungskompetenz“²⁰⁰ handelt, fällt dem Unionsgesetzgeber die Abgrenzung zu anderen Ermächtigungsgrundlagen offensichtlich nicht leicht, zumal besondere Zuständigkeitsvorschriften – wie zum Beispiel Art. 50 Abs. 2 lit. g AEUV – vorrangig sind.²⁰¹

Für die Zuordnung einzelner Vorschriften zu den jeweils maßgeblichen Kompetenzvorschriften wird angenommen, dass dies mittels objektiv nachprüfbarer Kriterien erfolgen soll, die sich anhand von Ziel und Inhalt bestimmen lassen sollen.²⁰² Lassen sich allerdings die einzelnen Maßnahmen nicht trennscharf zuordnen, soll es auf den Regelungsschwerpunkt der fraglichen Maßnahme ankommen, wobei die objektiven Auswirkungen entscheidende Bedeutung haben sollen.²⁰³ Ist auch kein Regelungsschwerpunkt feststellbar, ist der fragliche Rechtsakt auf alle einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen zu stützen.²⁰⁴ Bei Erlass der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25 war das offenbar der Fall. Obwohl es sich dabei hauptsächlich um ein Problem des zu wählenden Verfahrens zum Erlass der jeweiligen Normen handelt, ist dies im Fall des Unionsregisterrechts durchaus von Bedeutung, da die hierfür erlassenen Vorschriften bislang ausschließlich dem niederlassungsrechtlichen Kontext zugeordnet wurden. Zwar ist der in der Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG verwendete Begriff der „Koordinierung“ mit demjenigen der „Harmonisierung“ austauschbar²⁰⁵, jedoch

¹⁹⁸ Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Khan, AEUV, Art. 114 Rn. 1.

¹⁹⁹ Calliess/Ruffert/Korte, AEUV, Art. 114 Rn. 2.

²⁰⁰ Calliess/Ruffert/Korte, AEUV, Art. 114 Rn. 11; ebenso Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Khan, AEUV, Art. 114 Rn. 4; ähnlich Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 32 Rn. 8 („Grundnorm“).

²⁰¹ Streinz/Schröder, AEUV, Art. 114 Rn. 9 ff.; Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Khan, AEUV, Art. 114 Rn. 4.

²⁰² EuGH, Rs. C-45/86, ECLI:EU:C:1987:163 Rn. 11 – Kommission/Rat; EuGH, Rs. C-491/01, E-CLI:EU:C:2002:741 Rn. 93 – British American Tobacco; weitere Nachweise bei Calliess/Ruffert/Korte, AEUV, Art. 114 Rn. 145.

²⁰³ EuGH, Rs. C-70/88, ECLI:EU:C:1991:373 Rn. 17 – Parlament/Rat; Streinz/Leible/Schröder, AEUV, Art. 114 Rn. 53; Calliess/Ruffert/Korte, AEUV, Art. 114 Rn. 146.

²⁰⁴ EuGH, Rs. C-165/87, ECLI:EU:C:1988:458 Rn. 6 ff. – Kommission/Rat; EuGH, Rs. 2/00, E-CLI:EU:C:2001:664 Rn. 23 – Cartagena; EuGH, Rs. C-336/00, ECLI:EU:C:2002:509 - Huber; Calliess/Ruffert/Korte, AEUV, Art. 114 Rn. 150.

²⁰⁵ So ausdrücklich Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Khan, AEUV, Art. 114 Rn. 6.

wird der registerrechtliche Normenkomplex durch Berufung auf Art. 114 AEUV aus dem „Subsystem“ der Niederlassungsfreiheit in das „Metasystem“ des Binnenmarkts transferiert. Dies liegt vor allem daran, dass die publizitätsrechtlichen Vorschriften nicht mehr einen lediglich formalen Transparenzrahmen beschreiben, sondern nunmehr einen durch materielle Kontrollen inhaltlicher Richtigkeit der offenzulegenden Informationen geprägten Rechtsraum erzeugen. Vor allem die Gewährleistung einheitlicher Standards bei der Kontrolle registerrechtlich relevanter Vorgänge²⁰⁶ geht tatsächlich bei weitem über das bislang etablierte Publizitätssystem hinaus und schließt Rechtmäßigkeitsprüfungen ein,²⁰⁷ die für das Auftreten von Gesellschaften im Binnenmarkt von elementarer Bedeutung sind.

Zu Recht wurde daher die jüngste Novellierung des europäischen Publizitätsrechts auch auf die Kompetenz zur Rechtsangleichung im Binnenmarkt gemäß Art. 114 AEUV gestützt, mit der Folge, dass auch künftige Regelungen, die in diesem Zusammenhang zu treffen sein werden, an diesem Maßstab zu messen sind.

ABSCHNITT II

FUNKTIONALITÄT DER ERLASSENEN REGELUNGEN

1. Vorbemerkung

Aufgabe dieses Abschnitts ist es, die Funktion des bereits beschriebenen europäischen Registerrechts zu konkretisieren und zugleich zu prüfen, ob die bislang dazu ergangenen Maßnahmen ihr selbst gesetztes Ziel erreicht haben. Ausgangspunkt dafür ist die Beschreibung, dass die Offenlegung von bestimmten Unternehmensinformationen dazu beitragen soll, das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten. Das dafür entwickelte informationsökonomische Modell beschreibt hierbei, dass ein höheres Maß an Unternehmenspublizität größeres Vertrauen in die am Markt tätigen Akteure herstellen kann, das seinerseits eine erhebliche Verbesserung der Funktionalität des ökonomischen Systems bewirkt.²⁰⁸ Aus soziologischer Sicht wird dazu beschrieben, dass der Marktmechanismus zugleich einen Anreiz schafft, Informationen offenzulegen, damit möglichst viele

²⁰⁶ Erwägungsgrund 6 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25.

²⁰⁷ Erwägungsgrund 9 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25.

²⁰⁸ Grundmann, Europäisches Gesellschaftsrecht, Rn. 238 ff.; Grundmann DStR 2004, 232; Teichmann RD 2023, 357.

Tauschaktionen über potenziell knappe Güter zwischen den jeweils handelnden Personen stattfinden.²⁰⁹ Die in dieser Hinsicht einschlägige wirtschaftswissenschaftliche Diskussion zur „Informationsforschung“²¹⁰ macht deutlich, dass einerseits Informationsvorsprünge bezüglich der zu handelnden Gegenstände für das Funktionieren der Marktwirtschaft ebenso wie für das ganze Wirtschaftssystem essenziell sind, wie andererseits die Verbreitung von Basisinformationen über die auf dem Markt tätigen Akteure.²¹¹ Die Offenlegung spezifischer Unternehmensdaten, insbesondere solche, die zur Klärung der Existenz sowie zur Haftungs- und Vertretungslage notwendig sind, ist daher nach den Erkenntnissen der Informationsökonomie ein entscheidendes Element für das Funktionieren von Märkten.

2. Entwicklung der Harmonisierungsziele

Von Beginn an, also seit den 1960er Jahren, stand der Aspekt grenzüberschreitender Handelsaktivitäten von Gesellschaften im Mittelpunkt der publizitätsrechtlichen Ziele.²¹² Zwar stand anschließend in den 2000er Jahren die „Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt“²¹³ im Zentrum der Überlegungen, jedoch war bereits in den 2010er Jahren wiederum der Aspekt des grenzüberschreitenden Zugangs zu Unternehmensinformationen als tragender Aspekt zur Stärkung der Rechtssicherheit im Binnenmarkt²¹⁴ ein wichtiger Grund für die Erweiterung und Vertiefung der unionsweiten Unternehmenspublizität, zumal es ein entscheidender Aspekt nach dem generellen Marktversagen im Zusammenhang mit der globalen Finanzkrise 2008/2009 war, „das Vertrauen in den Markt (zu) erhöhen“²¹⁵. Dass dabei funktional insbesondere die Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu aktuellen Gesellschaftsinformationen eine wichtige Rolle spielte, war auch dem Unionsgesetzgeber bereits 2012 offensichtlich klar.²¹⁶ Erst 2019 ergänzte er allerdings, dass es bei der Verbesserung publizitätsrechtlicher Anforderungen auch darum geht, Garantien gegen Missbrauch und Betrug zu etablieren, Wirtschaftswachstum zu fördern und damit Ar-

²⁰⁹ Braun/Keuschnigg/Wolbring/Groß, Wirtschaftssoziologie II, S. 111 f.

²¹⁰ Vgl. dazu grundlegend von Hayek, S. 985 ff.; Stigler, S. 998 ff.; Akerlof, S. 1015 ff. und zusammenfassend Grundmann, Wissen und Information, S. 968 ff.

²¹¹ Grundmann, Wissen und Information, S. 968 (969).

²¹² Erwägungsgründe der Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG.

²¹³ Erwägungsgrund 2 der SLIM-Richtlinie 2003/58/EG.

²¹⁴ Erwägungsgrund 3 der BRIS-Richtlinie 2012/17.

²¹⁵ Erwägungsgrund 6 der BRIS-Richtlinie 2012/17.

²¹⁶ Erwägungsgrund 29 der BRIS-Richtlinie 2012/17.

beitsplätze zu schaffen, Investitionen zu mobilisieren und generell den aktuellen Herausforderungen von Globalisierung und Digitalisierung zu begegnen.²¹⁷ Damit ist die Entwicklung des europäischen Registerrechts ein Spiegel der allgemeinen sozioökonomischen Entwicklung der Europäischen Union. Dass sich mit einer gewissen Verzögerung auch politische Einflüsse in dieser Entwicklung finden lassen, kann an der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25 erkannt werden, die – wie bereits beschrieben – den Kreis betroffener Interessen über Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer auf staatliche Behörden ausdehnt und damit dem „Kontrollaspekt“ des europäischen Registerwesens unter Betonung ihres Beitrags zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine neue Nuance hinzufügt.²¹⁸ Dagegen ist ein durchgehendes und regelmäßiges Argument für die Verbesserung der Unternehmenspublizität im europäischen Rechtsraum die Erhöhung der Rechtssicherheit im Kontakt mit – insbesondere haftungsbeschränkten – Gesellschaften.²¹⁹ Dass hierbei die Zunahme grenzüberschreitender unternehmerischer Tätigkeiten die Realisierung des europäischen Binnenmarkts fördert, versteht sich von selbst. Auch im nationalen Recht sind mittlerweile die Gesichtspunkte der Rechtssicherheit im Kontakt mit Gesellschaften, die Lauterkeit des Handelsverkehrs und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ausreichende Argumente zur Begründung einer Vielzahl von Vorschriften,²²⁰ vor allem im Bereich der Unternehmenspublizität und durchaus auch in der Argumentation höchstrichterlicher Entscheidungen²²¹.

3. Maßgaben des EuGH zur Niederlassungsfreiheit

Dass die registerrechtlichen Maßnahmen der Europäischen Union zur Etablierung des Binnenmarkts beitragen, indem sie die grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Unternehmen rechtssicher ermöglichen, ist im Lauf der bisherigen Darstellung deutlich geworden. Insofern lässt sich ohne weiteres konstatieren, dass das Projekt der „Integration durch Publizität“ bislang auf einem guten Weg ist, der auch einer fundamentalen Kritik standhält. „Der Kurs stimmt“ ließe sich zusammenfassend sagen, auch wenn im Detail weitere Prüfungen durchaus veranlasst sind, wie die folgenden Ausführungen versuchen deutlich zu machen. So ist entscheidend, die in der Rechtsprechung des

²¹⁷ Erwägungsgrund 3 der Digitalisierungsrichtlinie I 2019/1151.

²¹⁸ Erwägungsgrund 10 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25.

²¹⁹ Erwägungsgrund 25 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25.

²²⁰ Insbesondere etwa zur Einrichtung des Transparenzregister gemäß den Vorschriften des Geldwäschegegesetzes.

²²¹ BGHZ 239, 253 Rn. 31.

EuGH zur Warenfreiheit (Art. 34 AEUV) maßgeblich herausgearbeiteten Aspekte auch im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) zur Geltung zu bringen.

Wesentliche Gesichtspunkte sind hierbei die Gestattung eines unproblematischen Marktzugangs, das Herkunftslandprinzip und die unbedingte Gewährleistung einer nicht ungünstigeren Behandlung im Vergleich zu nationalen Gesellschaften.²²² Für den Bereich der Warenverkehrsfreiheit hat der EuGH hierzu die bereits beschriebene „Keck-Mithouard“-Formel entwickelt (siehe Teil 2 Abschnitt I Ziffer 3, Seite 25), die in dem dort beschriebenen Rahmen bloße Verkaufsmodalitäten aus dem Anwendungsbereich der Warenverkehrsfreiheit herausnimmt. Die spannende Frage, ob diese Maßgaben auch im Rahmen der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49, 54 AEUV zu beachten sind, sodass die Regelung reiner „Tätigkeitsmodalitäten“ nicht vom Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit umfasst ist, lässt sich nach diesem Schema auf die Fallgruppe des Marktzugangs beschränken, da die beiden anderen Fallgruppen der ungünstigeren Behandlung und des Herkunftslandprinzips keine vergleichbare Problematik nahelegen. Dies ermöglicht es, die 2024 ergangene „Edil Work 2“-Entscheidung des EuGH²²³ – in der es um die unterschiedslose Anwendung nationaler gesellschaftsrechtlicher Vorschriften auf nicht nur formal ausländische Gesellschaften ging – ohne weiteres in die Fallgruppe des Herkunftslandprinzips einzuordnen. Letztlich handelte es sich um eine Sachverhaltsvariante, die mit der beschriebenen „Inspire-Art“-Konstellation vergleichbar ist. Dagegen ist eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Grundfreiheit, wie sie der EuGH in der Rs. „Keck-Mithouard“²²⁴ annahm, nur dann geboten, wenn es sich um eine unterschiedslos geltende Regelung bestimmter Verhaltensmodalitäten handelt, die faktisch eine relevante Beschränkung des Marktzugangs mit sich bringt.

Die mit der Entscheidung des EuGH in der Rs. „Kornhaas“²²⁵ im Rahmen einer Einordnung insolvenzrechtlicher Haftungsvorschriften jedenfalls nicht abgelehnte Übernahme dieser Differenzierung im Bereich der Niederlassungsfreiheit wird daher auch durch die jüngste in diesem Zusammenhang ergangene, bereits genannte Entscheidung in der Rs. „Edil Work 2“ nicht ausgeschlossen, in der es darum ging, eine Vorschrift des nationalen Gesellschaftsrechts auf eine Gesellschaft anzuwenden, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats untersteht, weil ihre Hauptniederlassung

²²² EuGH, Rs. C-456/10, ECLI:EU:C:2012:241 Rn. 32 ff. ANETT.

²²³ EuGH, Rs. C-276/22, ECLI:EU:C:2024:348 – Edil Work 2; hierzu *Stiegler* ZHR 188 (2024), 620.

²²⁴ EuGH, Rs. C-267/91, und C-268/91 ECLI:EU:C:1993:305 – Keck und Mithouard.

²²⁵ EuGH, Rs. C-594/14, ECLI:EU:C:2015; 806 – Kornhaas.

dort registriert ist. Damit liegt keine Situation vor, die der Fallgruppe des Marktzugangs zuzuordnen ist, sodass sich die Frage der Anwendung der „Keck-Mithouard“-Grundsätze gar nicht erst stellt.²²⁶

Zusammenfassend lässt sich wiederum beschreiben, dass das insoweit harmonisierte europäische Registerrecht aufgrund der vereinheitlichten Offenlegung identischer Gesellschaftsangaben (vgl. Art. 14 GesRRL) es ermöglicht, das aus der Warenverkehrsfreiheit stammende Herkunftslandprinzip auch als Anknüpfung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit zu verwenden, um eine einheitliche und nichtdiskriminierende Rechtsanwendung zu gewährleisten. Damit erlaubt die – unabhängig vom Ort der Hauptniederlassung oder der Haupttätigkeit²²⁷ – einfach zu ermittelnde einheitliche Registrierung einer Gesellschaft in einem Mitgliedstaat die eindeutige Identifizierung des anzuwendenden Rechts, ohne dass hierbei die Einschränkungen der „Keck-Mithouard“-Formel zu beachten sind.

4. Mindestharmonisierung der Publizitätsanforderungen

Im Kontext der Registerpublizität des Art. 14 GesRRL ist die Frage, ob damit gegebenenfalls eine Vollharmonisierung der entsprechenden Regelungsbereiche verbunden ist, durch den Wortlaut der Vorschrift im Grunde selbst beantwortet.²²⁸ Dort heißt es nämlich ausdrücklich, die Offenlegungspflicht beziehe sich auf „mindestens“ die dort genannten Angaben und Unterlagen, sodass es sich offensichtlich um Vorgaben zu handeln scheint, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, weitergehende Offenlegungspflichten zu statuieren.²²⁹

Damit spricht zum Beispiel nichts dagegen, dass im deutschen Handelsregister auch Unternehmensverträge offengelegt werden (§ 294 AktG²³⁰) – sogar ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung solche von Gesellschaften mit beschränkter Haftung²³¹ – und Prokuren (§§ 48 ff. HGB) vermerkt werden. Die Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25 eröffnet im Übrigen in Art. 16c Abs. 3 GesRRL neuerdings die Möglichkeit, eine erteilte „Digitale EU-Vollmacht“ im Handelsregister

²²⁶ *Stiegler* ZHR 188 (2024) 620 (639).

²²⁷ Vgl. dazu die ursprünglichen Pläne der EU-Kommission zur Erweiterung der Offenlegungsinhalte (Art. 14 lit. l GesRRL-Entwurf gemäß COM(2023) 177 final; hierzu *Schmidt* NZG 2023, 593 (594)).

²²⁸ *Habersack/Verse*, Europäisches Gesellschaftsrecht, § 5 Rn. 7.

²²⁹ Ebenso *Habersack/Verse*, Europäisches Gesellschaftsrecht, § 5 Rn. 7.

²³⁰ Zur Offenlegung bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung siehe zuletzt BGHZ 236, 123.

²³¹ BGHZ 236,123; BGHZ 105, 324.

– oder in einem anderen speziell dafür erst einzurichtenden Verzeichnis – „einzureichen“, also gegebenenfalls dort auch einzutragen und offenzulegen.²³²

Allerdings ist – wie sogleich im Konfliktbereich mit anderen sekundärrechtlichen Vorschriften zu zeigen sein wird – damit keineswegs verbunden, dass die Mitgliedstaaten in der Wahl ihrer Publizitätsmittel und dem Umfang der Offenlegung insbesondere bezüglich personenbezogener Angaben völlig frei sind. Vielmehr sind etwaige widersprechende Vorschriften anderer sekundärrechtlicher Unionsvorschriften zu beachten, insbesondere die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung. Diese überaus aktuelle Thematik ist Gegenstand des nun folgenden Abschnitts.

ABSCHNITT III

VERHÄLTNIS ZU ANDEREN POLITIKBEREICHEN DER EUROPÄISCHEN UNION

1. Einführung in die Problematik

Ein außerordentlich wichtiger Teil der Analyse des europäischen Publizitätsansatzes ist sein Verhältnis zu weiterem Unionsrecht. Paradigmatisch – und von höchster Aktualität²³³ – ist hierbei der Konflikt zwischen handelsrechtlicher Publizität und persönlichem Datenschutz, der in Bezug auf die ursprüngliche Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG zunächst mit Erlass der seinerzeitigen „Datenschutzrichtlinie“ 95/46/EG²³⁴ entstand und anschließend mit der an ihre Stelle getretenen „Datenschutz-Grundverordnung“ 2016/679²³⁵ (DS-GVO) fortgesetzt wurde. Auf diese derzeit überaus wichtige Thematik, deren Auswirkungen sich erst ansatzweise abschätzen lassen, beschränken sich die folgenden Ausführungen. Hierzu ist vorab anzumerken, dass es gemäß der sekundärrechtlichen Konzeption der Union zwischen verschiedenen Richtlinien beziehungsweise zwischen Richtlinie und Verordnung keinen grundsätzlichen Geltungs- oder Anwendungsvorrang im Sinne

²³² Schmidt NZG 2024, 563 (571).

²³³ Siehe die sämtlichen im Jahr 2024 ergangenen und im Folgenden näher zu behandelnden Entscheidungen des EuGH und des BGH: EuGH, Rs. C-200/23, ECLI:EU:C:2024:827 – Agentsia po vpisvaniyata; BGHZ 239, 253; BGH GRUR-RS 2024, 24265.

²³⁴ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. Nr. L 281/31).

²³⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – (Abl. Nr. L 119/1).

eines förmlich normenhierarchischen Verhältnisses gibt.²³⁶ Das heißt, dass etwaige Kollisionen nach den allgemein anerkannten methodischen Regeln des Vorrangs der „lex posterior“ beziehungsweise der „lex specialis“ zu behandeln sind, so dass im Zweifel die jüngere Regelung Vorrang hat, sofern nicht eine der Vorschriften als sachnähere besondere Regelung anzusehen ist.²³⁷

Obwohl an sich derartige Fragen schon seit Erlass der Datenschutzrichtlinie im Jahr 1995 in Bezug auf die registerliche Publizität zu prüfen gewesen wären, ist erst mit einem Abstand – nämlich nach Inkrafttreten des in Art. 8 GRCh verankerten entsprechenden Grundrechts – dem europäischen Gesetzgeber die damit verbundene Problematik aufgefallen, sodass erstmals im Rahmen der BRIS-Richtlinie 2012/17/EG im Jahr 2012 eine Lösung²³⁸ der damit verbundenen Fragen mithilfe der Kollisionsregelung der als Art. 7a in die damalige Publizitätsrichtlinie 2009/101/EG eingefügten Vorschrift angestrebt wurde. Mittlerweile sieht nahezu textgleich die seit 2017 an deren Stelle getretene Vorschrift des Art. 161 GesRRL einen Vorrang der DS-GVO²³⁹ vor:

„Für die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie gilt die Verordnung (EU) 2016/679.“

Ergänzend beschreiben die Erwägungsgründe der ursprünglichen Fassung²⁴⁰, dass „jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Register der Mitgliedstaaten (...) im Einklang mit“ den weiteren Sekundärrechtsakten zum Datenschutz, im Ergebnis also derzeit den Bestimmungen der DS-GVO vorgenommen werden soll. Damit wäre allerdings der Konflikt zwischen den gemäß Art. 6 Abs. 1 EUV gleichrangigen primärrechtlichen Garantien der Niederlassungsfreiheit (Art. 49, 54 AEUV) und des Datenschutzgrundrechts (Art. 8 Abs. 1 und 2 GRCh) noch nicht gelöst. Insoweit ist generell zu beachten, dass ein Rückgriff auf die Grundfreiheiten nur dann zulässig ist, wenn die sachenärmeren sekundärrechtlichen Vorschriften keine abschließende Regelung der jeweiligen Rechtsfrage enthalten (siehe Teil 2 Abschnitt I, Seite 26 f.). Insoweit versperren etwaige einschlägige Verordnungs- oder Richtlinievorgaben den Rückgriff auf das Primärrecht der Union.²⁴¹

²³⁶ Calliess/Ruffert/Ruffert, AEUV, Art. 288 Rn. 11 und 13; Streinz/Schroeder, AEUV, Art. 288 Rn. 24; Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 288 Rn. 227 f.; Haltern, Europarecht, Rn. 860; Streinz, Europarecht, Rn. 477; anderer Ansicht (Verordnung geht stets Richtlinie vor) ohne Argument Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Kotzur, AEUV, Art. 288 Rn. 5; Kilian/Wendt, Europäisches Wirtschaftsrecht, § 3 Rn. 29.

²³⁷ Streinz/Schroeder, AEUV, Art. 288 Rn. 24; Calliess/Ruffert/Ruffert, AEUV, Art. 288 Rn. 11 ff.

²³⁸ Erwägungsgrund 25 der BRIS-Richtlinie 2012/17.

²³⁹ Verordnung (EU) 2019/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. Nr. L 119/1).

²⁴⁰ Erwägungsgrund 25 der BRIS-Richtlinie 2012/17.

²⁴¹ Vgl. zur Warenverkehrsfreiheit EuGH, Rs. C-350/97, ECLI:EU:C:1999:242 – Monsees; EuGH, C-216/11, ECLI:EU:C:2013, 126 – Kommission/Frankreich; Streinz/Schroeder, AEUV, Art. 34 Rn. 14; Calliess/Ruffert/Korte, AEUV, Art. 26 Rn. 14; Pache/Knauff/Volkert, Europäisches öffentliches Wirtschaftsrecht, § 3 Rn. 11; Oppermann/Clasen/Nettesheim, Europarecht, § 22 Rn. 6.

Ebenso ist zu bedenken, dass dieses den entscheidenden Maßstab für die Auslegung von Verordnungen und Richtlinien bildet. Das „Gebot zur primärrechtskonformen Auslegung“²⁴² verlangt also, dass die abgeleiteten Sekundärrechtsakte nach Möglichkeit so anzuwenden sind, dass sie mit den primärrechtlichen Vorgaben im Einklang stehen.²⁴³ Für die hier einschlägige Problematik hilft dies allerdings nicht weiter, weil sich der Konflikt – wie beschrieben und gewissermaßen auf höherer Ebene – erneut stellt. Daran ändert nichts, dass gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e GS-GVO die für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten stets rechtmäßig ist, sodass ein entsprechendes Widerrufsrecht nach Art. 21 DS-GVO nicht besteht, und die allgemeine Beschränkungsregelung des Art. 23 Abs. 1 lit. e DS-GVO ausdrücklich den Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses benennt. Zwar erwähnt Erwägungsgrund 73 der DS-GVO das „Führen öffentlicher Register“ als maßgebliche öffentliche Aufgabe, sagt damit aber nichts über den Umfang der demgemäß zulässigen Datenverarbeitung. Da die genannten Tatbestände ihrem Ausnahmeharakter folgend zurückhaltend anzuwenden sind, führen sie jedenfalls nicht ohne weiteres dazu, dass der durch die DS-GVO gewährleistete Schutz zur freien Disposition der Mitgliedstaaten steht.²⁴⁴

Angesichts dieser unionsrechtlich facettenreichen Rechtslage darf als überraschend bezeichnet werden, mit welcher Nonchalance der deutsche Gesetzgeber versuchte, dieses normative Spannungsfeld durch explizite gesetzliche Vorgaben zu bearbeiten, namentlich mit der im Jahr 2018 in Kraft getretenen Vorschrift des § 10a Abs. 3 HGB:²⁴⁵

„Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die im Handelsregister, in Registerbekanntmachungen oder in zum Handelsregister einzureichenden Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.“

Der Wortlaut dieser Bestimmung erweckt jedenfalls bei einem unbefangenen Leser den Eindruck des Versuchs, die europarechtlich vorgegebene Rangfolge umzukehren. Die damit verbundenen Rechtsfragen und Normenkonflikte sind mittlerweile Gegenstand einer Vielzahl von auch höchstgerichtlichen Entscheidungen geworden. Im Folgenden ist hierzu vorab die Position des EuGH zu beschreiben. Sodann sollen die deutsche Gesetzeslage und die Entscheidungen der deutschen

²⁴² Siehe nur *Streinz/Schroeder*, AEUV, Art. 288 Rn. 20.

²⁴³ EuGH, Rs. 29/69, ECLI:EU:C:1969:57 Rn. 4 ff. – Stauder; EuGH, Rs. C-98/91, ECLI:EU:C:1994:24 Rn. 9 – Herbrink.

²⁴⁴ *Ehemann/Selmayr*, DS-GVO, Art. 23 Rn. 3; *Gola/Heckmann/Gola*, DS-GVO, Art. 23 Rn. 2; *Kübling/Buchner/Bäcker*, DS-GVO, Art. 23 Rn. 40 ff.

²⁴⁵ Ursprünglich eingefügt durch Art. 7 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17.7.2017, BGBl. 2017 I 2541.

Gerichte dargestellt werden, bevor abschließend die derzeitige Rechtslage bewertend zusammenzufassen ist.

2. Unionsrecht – Rechtsprechung des EuGH

Der EuGH traf im März 2017 in der Sache „Manni“ eine erste wichtige Entscheidung, in der es explizit um die registerliche Publizität und deren Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen ging. Im konkreten Fall wollte der ehemalige Geschäftsführer einer aufgrund Insolvenz gelöschten Gesellschaft erreichen, dass diese beendete Organstellung nicht mehr der öffentlichen Einsicht unterliegt, da dies seine aktuelle wirtschaftliche Betätigung für eine neue Gesellschaft behindere. Unter Berücksichtigung des Erfordernisses der „Interoperabilität der nationalen Handelsregister“ stellte der EuGH hierbei fest, dass Art. 161 GesRRL²⁴⁶ nur deklaratorischen Charakter hat.²⁴⁷ Zur näheren datenschutzrechtlichen Einordnung wurde sodann der Zweck der publizitätsrechtlichen Verarbeitung geklärt und auf die maßgeblichen Erwägungen zum Erlass der Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG zurückgegriffen, das heißt auf den Schutz der Interessen Dritter gegenüber Gesellschaften, die nur eingeschränkt haften.²⁴⁸ Als Ziel dieser Vorschriften erkennt der EuGH die Intensivierung des Geschäftsverkehrs nach Herstellung des Binnenmarkts durch eine Stärkung der Rechtssicherheit²⁴⁹ und erkennt ausdrücklich an, dass diejenigen Personen, die sich gesellschaftlicher Konstruktionen mit einer Haftung, die nur ein etwaiges Gesellschaftsvermögen zur Verfügung stellt, bedienen, zur Offenlegung ihrer Personalien und Aufgaben verpflichtet sind.²⁵⁰ Daraus lässt sich durchaus ein grundsätzlicher Vorrang der registerrechtlichen Publizität gegenüber privaten Datenschutzinteressen ableiten.

Ebenso erkennt der EuGH in dieser Entscheidung jedoch an, dass es „besondere Situationen“ geben kann, in welchen es aus überwiegenden und schutzwürdigen Interessen im konkreten Einzelfall „ausnahmsweise gerechtfertigt ist“ nach einer „hinreichend langen Frist“ eine etwaige Auskunft über die fraglichen Daten auf solche Personen zu beschränken, „die ein besonderes Interesse an der Einsichtnahme in diese Daten nachweisen“.²⁵¹ Im entschiedenen Fall der Löschung einer erst zweieinhalb Jahre zurückliegenden Registereintragung lag dies allerdings nicht vor, sodass die

²⁴⁶ Seinerzeit Art. 7a der Richtlinie 2009/101/EG.

²⁴⁷ EuGH, Rs. C-398/15, ECLI:EU:C:2017:197 Rn. 36 – Manni.

²⁴⁸ EuGH, Rs. C-398/15, ECLI:EU:C:2017:197 Rn. 49 – Manni.

²⁴⁹ EuGH, Rs. C-398/15, ECLI:EU:C:2017:197 Rn. 50 – Manni.

²⁵⁰ EuGH, Rs. C-398/15, ECLI:EU:C:2017:197 Rn. 59 – Manni.

²⁵¹ Sämtliche Zitate aus EuGH, Rs. C-398/15, ECLI:EU:C:2017:197 Rn. 60 – Manni.

Beseitigung der im Register einer bereits gelöschten Gesellschaft enthaltenen personenbezogenen Daten nicht verlangt werden konnte.

Zu Beginn der 2020er Jahre hat der EuGH sodann in den – nicht registerrechtliche Sachverhalte betreffenden – Entscheidungen „Vyriausioji tarnybines etikos komisija“ und „Latvijas Republikas Saeima“ die Datenschutzanforderungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten konkretisiert und hierbei gemäß der normenhierarchischen Rangfolge konstatiert, dass die Bestimmungen der DS-GVO im Lichte der GRCh auszulegen sind.²⁵² Auch wenn dies zu keinem zwingenden Vorrang der ausdrücklich geschützten Grundrechte führt, sind daher datenschutzrechtliche Einschränkungen nur rechtmäßig, sofern

„sie gemäß Art. 52 Abs. 1 der Charta gesetzlich vorgesehen sind und den Wesensgehalt der Grundrechte sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Nach diesem Grundsatz dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen. Sie müssen sich auf das absolut Notwendige beschränken, und die den Eingriff enthaltende Regelung muss klare und präzise Regeln für die Tragweite und die Anwendung der betreffenden Maßnahme vorsehen.“²⁵³

Etwaige Ausnahmen und Einschränkungen haben sich daher nach der Rechtsprechung des EuGH also auf „das absolut Notwendige“ zu beschränken.²⁵⁴

Mit dem Anfang Oktober 2024 ergangenen Urteil bezüglich der in Bulgarien angesiedelten Rs. „Agentsia po vpisvaniyata“²⁵⁵ liegt nunmehr eine weitere maßgebliche Entscheidung vor, die eingehend das Verhältnis zwischen der richtlinienkonformen registerrechtlichen Offenlegungspflicht und den individuellen Datenschutzrechten behandelt. In der Sache verlangten die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, dass die von ihnen auf dem abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag geleisteten eigenhändigen Unterschriften nicht weiterhin der öffentlichen Einsicht unterliegen, und beriefen sich hierfür auf ihre Rechte gemäß den Bestimmungen der DS-GVO. Zur Lösung dieses Konflikts ist aus Sicht des EuGH für die Führung des Handelsregisters von entscheidender Bedeutung, dass einerseits die Personalien dort insbesondere als organschaftliche Vertreter eingetragener natürlicher Personen – wie insbesondere Name, Geburtsdatum und Wohnort, ebenso aber

²⁵² EuGH, Rs. C-184/20, ECLI:EU:C:2022:601 Rn. 66 – Vyriausioji tarnybines etikos komisija.

²⁵³ EuGH, Rs. C-184/20, ECLI:EU:C:2022:601 Rn. 70 – Vyriausioji tarnybines etikos komisija.

²⁵⁴ EuGH, Rs. C-184/20, ECLI:EU:C:2022:601 Rn. 85 – Vyriausioji tarnybines etikos komisija; ebenso EuGH, Rs. C-439/18, ECLI:EU:C:2021:504 Rn. 110 – Latvijas Republikas Saeima.

²⁵⁵ EuGH, Rs. C-200/23, ECLI:EU:C:2024:827 – Agentsia po vpisvaniyata.

eigenhändige Unterschriften²⁵⁶ – „personenbezogene Daten“ im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sind und die registerführende Stelle sowohl „Empfänger“ dieser Daten nach Art. 4 Nr. 9 DS-GVO²⁵⁷ als auch „Verantwortlicher“ gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist und andererseits das Register durch die Eintragung, Aufbewahrung, Übermittlung und Veröffentlichung eine Verarbeitung der Daten in Sinne des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO vornimmt.²⁵⁸ Mit der Vorrangbestimmung des Art. 161 GesRRL hat dies zur Folge, dass die Vorgaben der DS-GVO auch für jede Erhebung, Speicherung, Bereitstellung für Dritte und Veröffentlichung von Informationen gemäß den Bestimmungen der GesRRL gelten.²⁵⁹ Insbesondere für die Wahrnehmung des Rechts auf Löschung etwaiger Daten weist der EuGH die Verantwortung zur Entscheidung dieser Kollision den Mitgliedstaaten zu. Sie haben die Aufgabe, unter ausgewogener Gewichtung die widerstreitenden Ziele von GesRRL und DS-GVO miteinander in Einklang zu bringen.²⁶⁰ Hierbei ist davon auszugehen, dass nur die registerlichen Publizitätsmindestvorgaben der Art. 14 ff. GesRRL als gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c und e DS-GVO per se rechtmäßige Datenverarbeitung anzusehen sind.²⁶¹ Darüberhinausgehende Daten, deren Offenlegung die Richtlinie also nicht zwingend gebietet, müssen infolge eines etwaigen Widerspruchs nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO auf Antrag gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. c DS-GVO gelöscht werden. Dies gilt aber nicht absolut, denn wenn die Daten gemäß den nationalstaatlichen Vorschriften zur Gewährleistung eines funktionierenden Registerverfahrens erforderlich sind, sei es zur Identifizierung der eingetragenen Personen oder zum Schutz Dritter insbesondere im Sinne einer schnellen Herbeiführung der Offenlegung,²⁶² kann gleichwohl eine rechtmäßige Datenverarbeitung vorliegen (Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DS-GVO). Im gegebenen Fall stand hierbei die Abbildung der Unterschrift der Beteiligten in Frage, deren registerliche Offenlegung naturgemäß erhebliche Missbrauchsgefahr mit sich bringt. Im Ergebnis hält es der EuGH in dieser Entscheidung jedenfalls für geboten, dass den Beteiligten die Möglichkeit offenstehen muss, ohne weiteres – vor allem ohne zwingende Beibringung von Ersatzunterlagen – die Beseitigung der Offenlegung solcher Angaben zu verlangen, die nicht zur Erfüllung der richtlinienmäßig vorgeschriebenen Publizitätsangaben erforderlich sind, jedenfalls dann, wenn dies „im Einzelfall und aus überwiegenden und schutzwürdigen Gründen“ geboten ist²⁶³.

²⁵⁶ EuGH, Rs. C-200/23, ECLI:EU:C:2024:827 Rn. 136 – Agentsia po vpisvaniyata.

²⁵⁷ EuGH, Rs. C-200/23, ECLI:EU:C:2024:827 Rn. 70 – Agentsia po vpisvaniyata.

²⁵⁸ EuGH, Rs. C.398/15, ECLI:EU:C:2017:197 Rn. 35 – Manni; EuGH, Rs. C-200/23, ECLI:EU:C:2024:827 Rn. 78 – Agentsia po vpisvaniyata.

²⁵⁹ EuGH, Rs. C-200/23, ECLI:EU:C:2024:827 Rn. 105 – Agentsia po vpisvaniyata.

²⁶⁰ EuGH, Rs. C-200/23, ECLI:EU:C:2024:827 Rn. 106 – Agentsia po vpisvaniyata.

²⁶¹ EuGH, Rs. C-200/23, ECLI:EU:C:2024:827 Rn. 107 – Agentsia po vpisvaniyata.

²⁶² Zu letzterem EuGH, Rs. C-200/23, ECLI:EU:C:2024:827 Rn. 119 – Agentsia po vpisvaniyata.

²⁶³ EuGH, Rs. C.398/15, ECLI:EU:C:2017:197 Rn. 60 – Manni; EuGH, Rs. C-200/23, ECLI:EU:C:2024:827 Rn. 125 – Agentsia po vpisvaniyata.

Zusammengefasst ergeben sich damit aus der Rechtsprechung des EuGH weitreichende unionsrechtliche Vorgaben für die nationale Registerführung, die von den Mitgliedstaaten in nächster Zeit umzusetzen sein werden. Im Register sind jedenfalls nur solche Daten offenzulegen, die zur Erfüllung der Richtlinienvorgaben der Art. 14 ff. GesRRL erforderlich sind. Weitergehende nach nationalem Recht dem Register zur Offenlegung übermittelte personenbezogene Daten – auch solche, die in eingereichten Urkunden enthalten sind, wie etwa eigenhändige Unterschriften – sind nach Widerspruch des Betroffenen zu löschen, wenn einzelfallbezogen überwiegende schutzwürdige Gründe für die Datenbeseitigung vorgetragen werden.

3. Nationales Recht – Gesetzgebung und Rechtsprechung

Der deutsche Gesetzgeber sah sich im Frühjahr 2017²⁶⁴ dazu veranlasst, eine Vorschrift in das nationale Registerrecht einzufügen, die das Verhältnis zwischen dem offengelegten Registerinhalt und den datenschutzrechtlichen Pflichten näher bestimmt. Er ging dabei von dem ungeschriebenen „Grundsatz der Erhaltung der Registereintragung“ aus und meinte, gestützt auf Art. 23 Abs. 1 lit. e DS-GVO und unter Berufung auf wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses – nämlich der „Aufrechterhaltung der Leichtigkeit des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs durch uningeschränkt einsehbare Register“²⁶⁵ – generell durch den bereits erwähnten, neu eingefügten § 10a Abs. 3 HGB das datenschutzrechtliche Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO – und damit auch das Löschungsrecht gemäß Art. 17 Abs. 1 DS-GVO – vollständig ausschließen zu können. Dies lässt sich ohne weiteres als Reaktion auf die nur kurze Zeit zuvor am 9.3.2017 ergangene, bereits behandelte Entscheidung des EuGH in der Rs. „Manni“ deuten und unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 161 GesRRL sowie der soeben beschriebenen Rechtsprechung des EuGH aus den 2020er Jahren als „untauglicher Versuch“ bezeichnen. Wie deutlich geworden ist, hält ein kompromissloser Vorrang des Erhalts der Registerdaten einer Überprüfung anhand der datenschutzrechtlichen Verordnungsvorschriften unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Grundrechte nicht stand.

²⁶⁴ Erstmals eingebbracht in der BT-Drucks. 18/12611 vom 31.5.2017, letztlich durch das „Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften“ vom 17.7.2017 (BGBl. 2017 I 2541) am 25.5.2018 in Kraft getreten.

²⁶⁵ BT-Drucks. 18/12611, S. 68 f.

Zunächst folgten die mit entsprechenden Fragen befassten Obergerichte konsequent dem nationalen Gesetzestext ebenso ohne Einschränkung²⁶⁶ wie die einschlägige Literatur.²⁶⁷ Unionsrechtliche Aspekte wurden zwar oftmals angedeutet, aber nicht eingehend geprüft. Anders ist dies allerdings in den vom Bundesgerichtshof im Januar 2024 getroffenen Entscheidungen, die daher einer näheren Würdigung bedürfen. Unter besonderer Hervorhebung des Sinns und Zwecks des Handelsregisters kam hierbei der Bundesgerichtshof zu dem Ergebnis, dass der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung keinen Anspruch auf Löschung seines Geburtsdatums und des Wohnorts im Handelsregister hat.²⁶⁸ Allein der Vortrag des Betroffenen, er befürchte aufgrund der offengelegten Angaben Opfer von Straftaten werden zu können, war aus Sicht des Senats kein hierfür ausreichender Grund. Unter eingehender Prüfung der einschlägigen Unionsgrundrechte (Art. 7, 8 GRCh) hält er zum Schutz der Interessen Dritter, zur Sicherung der Lauterkeit des Handelsverkehrs und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts²⁶⁹ die Offenlegung dieser personenbezogenen Daten für erforderlich, um eine sichere Identifizierung zu ermöglichen. Zwar sei die unbeschränkte Zurverfügungstellung im Internet ein besonders schwerer Eingriff, der aber bei der „gebotenen Gewichtung“ sich auf nur wenige Daten beschränke und letztlich darauf beruhe, dass der Betroffene selbst die Handelsregisteranmeldung veranlasst habe und eine gezielte Suche nach natürlichen Personen gemäß § 52 S. 2 HRV unmöglich sei. Besonders prägnant beschreibt der Senat:

„In Anbetracht dessen hat der Normgeber mit der Beschränkung der einzutragenden und offenzulegenden Angaben zur Person eines – wie hier – amtierenden GmbH-Geschäftsführers auf wenige personenbezogene Basisdaten unter Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung (Art. 5 I Buchst. c DS-GVO) und der Gewährleistung der Datensicherheit (Art. 5 I Buchst. f DS-GVO) einen angemessenen Kompromiss zwischen dem Informationsinteresse des Rechtsverkehrs einerseits und dem Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Personen andererseits gefunden. Die damit vorgeschriebene Registerpublizität ist quasi der „Preis“, der für den Zugang zum Handelsverkehr, insbesondere in Form einer Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung, zu akzeptieren ist.“²⁷⁰

Im Ergebnis ist daher aus Sicht des BGH die Datenverarbeitung aufgrund grundrechtskonformer nationaler Vorschriften vorgeschrieben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO), sodass kein Widerspruchsrecht (Art. 21 Abs. 1 S. 1 DS-GVO) und damit auch kein Löschungsanspruch (Art. 17 DS-GVO) besteht. Interessanterweise wird bei der Argumentation des BGH die nach ihrem Wortlaut an sich

²⁶⁶ OLG München FGPrax 2024, 121; OLG Köln FGPrax 2023, 215; OLG Celle FGPrax 2023, 111; OLG Naumburg NZG 2023, 711.

²⁶⁷ Vgl. Ebenroth/Boujoung/Schaub, HGB, § 10a Rn. 1 ff.; Heidel/Schall/Lamsa, HGB, § 10a Rn. 9; Hopt/Merkel, HGB, § 10a Rn. 1 ff.; Oetker/Preuß, HGB, § 10a Rn. 1 ff.; Koller/Kindler/Drißen/Roth/Stelmaszczuk, HGB, § 10a Rn. 1 ff.

²⁶⁸ BGHZ 239, 253.

²⁶⁹ BGHZ 239, 253 Tz. 31.

²⁷⁰ BGHZ 239, 253 Tz. 56; zum „Preis“ der Publizität für den Erwerb der Rechtsfähigkeit von Kapitalgesellschaften siehe Hübner ZHR 183 (2019) 540.

einschlägige Vorschrift des § 10a Abs. 3 HGB – angesichts des unionsrechtlichen Anwendungsvorrangs²⁷¹ zu Recht – nicht erwähnt.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der GesRRL kam der Bundesgerichtshof nur wenige Monate später im Juni 2024 in einer vereinsregisterrechtlichen Sache allerdings zu einem gegenteiligen Ergebnis: ein vormaliges, vor 20 Jahren ausgeschiedenes Vorstandsmitglied hat aufgrund Art. 17 Abs. 1 DS-GVO durchaus das Recht zu verlangen, dass die unbeschränkte Auskunftserteilung mittels Internet beendet und interessierten Dritten die entsprechenden personenbezogenen Daten nur noch unter Darlegung eines berechtigten Interesses im Einzelfall übermittelt werden.²⁷² Im Gegensatz zur beschriebenen „Januar-Entscheidung“ ging es um ein nicht mehr amtierendes Organmitglied, dessen Grundrechtspositionen auch deshalb besonders hochwertig erschienen, weil zum Zeitpunkt der Eintragung an eine spätere kostenfreie Online-Beauskunftung realistischerweise nicht zu denken war.

Zusammenfassung von Teil 3

Damit lässt sich dieses spannungsreiche Konfliktfeld im Augenblick ansatzweise folgendermaßen beschreiben: Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die publizitätsrechtlichen Vorgaben der GesRRL funktional so umzusetzen, dass das Richtlinienziel der Sicherheit und Leichtigkeit des Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt mit den davon erfassten Gesellschaften erreicht wird. Bei der Ausgestaltung sind allerdings zwingend die Rechte der Betroffenen an ihren personenbezogenen Daten zu beachten, sodass eine diesbezüglich unbeschränkte Einsichtnahme von Dritten zu beenden ist, wenn dies zur Erfüllung der genannten Ziele nicht mehr erforderlich ist. Das dabei kaum überwindbare Problem ist, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, festzulegen, wann dies der Fall wäre, insbesondere also Fristen festzulegen, ab wann entsprechende Informationen nicht mehr der unbeschränkten Auskunft unterliegen. Dies allerdings hätte zur Folge, dass keine unionsweit einheitliche Registerauskunft mehr möglich wäre, was – gelinde gesagt – überaus dysfunktionale Folgen für die europäische Registerpublizität mit sich bringen würde. Aus alledem wird deutlich, dass eine sinnvolle Lösung dieser Fragen nur auf europäischer Ebene zu finden sein wird. Damit liegt ein weiterer Baustein der „Integration durch Publizität“ im Arbeitsfeld der Europäischen Union. Bei

²⁷¹ EuGH Rs. 6/64, ECLI:EU:C:1964:66.

²⁷² BGH GRUR-RS 2024, 24264.

dessen Verwendung ist durchaus von Bedeutung, dass im Rahmen des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 1 EUV) für die weitergehende Harmonisierung des Registerrechts in der Europäischen Union in Zukunft damit zu rechnen sein wird, dass entsprechende Maßnahmen keineswegs nur noch auf die Koordinierung gemeinsamer Vorschriften zur Durchsetzung der Niederlassungsfreiheit gestützt werden, sondern künftig auch auf die generelle Rechtsangleichungsvorschrift des Art. 114 AEUV (siehe Teil 3 Abschnitt I, Seite 44 f.).

TEIL 4

AUSBLICK

Im abschließenden vierten Teil dieser Arbeit sind zunächst die aktuellen Entwicklungen des Unionsregisterrechts mit dem Gesamtkontext dieser Arbeit in Einklang zu bringen, insbesondere bezüglich der Bedeutung der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25 (Abschnitt I). Sodann sollen die fortbestehenden Konfliktlinien mit dem europarechtlichen Primär- und Sekundärrecht sowie mit dem nationalen Recht unter dem Aspekt der sich fortentwickelnden Integration der Mitgliedstaaten gewürdigt werden (Abschnitt II). Schließlich wird der Versuch unternommen, die beschriebenen Entwicklungen unter Berücksichtigung der Zielvorstellung eines „Europäischen Handelsregisters“ einzuordnen (Abschnitt III).

ABSCHNITT I

WEITERE ENTWICKLUNG UND REFORMBEDARF

1. Grundsätzliche Reformanliegen

Nach der vorangehenden Beschreibung und Analyse der europarechtlichen Ausgangslage werden in diesem abschließenden Teil die aktuellen Entwicklungen dieses Rechtsgebiets und der bereits ersichtliche Reformbedarf beschrieben. Ausgangspunkt hierfür sind die aktuellen Änderungen des

europäischen Publizitätsrechts durch die Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25, mit der einige grundlegende Neuerungen der Offenlegung von Unternehmensangaben verbunden sind.

Ein maßgeblicher Gesichtspunkt ist hierbei die durchgreifende Etablierung der Erforderlichkeit einer materiellen Rechtmäßigkeitskontrolle für die offenzulegenden Angaben und Urkunden.²⁷³ Beschränkte sich in den 1960er Jahren der europarechtliche Ansatz noch auf eine rein formelle Anpassung (vgl. Teil 1 Abschnitt II, Seite 7 f.), so sieht die in den 2020er Jahren entwickelte Harmonisierung eine auch hinsichtlich ihrer inhaltlichen Richtigkeit einheitliche europäische Ausgestaltung des Registerwesens vor. Ausdrücklich findet sich diese „vorbeugende Kontrolle von Unternehmensdaten“ nunmehr in Art. 1 GesRRL als Regelungsgegenstand der Richtlinie. Damit soll nicht nur die Verlässlichkeit für alle mit diesen Gesellschaften in geschäftlichen Kontakt tretende Dritte erhöht, sondern zugleich eine Gleichbehandlung in- und ausländischer Gesellschaften erreicht und damit auch Behörden der Mitgliedstaaten ein sicherer Zugriff auf zutreffende Unternehmensdaten ermöglicht werden. Dazu dient auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die in den Registern gespeicherten Unternehmensinformationen auf dem neuesten Stand gehalten, also notfalls von den Beteiligten aktualisiert werden (Art. 15 GesRRL). Dass diese grenzüberschreitenden behördlichen Kontroll- und Überprüfungsstrukturen effektiver gemacht werden sollen, wird durch die in Art. 22 Abs. 7 GesRRL vorgesehene technische Verknüpfung der zentralen Gesellschafts- und Handelsregister einerseits, mit den für Geldwäschekontrollzwecke eingerichteten Verzeichnissen wirtschaftlicher Eigentümer (Beneficial Ownership Registers Interconnection System – BORIS) und den für die Marktaustrittspublizität wichtigen Insolvenzverzeichnissen (Insolvency Registers Interconnection System) andererseits unterstrichen. Diese Verbindung als „eher technischer Natur“²⁷⁴ abzutun, wird der Dimension des Vorgangs kaum gerecht: es entsteht vielmehr ein wichtiges grenzüberschreitendes Instrument der öffentlichen Verwaltungen, das den zentralen Zugriff auf in vielerlei Hinsicht relevante Unternehmensdaten ermöglicht. In diesem Sinne bewirkt Publizität nicht nur wirtschaftliche Integration, sondern etabliert zugleich eine unionsweit einheitliche staatliche Unternehmenskontrolle.

²⁷³ Vgl. Lieder NJW 2024, 2065; Beurskens RDi 2024, 305; Schmidt NZG 2024, 563.

²⁷⁴ Beurskens RDi 2024, 305 (309).

2. Publizitätsrechtliche Neuerungen

Eine für die Praxis enorm wichtige Neuerung ist die Ausdehnung der Definition derjenigen Rechtsträger, auf welche die Bestimmungen der europaweiten Registerpublizität Anwendung finden. Dass bislang ausschließlich Kapitalgesellschaften betroffen waren, lag an dem in den 1960er Jahren verfolgten Ansatz, dass bei grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten ein besonderer Schutzbedarf für Gesellschafter und Gläubiger vor allem dann besteht, wenn lediglich das Gesellschaftsvermögen als Haftungsmasse zur Verfügung steht.²⁷⁵ Weil allerdings mittlerweile eine Vielzahl von hybriden Mischformen im Handelsverkehr tätig sind, insbesondere als „Kapitalgesellschaft & Co. KG“ oder gar als „Einheitsgesellschaft“ – bei welcher die Personengesellschaft alle Geschäftsanteile ihrer persönlich haftenden Kapitalgesellschaft selbst hält (vgl. seit 1.1.2024 die Vorschrift des § 170 Abs. 2 HGB) – auftreten, ist es durchaus angezeigt, diese Gesellschaftsformen den gebräuchlichen Kapitalgesellschaften gleichzustellen (Art. 7 Abs. 1 GesRRL i.V.m. Anhang IIB und Art. 14a GesRRL). Dass damit in Zukunft weiterer Reformbedarf entsteht, liegt unmittelbar auf der Hand, da weitere unternehmerisch tätige Gesellschaftsformen, im deutschen Recht beispielsweise eingetragene Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften, bislang noch nicht in den Kreis der unionsweiten Publizitätsregelungen einbezogen wurden.

Eine weitere publizitätsrechtlich relevante Neuerung durch die Digitalisierungsrichtlinie II 2025/15 ist, dass über das System der Registervernetzung in Zukunft kostenlos auch Informationen über die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs (Art. 19 Abs. 2 lit. i GesRRL) sowie Informationen über Konzerne (Art. 19b GesRRL) verfügbar sind. Es handelt sich hierbei um Angaben, die nicht erst von den Gesellschaften gemäß dem in Art. 14 ff. GesRRL vorgesehenen Verfahren bei dem jeweiligen Register offenzulegen sind, sondern vielmehr um Informationen, die aller Voraussicht nach direkt aus den Unterlagen zur Rechnungslegung extrahiert werden können²⁷⁶ und sodann voraussichtlich nur über das europäische E-Justiz-Portal abrufbar sind. Verglichen mit dem ursprünglichen Richtlinienvorschlag der Kommission, demzufolge die Offenlegung der Konzernstrukturen im jeweiligen nationalen Register sowie die Bereitstellung einer visuellen Darstellung der Konzernstrukturen über das System der Registervernetzung vorgesehen war,²⁷⁷ handelt es sich bei der nunmehr in Kraft gesetzten Regelung eher um einen allenfalls halbherzigen Schritt in die ursprünglich angestrebte Richtung. Die Richtlinie selbst macht dies in ihren Erwägungsgründen deutlich, indem ankündigt wird, die Möglichkeit

²⁷⁵ Erwägungsgründe der Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG.

²⁷⁶ Erwägungsgrund 20 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25.

²⁷⁷ Vgl. den Vorschlag zu Art. 14b GesRRL in COM(2023) 177 final, S. 41 ff.

einer öffentlich verfügbaren visuellen Darstellung „mit den einschlägigen Interessenträgern“ weiter zu prüfen.²⁷⁸ Direkt umzusetzen ist dagegen die ebenfalls mit der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25 eingeführte erweiterte Publizitätsanordnung für Kapitalgesellschaften durch die gemäß Art. 14 lit. 1 GesRRL künftig verpflichtende Offenlegung des Zwecks der Gesellschaft mit der Beschreibung ihrer Haupttätigkeiten.

3. Verfahrensrechtliche Neuerungen

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist die Etablierung des „Grundsatzes der einmaligen Erfassung im Bereich des Gesellschaftsrechts“²⁷⁹, wie ihn die Richtlinie hervorhebt, ein wichtiges und ohnehin bereits weitgehend durch das System der Registervernetzung gewährleistetes Verfahrensprinzip.²⁸⁰ Bei seiner konsequenten Durchsetzung würde es allerdings bewirken, dass stets die einmalige Einreichung von Angaben und Urkunden genügt. Verbindlich ist dies allerdings zunächst nur im Rahmen der Gründung von Unternehmen festgelegt, sei es online (Art. 13g Abs. 2a GesRRL) oder „nicht vollständig online“ (Art. 13k Abs. 1 GesRRL).

Bei Registervorgängen mit grenzüberschreitender Bedeutung ist die Anerkennung ausländischer Dokumente, insbesondere die Beibringung von Legalisationen oder Apostillen, ein bisher überaus störendes Hindernis. Dass nunmehr die Beseitigung dieser Förmlichkeiten in Art. 16d GesRRL angeordnet wird und nur noch im Einzelfall bei Zweifeln eine Missbrauchskontrolle stattfindet (Art. 16e und Art. 16f GesRRL), wird daher vor allem die Errichtung von Tochtergesellschaften im Ausland und grenzüberschreitende Umwandlungsvorgänge erheblich erleichtern.

In eine ähnliche Richtung weist die Einführung der einheitlichen EU-Gesellschaftsbescheinigung (Art. 16b GesRRL) und der „Digitalen EU-Vollmacht“ (Art. 16c GesRRL), die es ermöglichen sollen, unionsweit standardisierte Dokumente zu erhalten, die ohne weitere Prüfung in jedem Mitgliedstaat als Existenz- und Vertretungsnachweis funktionieren.

An einer versteckter Stelle findet sich gleichfalls der Versuch, Gesellschaften die Abwicklung des Offenlegungsverfahrens generell zu erleichtern. Bereits die Digitalisierungsrichtlinie I 2019/1151

²⁷⁸ Erwägungsgrund 21 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25.

²⁷⁹ Erwägungsgrund 11 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25.

²⁸⁰ „Once-Only“-Grundsatz, siehe Teichmann RD 2023, 357 (361); Schmidt NZG 2023, 593 (596).

sah in Art. 13h GesRRL vor, dass für Onlinegründungen auf Eintragungsportalen oder im Internet Muster zur Verfügung zu stellen sind. Hierbei blieb offen, ob es sich nur um Muster der Gründungsdokumente handelt oder auch um solche der Antragstellungen beim jeweiligen Register zur Offenlegung, in Deutschland also für die „Anmeldungen zur Eintragung“ (§ 12 Abs. 1 HGB). Die Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25 greift diesen Ansatz in Art. 13k Abs. 2 GesRRL durch den Verweis auf Art. 13g Abs. 2 GesRRL auf, da diese Bestimmung wiederum auf Art. 13h GesRRL weiterleitet. Kurz gefasst haben die Mitgliedstaaten damit die Aufgabe, auch bei „nicht vollständig online“, also herkömmlich errichteten Gesellschaften Muster für die Gründungs- und Einreichungsunterlagen bereitzustellen. Das gilt auch für die neu einbezogenen Personenhandelsgesellschaften, wie der Verweis des Art. 13k Abs. 1 GesRRL auf Anhang IIB zeigt. Bei diesen Gesellschaftsformen ist gemäß Art. 14a lit. f GesRRL allerdings ein Gesellschaftsvertrag nur dann einzureichen, wenn dies im jeweiligen nationalen Recht vorgeschrieben ist. Das bedeutet im Ergebnis, dass vom Gesetzgeber jedenfalls für diese Rechtsformen Muster für erforderliche Handelsregisteranmeldungen zur Verfügung zu stellen sind. Für die betroffenen Unternehmen wäre eine solche Standardisierung ebenso wie für die registerführenden Stellen ohne Zweifel eine durchaus beachtliche Erleichterung.

4. Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt hat das aktuelle Reformvorhaben eine erstaunliche Breite und Tiefe. Es vollzieht mehrere Paradigmenwechsel, indem es erstmals Personenhandelsgesellschaften in das unionsrechtliche Publizitätsregime aufnimmt, generell von einer nur formellen Offenlegung auf das Ziel materieller Richtigkeit von Unternehmensangaben umstellt, die Behörden der Mitgliedstaaten als maßgebliche Adressaten gesellschaftsrechtlicher Publizität etabliert und den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr von Urkundenanerkennungsverfahren freistellt und damit entbürokratisiert. Dass die Europäische Kommission ursprünglich noch weitergehende Vorschläge hatte, macht deutlich, dass der Prozess der Unternehmenspublizität damit keineswegs abgeschlossen ist. Insbesondere die sehr zurückhaltend geregelte Konzernpublizität lässt möglicherweise eine baldige Nachbesserung erwarten.²⁸¹

²⁸¹ Vgl. Erwägungsgrund 21 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25, in der es heißt, dass eine weitergehende Offenlegung „nach dieser Richtlinie derzeit nicht erforderlich“ sei.

Diese Neuausrichtung des Unionsregisterrechts macht deutlich, dass die fortschreitende „Integration durch Publizität“ immer facettenreicher wird. Das ursprüngliche Anliegen der späten 1960er Jahre hat sich mittlerweile zu einem umfangreichen Harmonisierungsprogramm entwickelt, das von vergleichbaren staatlichen Gründungskontrollen bis zur Urkundenanerkennung reicht. In vielen Bereichen zeigt sich die bereits eingangs beschriebene, aus der Geschichte gewonnene Erkenntnis, dass das Gesellschaftsrecht und insbesondere hierbei die Registerpublizität eine wichtige Schrittmacherfunktion zur Schaffung eines einheitlichen Wirtschafts- und Rechtsraums erfüllt.

ABSCHNITT II

KONFLIKTLINIEN IN GEGENWART UND ZUKUNFT

1. Einführung

Im Rahmen dieses Ausblicks auf künftige Entwicklungen lohnt ein zusammenfassender Blick auf die aktuellen Konfliktlinien des unionsrechtlichen Sekundärrechts zur unternehmensrechtlichen Publizität. Hierbei lassen sich drei verschiedene Ebenen unterscheiden: zum einen besteht eine vertikal gesehen nach oben verlaufende Konfliktlinie zu den primärrechtlichen Vorgaben, insbesondere den Grundrechten der GRCh und den Grundfreiheiten des AEUV (Ziffer 2). Ferner ist infolge der fortschreitenden Vertiefung der Binnenmarktharmonisierung eine Abstimmung mit grundsätzlich gleichrangigen Bestimmungen anderen Sekundärrechts, sei es publizitätsrechtlicher oder anderer Provenienz, insbesondere – wie bereits eingehend behandelt – datenschutzrechtlicher Art, unumgänglich, sodass sich von einer horizontalen Konfliktlinie sprechen lässt (Ziffer 3). Schließlich verläuft vertikal gesehen nach unten eine Konfliktlinie zu den Vorschriften des nationalen Rechts. Mangels Zuständigkeiten der Europäischen Union ist eine vollständige Harmonisierung des mitgliedstaatlichen Gesellschafts-, Gewerbe- und Strafrechts bislang ausgeschlossen, so dass diesbezügliche Konflikte mit den unionsrechtlichen Publizitätsvorschriften unvermeidlich sind (Ziffer 4). Eine nähere Betrachtung dieser Widerstreitigkeiten macht deutlich, in welchem mittlerweile überaus komplexen Feld sich dieser spezielle Bereich des Unionsrechts befindet und offenbart, welchen Beschränkungen und Schwierigkeiten die künftige Entwicklung begegnen wird.

2. Konflikte mit primärem Unionsrecht

Als Ende der 1960er Jahre die Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG erlassen wurde, war nicht absehbar, welche weitere Entwicklung das Primärrecht der damaligen EWG und heutigen Europäischen Union nehmen wird. Die Entwicklung der europäischen Grundfreiheiten zu Beschränkungsverboten durch den EuGH (vgl. Teil 2 Abschnitt I Ziffer 3, Seite 23 ff.) begann erst in den 1970er Jahren und die Durchsetzung europäischer Grundrechte fand endgültig in den 2000er Jahren mit der GRCh eine ausdrückliche Kodifizierung, die schließlich seit 2009 mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon verbindlich wurde. Erst seit Ende der 1990er Jahre gibt es insbesondere mit den in Teil 2 Abschnitt I Ziffer 4 lit. c (Seite 30 f.) beschriebenen Entscheidungen des EuGH in den Rs. „Centros“²⁸², „Inspire Art“²⁸³ und „VALE“²⁸⁴ im Kontext der Registerpublizität wichtige Wegmarken zur Ausgestaltung der primärrechtlichen Niederlassungsfreiheit (Art. 49, 54 AEUV). Damit waren allerdings in der Regel wechselseitige Konkretisierungen der jeweiligen Normen verbunden und kaum unmittelbare Konfliktlinien erkennbar.

Dies ändert sich erst in jüngster Zeit im Zusammenhang mit den Grundrechten der GRCh, insbesondere in Bezug auf die in Art. 7 und 8 GRCh gewährleisteten Rechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz der jeweiligen personenbezogenen Daten. Wie gleichfalls vorstehend bezeichnet ergingen mittlerweile mehrere Entscheidungen des EuGH, die den Zusammenhang zwischen den sekundärrechtlichen Publizitätsrichtlinievorschriften und den primärrechtlichen Grundrechten behandeln. Diese in Teil 3 Abschnitt III Ziffer 2 (Seite 57 ff.) beschriebene Rechtslage wird auch in Zukunft Anlass zur Beantwortung wichtiger Fragen geben, die das Verhältnis zwischen Primär- und Sekundärrecht betreffen. Der generelle Vorrang des normenhierarchisch höherstehenden Primärrechts spielt dabei zur Auslegung des sachbezogen näherliegenden Sekundärrechts eine maßgebliche Rolle, wobei letztlich die Funktionalität des Publizitätsregimes nicht aus dem Blick geraten darf.

War somit zu Beginn der Binnenmarktintegration das Primärrecht mitsamt den Grundfreiheiten für die Etablierung der Unternehmenspublizität eine treibende Kraft, die gelegentliche normative Defizite insbesondere mithilfe der Rechtsprechung des EuGH überwinden konnte, ist es in der mittlerweile erreichten Phase durch die sich ausdifferenzierende Grundrechtsordnung beachtlichen

²⁸² EuGH, Rs. C-212/97, ECLI:EU:C:1999:126 – Centros.

²⁸³ EuGH, Rs. C-167/01, ECLI:EU:C:2003:512 – Inspire Art.

²⁸⁴ EuGH, Rs. C-378/10, ECLI:EU:C:2012:440 – VALE.

Einschränkungen ausgesetzt, die eine teilweise Neuausrichtung des Harmonisierungsprogramms mit sich bringen. Generell gilt dabei, dass das Sekundärrecht stets am Maßstab des Primärrechts gemessen und im Zweifel primärrechtskonform auszulegen ist.²⁸⁵

Faszinierend an dieser Entwicklung ist, dass sie wiederum zu einer Vertiefung der mitgliedstaatlichen Integration verhilft und damit sogar im Rahmen dieser Konfliktlinie einen Beitrag zur „immer engeren Union“ leistet. Indem sich nämlich eine gemeinsame, immer vollständiger werdende Grundrechtsordnung etabliert, die anhand etwaiger Widersprüche zu Sekundärrechtsakten fortentwickelt wird, entsteht am Ende eine kohärente werdende supranationale Rechtsordnung. Trotz der beschränkten Zuständigkeiten der Union ist damit auch anhand dieser Entwicklung festzustellen, dass „Integration durch Publizität“ damit eine neuerliche Wendung nimmt und auf einem überraschenden anderen Feld, nämlich demjenigen der Grundrechte, eine weitere Vertiefung herbeiführt.

3. Konflikte mit sekundärem Unionsrecht

Eine weitere Konfliktlinie zeichnet sich ebenfalls dadurch aus, dass sie erst im Laufe der Zeit hervor trat, nämlich im Rahmen der immer stärkeren Tätigkeit des Unionsgesetzgebers durch eine Vielzahl von Sekundärrechtsakten. Dieser horizontal verlaufende Widerstreit ließ sich beispielhaft am Verhältnis zwischen dem Publizitätsrichtlinienrecht und der DS-GVO zeigen (Teil 3 Abschnitt III, Seite 54 ff.), und lässt deutlich werden, dass das normenhierarchische Konzept des Art. 288 AEUV noch nicht vollständig aufgearbeitet ist.

Zwar wird einerseits vertreten, es gäbe trotz zugestanden fehlender ausdrücklicher Regelung ein eindeutiges Rangverhältnis in dem Sinne, dass Verordnungen Richtlinien stets vorgehen.²⁸⁶ Andererseits wird beschrieben, dass zwar im Verhältnis zu Durchführungsrechtsakten – beispielsweise im Publizitätsrecht der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042²⁸⁷ – ein Vorrang des „Basis-

²⁸⁵ EuGH, Rs. 218/82, ECLI.EU:C:1983:369 Rn. 15 – Kommission/Rat; *Calliess/Ruffert/Ruffert* AEUV, Art. 288 Rn. 10.

²⁸⁶ *Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Kotzur*, AWUV, Art. 288 Rn. 5.

²⁸⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 der Kommission vom 18. Juni 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission (ABl. Nr. L 225/7).

rechtsakts“, also der ermächtigenden Verordnung oder Richtlinie besteht, im Übrigen aber die jeweilige Geltung nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen ist. Für letzteres spricht, dass etwa eine Vorschrift wie Art. 161 GesRRL, die in einer Richtlinie den Vorrang einer Verordnung bestimmt, sonst im Grunde rein deklatorisch, geradezu überflüssig wäre. Zwar könnte es sich um eine Art „Übernahmefehler“ des ursprünglichen Normtextes von Art. 7a der Publizitätsrichtlinie, der bei seiner Einfügung durch die BRIS-Richtlinie 2012/17 noch auf die seinerzeit geltende Datenschutzrichtlinie Bezug nahm, handeln. Allerdings wurde die Textkontinuität sowohl im Rahmen der „Kodifizierung“ in der Gesellschaftsrechtsrichtlinie²⁸⁸ als auch die Änderung durch den Verweis auf die DS-GVO in der Digitalisierungsrichtlinie I 2019/1151²⁸⁹ bewusst vorgenommen.

Im Ergebnis wird man daher konstatieren, dass eine normenhierarchische Systematik nicht ausschließlich anhand der Kategorien des Art. 288 AEUV abgebildet werden kann, sondern weitere Aspekte zu berücksichtigen sind, beispielsweise die Einordnung als Gesetzgebungsakt, Rechtsakt oder Durchführungsrechtsakt²⁹⁰ sowie die allgemeinen Grundsätze des Vorrangs der „lex posterior“ und der „lex specialis“. Prinzipiell verdrängt daher das spätere Gesetz das jüngere ebenso wie das Speziellere das Allgemeine. Im Einzelfall sind auf diesem Weg komplizierte Abgrenzungen unausweichlich, wobei letztlich auch mithilfe primärrechtlicher Einflüsse, insbesondere den europäischen Grundrechten eine Lösung zu finden ist.

Wiederum erlaubt damit die Untersuchung des Unionsregisterrechts einen Blick auf die inneren Mechanismen der Funktionsweise der europäischen Integration. Mit der weiter fortschreitenden Normenproduktion des Unionsgesetzgebers wird die Zahl von Überschneidungen und Konflikten innerhalb des Sekundärrechts nahezu zwangsläufig ansteigen. Auch diese Konfliktlinie offenbart jedoch, dass insgesamt die Rechtsordnung an Kohärenz und Vollständigkeit gerade durch die Konkretisierung der Abgrenzung einzelner Regelungsbereiche gewinnt und die Integration der Mitgliedstaaten damit gleichfalls vorangetrieben wird.

²⁸⁸ Vgl. Erwägungsgrund 79 der Gesellschaftsrechtsrichtlinie 2017/1132.

²⁸⁹ Erwägungsgrund 38 der Digitalisierungsrichtlinie I 2019/1151.

²⁹⁰ Calliess/Ruffert/Ruffert, AEUV, Art. 288 Rn. 4.

4. Konflikte mit nationalem Recht

Abschließend ist die unausbleibliche dritte Konfliktlinie zu erwähnen, namentlich das Verhältnis des Unionspublizitätsrechts zu den nationalen Rechtsordnungen. Dabei kann außer Betracht bleiben, dass die Umsetzung der jeweiligen Richtlinienvorgaben unterbleibt oder nur unzureichend erfolgt, weil sich hierbei für das Registerrecht keine besonderen Fragen stellen, die nicht von der Wissenschaft und Rechtsprechung bereits geklärt wären. An dieser Stelle soll lediglich hervorgehoben werden, welche grundlegenden Widerständigkeiten das einzelstaatliche Recht der „Integration durch Publizität“ entgegengesetzt.

Entscheidend ist hierbei, dass eine Harmonisierung der Offenlegung von Gesellschaftsangaben naturgemäß vom jeweiligen nationalen Gesellschaftsrecht abhängt. Dies gilt nicht nur für die unterschiedlichen Gesellschaftsformen, sondern auch für die dabei in den verschiedenen Registern aufgenommenen Informationen. So ist zum Beispiel bislang eine Angleichung des Registerinhalts in Bezug auf rechtsgeschäftliche Vertreter weitgehend unterblieben. Lediglich „ständige Vertreter“ von Zweigniederlassungen werden einheitlich offengelegt (Art. 30 Abs. 1 lit. e GesRRL), wobei jedoch deren Befugnisse bis heute im Unklaren geblieben sind.²⁹¹ Ein weiterer Anlauf hierzu ist die „Digitale EU-Vollmacht“, für die gemäß Art. 16c Abs. 3 GesRRL die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass sie „bei einem Register“ einzureichen ist, wobei offenbleibt, ob dies ein spezielles Vollmachtsregister oder das jeweilige zentrale Gesellschafts- oder Handelsregister ist.

Unauflösliche Konflikte mit dem nationalen Recht ergeben sich ferner aus weiteren nicht harmonisierten Rechtsgebieten, wie sich bei der grenzüberschreitenden Behandlung von Disqualifikationsgründen für organschaftliche Vertreter gezeigt hat (Teil 2 Abschnitt III, Seite 37 ff.). Solange kein unionsweit einheitliches Gewerbe- und Wirtschaftsstrafrecht existiert – wofür bislang weitgehend erforderliche Zuständigkeiten der Union fehlen – lassen sich auf diesem Gebiet keine kohärenten Regelungen abbilden. Die Lösung könnte allenfalls über eine freiwillige Koordinierung der gestalt erfolgen, dass eine Disqualifikation in einem Staat notwendigerweise auch die Inabilität für die Organstellung in allen Mitgliedstaaten für vergleichbare Gesellschaftsformen zur Folge hätte. Dies wiederum würde allerdings ein funktionierendes System zum Abgleich dieser Disqualifikationsanforderungen erfordern, das mit Art. 13i GesRRL bislang nur in Ansätzen vorhanden ist und

²⁹¹ Vgl. *Heidinger* MittBayNot 1998, 72; *Krafka*, Registerrecht, Rn. 317 ff.; *Willa*/Krafka NZG 2006, 495; siehe auch *Ebenroth/Boujong/Pentz*, HGB, § 13e Rn. 32; *Hopt/Merkel*, HGB, § 13e Rn. 3; *Oetker/Preuß*, HGB, § 13e Rn. 36 ff.

beispielsweise in Deutschland durch § 9c HGB und in Österreich durch § 38 FBG aus strukturellen Gründen überaus mangelhaft umgesetzt werden musste.

Im Ergebnis ist nach derzeitigem Stand des Unionsrechts zu beschreiben, dass diese dritte vertikal absteigende Konfliktlinie im Augenblick die größten Herausforderungen, damit aber auch beträchtliche Potenziale für das Voranschreiten der „Integration durch Publizität“ bereithält.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Unionsregisterrecht beispielhaft für die Entwicklung in anderen Rechtsbereichen in einem konfliktreichen Spannungsfeld zwischen Unionsrecht und nationalem Recht steht. Nachdem es sich um den ersten Zivilrechtsbereich handelt, der europaweit durch Richtlinienrecht harmonisiert wurde, lassen sich daran die fortbestehenden und neu auftretende Schwierigkeiten und Herausforderungen erkennen, die im weitergehenden Integrationsprozess voraussichtlich auch in anderen Politikbereichen auftreten und die Agenda der Kommission in der nächsten Zeit prägen könnten.

Ebenso ist bemerkenswert, dass gerade die Koordinierung des Registerrechts als eines der ersten Harmonisierungsvorhaben der damaligen EWG in seinem wesentlichen Kern unverändert auch heute noch in Kraft ist, und gleichwohl immer wieder neue Impulse zur Vertiefung der unionsweiten Integration erhält und setzt. Dass sich die beschriebenen Paradigmenwechsel, insbesondere die Ausrichtung des Registerwesens auf die Kontrollmöglichkeiten staatlicher Behörden als Innovationsstreiber ersten Ranges auch für zukünftige Bestrebung zur weiteren Rechtsangleichung erweisen könnten, liegt angesichts der aktuellen politischen Agenda zur Bekämpfung von Finanzkriminalität und Terrorismusbekämpfung²⁹² auf der Hand.

²⁹² Siehe Erwägungsgründe 10 und 22 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25.

ABSCHNITT III

ZUKUNFTSVISION: EINHEITLICHES EUROPÄISCHES REGISTER

Zum Abschluss dieser Arbeit sei ein Blick in die Zukunft gewagt und die Frage aufgeworfen, ob die Vision eines einheitlichen „Europäischen Registers“ Chancen auf eine etwaige Verwirklichung hat. Einerseits ist eine Vielzahl von Schwierigkeiten, auf die eine Vollharmonisierung dieses Bereichs stoßen würde, insbesondere im vorangehenden Abschnitt (Teil 4 Abschnitt II, Seite 68) deutlich geworden. Andererseits finden sich mit dem im Jahr 2012 angestoßenen „System der Registervernetzung“ bereits realisierte Ansätze, die trotz fortbestehender nationaler Registerführung einen einheitlichen und über das „E-Justiz-Portal“ zentral eingerichteten Anlaufpunkt für den Zugriff auf Unternehmensinformationen bieten.

Die ursprüngliche strukturelle Schwäche dieses Systems ist einerseits, dass die verschiedenen Register zwar einen gleichen Mindestinhalt bieten,²⁹³ keineswegs aber vollständig identische Informationen offenlegen. Angesichts der verbleibenden Vielfalt von unterschiedlichen nationalen Gesellschaftsformen müsste daher zunächst ein gemeinsamer Standard nicht nur für den „Akteninhalt“ des Registers gefunden werden und insbesondere eine Einigung auf ein einheitliches Offenlegungssystem. Immer noch sieht nämlich Art. 16 Abs. 2 GesRRL – so wie ursprünglich Art. 3 Abs. 3 der Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG – vor, dass die entsprechenden Urkunden und Informationen in der jeweiligen Akte „hinterlegt oder direkt in das Register eingetragen“ werden. Vorrangige Aufgabe wäre es daher, die Art der Offenlegung in Zukunft nicht mehr alternativ, sondern einheitlich anzurufen. Est wenn der tatsächliche Eintragungsinhalt der verschiedenen Handelsregister „gleichgeschaltet“ ist, bestünde die Möglichkeit, in einem weiteren Schritt tatsächlich eine einheitliche Auskunft von Unternehmensdaten zu gewährleisten.

Um allerdings ein einheitliches europäisches Register mit einer gleichbleibend hohen Verlässlichkeit der daraus abrufbaren Informationen sicherzustellen, müssten ferner die Verfahrensordnungen hinsichtlich der Herbeiführung der darin erfolgenden Eintragungen angeglichen werden. Nur dann, wenn die darin enthaltenen Informationen nach vergleichbaren Standards eingereicht und geprüft werden, sind sie auch gleich zuverlässig. Dass hierzu die Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25 erste Ansätze enthält (siehe Teil 4 Abschnitt I, Seite 63), lässt darauf schließen, dass auch der Unionsgesetzgeber das dahinterstehende Problem mittlerweile ernst nimmt und die materielle

²⁹³ Vgl. Art. 14 und 30 GesRRL.

Vergleichbarkeit der verschiedenen Registerinhalte anstrebt. Tatsächlich dürfte in diesem Bereich die größte Schwierigkeit einer Harmonisierung zu finden sein. Wie die Erwägungsgründe der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25 hervorheben, verfolgen die Mitgliedstaaten hierbei ganz

„unterschiedliche Ansätze in Bezug auf die Intensität der Prüfungen, die anwendbaren Verfahren oder auch die für die Überprüfung der Information zuständige Person oder Stelle“²⁹⁴.

Dass daher eine einheitliche

„vorbeugende administrative, gerichtliche oder notarielle Kontrolle oder eine Kombination davon unter Achtung der Traditionen der Mitgliedstaaten, einschließlich Unternehmensregistern als Verwaltungs- oder Justizbehörden“²⁹⁵

verlangt wird, um Rechtmäßigkeitsprüfungen von Gründungsakten durchzuführen, soll zwar helfen, das bislang offensichtlich unzureichende Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander zu erhöhen. Gleichwohl machen die entsprechenden Formulierungen deutlich, dass in diesem Punkt weiterhin erhebliche Unterschiede der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen hingenommen werden. Schließlich fällt auf, dass in den maßgeblichen Richtlinien ausdrücklich betont wird, dass die Einrichtung des „Systems der Registervernetzung“ weder auf die „Schaffung einer zentralen Registerdatenbank“ abzielt noch darauf, die nationalen Systeme der Registerführung zu harmonisieren.²⁹⁶ Vermutlich dienten diese Klarstellungen hauptsächlich als Dokumentation der Einhaltung des unionsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips (Art. 4 Abs. 1 und 3 EUV). Zugleich offenbaren sie aber, dass auch in langfristiger Perspektive nicht mit der Vereinheitlichung der Registerführung oder gar mit der Einrichtung eines Europäischen Einheitsregisters zu rechnen sein wird.

Zusammenfassung von Teil 4

Unter Berücksichtigung dieser Gegensätze ist daher kaum mit der Einführung eines einheitlichen europäischen Registers zu rechnen, sondern eher mit einer inkrementellen Fortführung des Systems der Registervernetzung als „Metaregister“, das ähnlich dem deutschen Unternehmensregister (§ 8b HGB) keinen eigenständigen Dateninhalt kennt, sondern als Plattform dient, auf der die verschiedenen nationalen Registerdaten verknüpft werden. Der nüchterne Blick auf die politischen

²⁹⁴ Erwägungsgrund 7 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25.

²⁹⁵ Erwägungsgrund 9 der Digitalisierungsrichtlinie II 2025/25.

²⁹⁶ Erwägungsgründe 10 und 11 der BRIS-Richtlinie 2012/17; ebenso Erwägungsgründe 26 und 27 der GesRRL.

Realitäten erlaubt daher zwar nicht die Vision eines „europäischen Handelsregisters“, durchaus aber die Aussicht auf eine funktionale, für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr ausreichende Lösung, die wie bisher einen beachtlichen Beitrag zur Förderung und Herstellung des Binnenmarkts leisten wird.

SCHLUSSBEMERKUNG

Im Gang der Darstellung ist deutlich geworden, dass das scheinbar technisch und bürokratisch wirkende Registerrecht ein überaus dynamisches und spannungsreiches Rechtsgebiet ist, das aufgrund seiner vergleichsweise langen europäischen Geschichte als Musterbeispiel für die Entwicklung unionsrechtlicher Harmonisierungsvorhaben dienen kann.

Insgesamt ist es keineswegs vermessen, von einem Paradigmenwechsel des europarechtlichen Publizitätsrechts zu sprechen, der sich in der Europäischen Union aktuell abzeichnet. Ob dies auf das Ausscheiden des vormals stets bezüglich etwaiger Harmonisierungsvorhaben skeptischen Vereinigten Königreichs zurückzuführen ist oder auf die allgemeine Tendenz zur Etablierung weitergehender staatlicher Kontrollmechanismen, auf aktuelle gesellschaftliche und technologische Entwicklungen – etwa der ubiquitären Digitalisierung und dem Vordringen künstlicher Intelligenz – oder auf die sich ebenfalls seit einiger Zeit etablierenden Vorstellung, dass Recht nicht nur formelle Vorgaben, sondern auch materielle Standards zu implementieren hat, lässt sich wohl nur anhand weiter gehender rechtssoziologischer und politologischer Forschungen und daher nicht im Rahmen dieser Arbeit beantworten. Zweifellos aber führen die beschriebenen Entwicklungen dazu, dass das Projekt der „Koordinierung der Schutzbestimmungen im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter“²⁹⁷, mit dem in den 1960er Jahren die Harmonisierung des Registerrechts begann, gegenwärtig eine Vielzahl neuer Aspekte dazugewinnt und damit einen beachtlichen Beitrag dazu leistet, dass die „immer engere Union der Völker Europas“ (Art. 1 EUV) Gestalt annimmt. Dass es sich hierbei um einen immer wieder neu aufzunehmenden und per se unabschließbaren Prozess handelt, versteht sich von selbst.

²⁹⁷ So auch heute noch Art. 50 Abs. 2 lit. g AEUV, ursprünglich in Kraft als Art. 58 Abs. 3 lit. g EWG-Vertrag.

Wichtige „Meilensteine“ waren und sind hierbei die Etablierung einer formalen Unternehmenspublizität, die im Sinne eines Gutglaubensschutzes materiellrechtliche Wirkungen zur Folge haben kann, die unionsweite Etablierung der elektronischen Registerführung, die Ermöglichung digitaler präsenzloser Registeranmeldungen und neuerdings die Vereinheitlichung von Kontroll- und Aktualisierungsstandards zur Sicherung richtiger Registerdaten. Das europäische Registerrecht ist damit insgesamt gesehen eine erstaunliche Erfolgsgeschichte, die es geschafft hat, mit Hilfe des Harmonisierungsmechanismus der richtlinienförmigen Rechtsangleichung einen einheitlichen Schutzstandard zu gewährleisten, der durch die mitgliedstaatlich übergreifende Zusammenarbeit eine gemeinsame Arbeitsplattform unter Führung der Europäischen Union geschaffen hat und auch in Zukunft ein fundamentales Element für das reibungslose Funktionieren binnenmarktbezogener Entwicklungen im Gesellschaftsrecht bildet. Der Beitrag des Registerrechts zur Errichtung des Binnenmarkts mag von außen besehen unauffällig und unspektakulär wirken. Unterschätzen sollte man ihn nicht. Insgesamt lässt sich jedenfalls konstatieren, dass „Integration durch Publizität“ in der Europäischen Union auf geradezu erstaunliche Weise funktioniert.

ABSTRACT

Das Registerrecht ist als „Unternehmenspublizitätsregulierung“ das erste und nach wie vor eines der wichtigsten Projekte der Europäischen Union der Harmonisierung des Zivil- und Handelsrechts zur Herstellung eines gemeinsamen Binnenmarkts mit dem Ziel einer immer engeren Union der Völker Europas. Die dabei auftretenden Herausforderungen – namentlich Konflikte mit dem Primärrecht, vor allem in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit und Grundrechte, dem Sekundärrecht, vor allem im Bereich des Datenschutzes, und dem nationalen Recht – haben im Lauf der Zeit einen Rechtskorpus entstehen lassen, der eine hohe innere Komplexität aufweist und die Integration der nationalstaatlichen Rechtsordnungen auf eine Weise bewirkt, die ein nahezu einzigartiges Maß an gemeinsamer Zusammenarbeit erfordert. „Integration durch Publizität“ ist ein ehrgeiziges und herausforderndes, im Hinblick auf seinen weiteren Ablauf kaum planbares Erfolgsprogramm, dessen keineswegs abgeschlossene Entwicklung voraussichtlich auch in Zukunft weiter vorangetrieben wird. Aufgrund seiner inzwischen über 60-jährigen Geschichte kann es für die maßgeblichen Akteure möglichweise als Beispiel für viele andere Zuständigkeitsbereiche der Europäischen Union dienen.

LITERATURVERZEICHNIS

A. Lehr- und Handbücher sowie Monografien

Bock, Lenard, Der Harmonisierungserfolg der Publizitätsrichtlinie – Eine Untersuchung am Beispiel der Umsetzung in Deutschland und im Vereinigten Königreich, Baden-Baden 2016

Braun, Norman/Keuschnigg, Marc/Wolbring, Tobias, Wirtschaftssoziologie II, 2. Auflage, München 2013

Fischer-Zernin, Cornelius, Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG, Tübingen 1986

Grünwald, Alfons, Europäisches Gesellschaftsrecht, Wien 1999

Grundmann, Stefan, Europäisches Gesellschaftsrecht, 2. Auflage, Heidelberg 2011

Habersack, Mathias/Versch, Dirk, Europäisches Gesellschaftsrecht, 5. Auflage, München 2019

Haltern, Ulrich, Europarecht, Dogmatik im Kontext, 3. Auflage, Tübingen 2017

Haratsch, Andreas/Koenig, Christian/Pechstein, Matthias, Europarecht, 13. Auflage, Tübingen 2023

Jaeger, Thomas, Materielles Europarecht, 3. Auflage, Wien 2024

Kilian, Wolfgang/Wendt, Domenik, Europäisches Wirtschaftsrecht, 9. Auflage, Baden-Baden 2023

Krafka, Alexander, Registerrecht, 12. Auflage, München 2024

Lutter, Marcus/Bayer, Walter/Schmidt, Jessica, Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, 6. Auflage, Berlin 2017

Oppermann, Thomas/Classen, Claus Dieter/Nettesheim, Martin, Europarecht, 9. Auflage, München 2021

Pache, Eckhard/Knauff, Matthias, Europäisches öffentliches Wirtschaftsrecht, 3. Auflage, Stuttgart 2024

Rosa, Hartmut, Beschleunigung, Frankfurt am Main 2005

Schroeder, Werner, Grundkurs Europarecht, 8. Auflage, München 2024

Streinz, Rudolf, Europarecht, 12. Auflage, Heidelberg 2023

B. Kommentare

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias, EUV/AEUV, Vertrag über die Europäische Union/Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Kommentar), 6. Auflage, München 2022

Ebenroth, Carsten Thomas/Boujoung, Karlheinz, Handelsgesetzbuch (Kommentar), 5. Auflage, München 2024

Ehmann, Eugen/Selmayr, Martin, Datenschutz-Grundverordnung (Kommentar), 3. Auflage, München 2024

Gebauer, Martin/Wiedmann, Thomas, Europäisches Zivilrecht, 3. Auflage, München 2021

Geiger, Rudolf/Khan, Daniel-Erasmus/Kotzur, Markus/Kirchmair, Lando, EUV/AEUV, Vertrag über die Europäische Union/Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Kommentar), 7. Auflage, München 2023

Gola, Peter/Heckmann, Dirk, Datenschutz-Grundverordnung (Kommentar), 3. Auflage, München 2022

Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin, Das Recht der Europäischen Union (Kommentar), Stand: 82. Ergänzungslieferung Mai 2024, München

Heidel, Thomas/Schall, Alexander, Handelsgesetzbuch, 4. Auflage, Baden-Baden 2024

Hopt, Klaus Jürgen, Handelsgesetzbuch (Kommentar), 43. Auflage, München 2024

Kindler, Peter/Koller, Ingo/Drüen, Klaus-Dieter, Handelsgesetzbuch (Kommentar), 10. Auflage, München 2023

Kölner Kommentar zum Umwandlungsgesetz, 2. Auflage, Köln 2024

Kühling, Jürgen/Buchner, Benedikt, Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz (Kommentar), 4. Auflage, München 2024

Oetker, Hartmut, Handelsgesetzbuch (Kommentar), 8. Auflage, München 2024

Strein茨, Rudolf, EUV/AEUV, Vertrag über die Europäische Union/Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Kommentar), 3. Auflage, München 2018

C. Aufsätze

Akerlof, George, The Market für „Lemons“, in: Grundmann, Stefan/Micklitz, Hans W./Renner, Moritz, Privatrechtstheorie, 2015, Band 1, Seite 1015 bis 1028

Beurskens, Michael, Digitalisierungsrichtlinie II – Viel Publizität, wenig Digitalisierung, RDi 2024, 305

Bock, Lenard, Die Digitalisierungsrichtlinie II – Ausbau der öffentlichen Präventivkontrolle und weitere Erleichterungen im Zugang zu Registerinformationen, MittBayNot 2025, 1

Bormann, Jens/Stelmaszczyk, Peter, Digitalisierung des Gesellschaftsrechts nach dem EU-Company Law Package – Zum neuen EU-Rechtsrahmen für die Online-Gründung von Kapitalgesellschaften, NZG 2019, 601

Deck, Florian, Onlineverfahren betreffend deutsche GmbHs in Österreich – kollisionsrechtliche Grundlagen und unionsrechtliche Vorgaben, NZG 2024, 185

Drygala, Tim/Groß, Tony, Die geplante Regelung der Onlinegründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Hälfte einer halben Lösung, GmbHR 2020, 985

Franke, Lennart/Schreiber, Adrian, Rechtssicherheit bei der elektronischen Identifizierung im Online-Gründungsverfahren, RDi 2022, 116

Gustavus, Ekkehart, Die registerrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zur Durchführung der Ersten EWG-Richtlinie zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts, BB 1969, 1335

Grundmann, Stefan, Ausbau des Informationsmodells im Europäischen Gesellschaftsrecht, DStR 2004, 232.

Grundmann, Stefan, Wissen und Information – Thema, Theorien und Kontext, Diskussion, in: *Grundmann, Stefan/Micklitz, Hans W./Renner, Moritz*, Privatrechtstheorie, 2015, Band I, Seite 968 bis 984

von Hayek, Friedrich, The Use of Knowledge in Society, in: *Grundmann, Stefan/Micklitz, Hans W./Renner, Moritz*, Privatrechtstheorie, 2015, Band I, Seite 985 bis 997

Heckschen, Heribert, Die Reform des Umwandlungsrechts – eine erste Bestandsaufnahme, DNotZ 2024, 404

Heckschen, Heribert/Knaier Ralf, Das DiRUG in der Praxis, NZG 2021, 1093

Heckschen, Heribert/Knaier, Ralf, Weitere Digitalisierung des Gesellschaftsrechts (DiREG), NZG 2022, 885

Heidinger, Andreas, Der „ständige Vertreter“ der Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft, MittBayNot 1998, 71

Hübner, Leonhard, Organmitglieder und das Recht auf Vergessenwerden, ZHR 183 (2019), 540

Kilian, Thomas, EU-Richtlinie zur Verknüpfung der Handelsregister verabschiedet, FGPrax 2012, 185

Krajka, Alexander, Der Grundstein zur Digitalisierung des Privatrechts – Überblick zu wesentlichen gesellschafts- und verfahrensrechtlichen Neuerungen des DiRUG, RDi 2022, 86

Lieder, Jan, Substitution der Präsenz- und Online-Beurkundung durch einen österreichischen Notar, NZG 2022, 1043

Lieder, Jan, Modernisierung des europäischen Gesellschafts- und Registerrechts durch die Digitalisierungsrichtlinie II, NJW 2024, 2065

Linke Christian, Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) – Analyse des Regierungsentwurfs, NZG 2021, 309

Lutter, Marcus/Schlosser, Die Publizität der GmbH in den Rechten der EWG, GmbHR 1967, 109

Markworth, David, Neuigkeiten zum Entwurf einer Digitalisierungsrichtlinie 2.0 – Zusätzliche Formerfordernisse bei Personenhandelsgesellschaftsgründungen? ZPG 2023, 462

Markworth, David, Die geplante Digitalisierungsrichtlinie 2.0 – weiterhin viel Konfliktpotenzial, ZPG 2024, 100

Neuhöfer, Stefan, Digitalisierung im Recht der GmbH – Aktuelle Aspekte in der Praxis, DStR 2024, 1132

Otte-Gräbener, Sabine, Anforderungen an die Anmeldung der Zweigniederlassung einer Limited zur Eintragung in das Handelsregister auf dem Prüfstand des EuGH, NZG 2019, 934

Ries, Peter, Die europaweite Verknüpfung der Handelsregister – Risiken und Chancen, ZIP 2013, 866

Schemmann, Till, Die Neufassung der ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie, GPR 2004, 92

Schmidt, Jessica, Innovation durch „Innoventif“? Die EuGH-Entscheidung „innoventif“ und die Eintragung der Zweigniederlassung einer englischen Limited ins deutsche Handelsregister, NZG 2006, 899

Schmidt, Jessica, Gesellschaftsrecht: „Upgrading digital company law“ – Konsultation der Kommission, NZG 2022, 98

Schmidt, Jessica, Upgrading digital company law“ – Der Kommissionsentwurf für die DigiRL II, NZG 2023, 593

Schmidt, Jessica, Die Digitalisierungsrichtlinie II - Upgrade für die Handels- und Gesellschaftsregister in der EU, NZG 2024, 563

Schollmeyer, Eberhard, Geht es für britische Ltd. nach dem Brexit zurück auf die Trabrennbahn? Vorlageaufhebungsbeschluss des BGH v. 16.2.2021, II ZB 25/17, NZG 2021, 692

Scholz, Oliver, Die Einführung elektronischer Handelsregister im Europarecht, EuZW 2004, 172

Stelmaszczyk, Peter, Unionsrechtskonformität der Geschäftsführerversicherung bei der Anmeldung von Zweigniederlassungen – Zugleich Besprechung von BGH, Beschl. v. 14.5.2019 – II ZB 25/17, EuZW 2019, 819

Stelmaszczyk, Peter/Woßgen, Maximilian, Die Digitalisierungsrichtlinie 2.0 – Öffentliche Präventivkontrolle und gegenseitige Anerkennung im EU-Gesellschaftsrecht, EuZW 2023, 550

Stiegler, Sascha, Die Regelung der europäischen Registervernetzung im deutschen Recht, NotBZ 2015, 329

Stiegler, Sascha, Gesellschaftsrechtliche Sonderanknüpfungen und Niederlassungsfreiheit, ZHR 188 (2024), 620

Stigler, Sascha, The Economics of Information, in: Grundmann, Stefan/Micklitz, Hans W./Renner, Moritz, Privatrechtstheorie, 2015, Band I, Seite 998 bis 1014

Tassius, Isabelle, Neue Vorschriften zur Gründung und Registrierung von Personenhandelsgesellschaften? Neuer Richtlinievorschlag der EU-Kommission für digitalen Fortschritt im (Personen-) Gesellschaftsrecht, ZPG 2023, 361

Tassius, Isabelle, Kaum Neuerungen bei der Gründung und Registrierung von OHG und KG durch die Digitalisierungsrichtlinie 2.0, ZPG 2024, 325

Teichmann, Christoph, Die digitale GmbH-Gründung: Ein Entwicklungssprung für die vorsorgende Rechtspflege, GmbHR 2021, 1237

Teichmann, Christoph, Das Informationsmodell des Europäischen Gesellschaftsrechts im digitalen Zeitalter, RDi 2023, 357

Terbrack, Christoph, Das gläserne Unternehmen – Die Umsetzung der europaweiten Verknüpfung von Handelsregistern in das deutsche Recht, DStR 2015, 236

Verse, Dirk, Die Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts im Jahr 2012, EuZW 2013, 336

Wicke, Hartmut, Soceitas Unios Paresonae – SUP: Eine äußerst wackelige Angelegenheit, ZIP 2014, 1414

Willer, Heinz/Kafka, Alexander, Anregungen für eine internationale zeitgemäße Anwendung des § 181 BGB im Gesellschaftsrecht, NZG 2006, 495

Würdinger, Hans, Zur Publizität der GmbH im nationalen und europäischen Bereich, GmbHR 1964, 151

Zwirlein-Forschner, Susanne, EU-Digitalisierungs-, „Upgrade“ für Personen- und Kapitalgesellschaften, NZG 2023, 863
